

B. 44.

~~F. 18.~~ *ten*

XV. 8a.

Reformirte Brandenburgische
Heinliche
Hals- Gerichts-
Ordnung

Welcher massen
In Des
Durchlächtigsten Fürsten und Herrn,
H E R R N

Georg Wilhelms,

Marggrafens zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg,
Stettin, Pommern, der Cassuben, und Wenden zu Mecklenburg, auch in
Schlesien, zu Grossen Herzogens, &c. &c.

Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrns
Landen und Fürstenthum,

In Heinlichen Sachen einzuziehen, zufragen,
zurichten, zu straffen, und zu vollfahren, &c.

Wie solche ehemahls
Vonhero in S. D. ruhenden Herrn Vettern
Dem Durchlächtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn Georg Friederichen,

Marggrafen zu Brandenburg, &c. &c.

publiciret worden,
Jetzt wiederum vor die Hand genommen, übersehen, und aufs neue
zum Druck befördert.

Bayreuth, bructs und verlegt Johann Eober, Hoch-Fürstl. Brandenburg. Hof-
und Cangel, wie auch des Hoch-Fürstl. Gymnati allda Buchdruckern.

schyngendennre & vruurovse

Faint red ink bleed-through text from the reverse side of the page.

Wohin verbleibet
in die

Wohin verbleibet
in die

Ambedli & proz

Wohin verbleibet in die
in die Wohin verbleibet in die
in die Wohin verbleibet in die

Wohin verbleibet in die
Wohin verbleibet in die

Faint red ink bleed-through text from the reverse side of the page.

Wohin verbleibet in die
Wohin verbleibet in die

Wohin verbleibet & proz

Wohin verbleibet in die
Wohin verbleibet in die

Wohin verbleibet in die
Wohin verbleibet in die

Wohin verbleibet in die
Wohin verbleibet in die

Dem
Durchlachtigsten Fürsten und Herrn,
S R R R
Georg Wilhelm,

Marggrafen zu Brandenburg, in Preussen,
zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der
Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch
in Schlesien zu Crossen,

Herzogen,

Burggrafen zu Bürnberg

Fürsten zu Halberstadt, Minden, Samin, Wenden,
Schwerin und Magdeburg, Grafen zu Hohenzollern
und Schwerin, Herrn der Lande Rostock
und Stargardt, &c.

Der Röm. Kayserl. und des Königs in Pohlen
Majest. Majest. wie auch des Heil. Röm. Reichs, dann des Löbl.
Fränckischen Creyses respectiv Hoch- befehlten General Feld- Marschall,
General der Cavallerie und Obristen über drey Regimenten
zu Ross und Fuß,

Meinem gnädigsten Fürsten
und Herrn.



Durchlauchtigster Marggraf,
Gnädigster Fürst und Herr!

S

Der Hoch. Fürstl. Durchl. erlau-
ben gnädigt, daß Deroselben gegen-
wärtige Blätter, welche unter Der
mächtigsten Schutz von neuen an das
Licht gekommen, als ein geziemendes
Opffer, in unterthänigster Devotion,
demüthigt zu Füßen legen möge. Es haben solch
keinem
andern als Suer Hoch. Fürstl. Durchl. zum Eigen-
thum gebühret, weilen in denenselbigen nichts anders, als die
Grund-

DEDICATION.

Grund-Sätze der Gerechtigkeit enthalten, nach welchen
 Suer Hoch: Fürstl. Durchl. in GOTT ruhende
 Durchlauchtigste Vbten und Regierungs: Vor-
 fahrere, Höchst: seligen Gedächtnuß, die öffentlichen
 Pann: Gerichte in Dero Landen anzuordnen, befohlen.
 Da nun der höchste Regente selbst, Suer Hoch:
 Fürstl. Durchl. das Reich: Schwert in die Hände gege-
 ben, indem er Dieselbe auf den Stuhl Ihrer Durch-
 lauchtigsten Vor: Eltern durch Dero Hohe Geburt
 gesetzt, und Deroselben Land und Leute zuregieren, an-
 vertrauet; Auch über dieses Suer Hoch: Fürstl.
 Durchl. diese Gesetze als allgemeine Regeln der Gerech-
 tigkeit eingeführet, und solche Zeit Dero preiswürdigsten
 Regierung, mit allem erforderlichen Eifer und Nachdruck in
 streten Valor erhalten: Als will auch die Billigkeit erfordern,
 solche, da sie auf gnädigsten Befehl, anderweit, nach-
 dem alle Exemplaria der hiebevor herausgekommenen Edi-
 tion völlig abgegangen, durch öffentlichen Druck von neuem
 publiciret werden, Niemand als Suer Hoch: Fürstl.
 Durchl. unterthänigst aufzuopffern. Solchem nach ge-
 ruben Sie Durchlauchtigster Landes: Fürst und
 Herr gnädigst, diese wenige Blätter, als ein demüthiges
 Opffer von Dero unterthänigsten Knechte anzunehmen,
 und selbiges mit so gnädigen Augen anzusehen, als mit un-
 ter:

Gedruckt bey
 Johann Baptist Neumann in Leipzig

DEDICATION.

terthänigsten Gehorsam **Suer Hoch Fürstl. Durchl.**
sie von demselben übergeben werden. Wobey mein inbrün-
stiger Wunsch zu Gott ergethet, daß er als der höchste Re-
gente, **Suer Hoch Fürstl. Durchl.** bey langen Le-
ben, höchst beglückt fortwährender Regierung, und allem
selbst verlangten **Hoch Fürstl. Hoch** Wohiergehen er-
halten wolle; damit unter **Der** gesegneten Scepter die
Gerechtigkeit fernerweit befördert und vertheidiget, das
geliebte Vater Land aber in erwünschter Ruhe und Ver-
gnügten Wohlstande erhalten werden möge; **Der** ich zu
Suer Hoch Fürstl. Durchl. hohen Huld und Gna-
den mich demüthigst empfehle, und in tieffster Erniedrigung
Zeit Lebens verharre

**Durchlauchtigster Marggraf/
Snädigster Fürst und Herr!**

Suer Hoch Fürstl. Durchl.

Bayreuth menl. Februar.
Anno 1726.

Untertänigst, gehorsamster Knecht

Johann Lober, Hof- und Canslen,
dann des Gymnasii Buchdrucker.

Vorrede dieses Buchs.

In Gottes Gnaden, Wir Georg Friederich, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Jägerndorf, 2c. Herzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, 2c. Thun kund, und sügen allerhöchlichst zu wissen. Nachdeme Uns manigsältiglich vorkommen, und glaublich angelanget ist, als Wir auch in Erfahrung also befunden, wie bishero in Meintlichen und Criminal Sachen, auch was denselbigen mehr anhängig, an den Hals=Gerichten in Unserm Fürstenthum und Landen der Herzogthumen Preussen, Jägerndorf, und Unter= und Oberhalb des Gebürgs im Lande zu Francken, durch Übersehen und Unwissenheit, viel und mancherley Übung, Mißbrauch und böse Gewonheiten eintommen und überhand genommen, und zum Theil an vielen Orten, wider Recht, und gute erbare Vernunft, in so gefährlichen wichtigen Sachen, die Leib und Leben, Ehr, Gut und Blut antreffen, gehandelt und procedirt, zum Theil mit Behinderung des Rechts, auch unbilligen Beschwernissen der Unsern, und andern, die an berührten Gerichten zu handeln haben, vielerley Mißbräuche eingerissen, daraus dann erfolget, daß durch solche unordentliche, gefährliche verlengerliche, auch bisweilen gar unterlassene Handlung, die Justitien nicht befördert, auch die Ubelthäter mit Ernst nicht gestrafft, und das Ubel im Lande nicht ausgerentet, darzu die wohlverdienten Mißhändler zu ernstlicher gebürlicher Straffe nicht förderlichst gezogen, 2c.

Dem allem mit zeitigem Rath, und reiffen Vorbereitung zuvorkommen und zubegeggen, haben Wir aus tragendem und von Gott dem Allmächtigen Uns anbefohlenen Ampt, auch Lands=Fürstlicher Hoher Obrigkeit, zu heilsamer Beförderung der Hoch=notwendigen Justitien, Rechts und gemeinen Nutzens Unserer Landen und Fürstenthumen, sonderlich aber, daß in denselbigen Unsere Gerichte, in redlichen Besen, guten Stand und Ordnung gebracht, vor eine hohe unvermeidliche Nothdurfft

Vorrede.

durfft zu seyn erachtet, die von Unsern Freundlichen lieben Herrn Vatern, und auch Vettern, Hoch-Löbl. Christlicher Gedächtnuß, Herrn Georgen, und Herrn Casimiro, Marggrafen zu Brandenburg, damahls regierenden Brüdern, Anno 1516. publicirte und aus dem Gewalt von Röm. Königl. Majestät, damahls empfangenen Peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung, jetzt wieder, Gott zu Lob und Ehren, zu der Justitien Erhaltung, Beförderung und Fortpflanzung, auch zuvorkommen mancherley zukünftigem unbilllichem der Leute, an Leib, Ehr und Gut, auch andern Unrath, so hieraus entspringen möchte, vorhanden lassen nehmen, revidiren und übersehen, damit künftiger Zeit, obberührter Unser Fürstenthum Gerichte, in redliches, aufrichtiges Wesen, Übung und Stande möchten gebracht und erhalten, auch die Mißthat desto förmlicher, schleuniger, und besser gerechtfertiget, gestrafft und das Ubel ausgeredet werden; Ferner auch der und mehr erheblichen angezogenen Ursachen halben, die also revidirte Reformation ermelder Peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung, in Unsern Landen und Fürstenthumen, auf ein neues im Druck lassen verfertigen, damit männiglich in Unsern Landen und Fürstenthum, sonderlich aber, so die Peinlichen Hals-Gerichte besigen, solches wissen, und in allen vorfallenden Handlungen, desto mehr guten Unterricht haben mögen.

Und nachdem in etlichen Unserer Land und Fürstenthumen, die Hals-Gerichte nicht anders, dann mit gemeinen Personen, die der Rechten nicht kundig, noch die gelernet oder geübt haben, als in diesen grossen wichtigen Sachen die Nothdurfft erfordert, besetzt werden mögen. Darum haben Wir in nachgesetzter Unserer Ordnung, nicht allein darauf gesehen, wie Wir denselben Leuten eine Form und Weise zu handeln und zurichten anzeigen; die den Kayserlichen Rechten, und guter Gewonheit nach, gleichförmig und beständig seyn möchten; Sondern haben das mehr bedenden müssen, wie Wir derselben Leute Unbegreiflichkeit und geringfügigen Verstand zu hülf kommen. Welches Wir darum hier Meldung thun, daß die Leser Ursach zu wissen haben, warum Wir in nachfolgender dieser reformirten und verneuereten Ordnung, die Form und Weise der Gerichtlichen Handlung nicht allweg dermassen (als so es vor den Rechtsgelehrten wäre) gehalten: Auch so viel auf Rath suchen und andere Handlung, bey Unsern Rätthen gestellet haben, und desto besser merken können, daß dieses zur Nothdurfft solcher Sachen, und mercklichen dienstlich geschehen ist. x.

Demnach setzen und ordnen Wir, wie hernach folget:

NB. Zu mercken, daß in diesem Werk, die Ziffern so am Rand stehen, den Artikel der Kayserl. Hals-Gerichts-Ordnung bedeuten thun.

Des

Des
 Durchlächtigen Hoch- Gebornen Fürsten
 und Herrn,
 Herrn Georg Friederichen,
 Marggrafen zu Brandenburg und Herzogen
 in Preussen, etc.
 Heintliche Hals- Gerichts-
 Ordnung

Articulus I.

Von Richtern und Urtheilern.

Sichtlich setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle Unsere
 1. und Unsers Fürstenthums Hals- Gerichte, mit tüg-
 lichen Richtern und Urtheilern, auch Gericht- Schrei-
 bern, versehen und besetzt werden, so tüglichst, beste,
 und meist dieselbigen, nach Gelegenheit jedes Orts,
 mögen bekommen und gehabt werden.

Art. II.

Von dem Bann über das Blut.

Item, einem jeden Bann- Richter, soll der Bann über das Blut
 zu richten, von Uns verliehen, und demselben Gericht durch Unsere
 Schrift verkündiget seyn.

Art. III.

Des Richters Eyde, über das Blut zurichten.

Ich soll und will des Durchlächtigen Hoch- gebornen Fürsten
 3. und Herrn, Herrn Georgen Friederichen, Marggrafen zu Branden-
 burg und Herzogen in Preussen, etc. Meines gnädigen Herrn Scha-
 den warnen, und Frommen getreulich werben mich rechts Gerichts
 fleißigen, und über das Blut recht Urtheil geben und richten, dem
 Armen

Armen als dem Reichen; Und das nicht lassen, weder durch Lieb, Leid, Mieth, Gabe, noch von keiner andern Sache wegen. Auch des genannten meines Gnädigen Herrn Geboten, Geschäften und Verboten gehorsam seyn: Und sonderlich soll und will ich Ihrer Gnaden Ordnung, über die Hals- Gericht gemacht, getreulich geleben, und nach meinem besten Vermögen handhaben, und was dawieder gehandelt würde, das ich nicht wenden möcht, an Ihre Fürstl. Gnaden, oder derselben Hauptmann, Stadthalter und Räte gelangen zulassen; Alles getreulich und ungefehrtlich. Also mir GtDit und die heiligen Evangelia helfen.

Art. IV.

Von denen, so die Gericht, ihrer Güter halben besitzen.

2. Item, welche Person von ihrer Güter wegen die Hals- Gericht zubehesen schuldig seyn, und dasselbig aus Schwachheit und Gebrechlichkeit ihres Leibs, Vernunft, Jugend, Alter, oder anderer Ungeschicklichkeit halben, nicht besitzen und verwesen mögen (so oft das Noth geschicht) soll der oder dieselbigen, ander tügliche Person, zu Besetzung des Hals- Gerichts, an ihre Statt ordnen und bestellen, mit wissen und Zulassung Unfers Ambtmanns.

Art. V.

Schöpffen und Urtheil- Sprecher Ende.

4. Item, so soll ein jeder Schöpff oder Urtheil- Sprecher Unserer Hals- Gericht, dem Ambtmann, Hauptmann oder Pfleger desselben Unfers Amtes, geloben und schwören, wie hernach folget: Welche Pflicht einem jeden Schöpffen vorgelesen, und er also nachsprechen soll:

Daß ich den Schaden, derhalb ich von Hals- Gerichts wegen Urtheil gefragt würde, nach meiner besten Verständnuß, und meines Gnädigen Herrn des Marggrafen Reformation gemess, getreulich Urtheil und Recht sprechen will, und was mir von Hals- Gerichts wegen (als einem Schöpffen) zu thun gebühret, gehorsam und fleißig seyn, und mich in dem allen nicht abwenden lassen, weder Freundschaft, Feindschaft, Mieth, Gabe, noch keinerlei Sachen, dadurch Recht und Gerechtigkeit gehindert werden möchten. Also helf mir GtDit und die heiligen Evangelia.

Gericht- Schreibers Ende.

Item, dem Gericht- Schreiber soll in seinem Ende, den er sonst zum Gericht thut, eingebunden werden, daß er in den Sachen (das Hals- Gericht betreffend) fleißig Aufmerksamkeit haben wolle, Klag-
Ant-

Antwort, Anzeigung, Argwohn, Verdacht, oder Beweisung, so der Ankläger wider den Beklagten vor ihm fürbringt. Auch die Urgicht des Gefangenen, und was gehandelt würdet, getreulich aufzuschreiben, verwahren, und (so es Noth thut) verlesen: Auch darinnen keinerley Befehde suchen, oder gebrauchen. Auch diese Reformation, und alle Sachen (dazu dienende) getreulich fördern wolle.

Art. VII.

Nachrichters Ende.

Ich soll und will meines Gnädigen Herrn des Marggrafen zu Brandenburg Schaden warnen, Frommen werben, in meinem Ambt getreulich dienen, peinlich fragen, und straffen, wie mir von Ihrer Gnaden weltlichen Gewalt, jedesmahls befohlen würdet. Auch darum nicht mehr denn ziemliche Belohnung nehmen, alles nach laut dieser Ordnung. Was ich auch in Peinlicher Frage höre, oder mir sonst in Geheim zu halten befohlen würde, dasselbig will ich niemand ferner eröffnen. Auch ohne Erlaubung genanntes meines Gnädigen Herrn Hauptmanns, Hofmeisters, Marichalls, oder Haus-Boigts, nirgend ziehen, und derselben Geschäften und Gebot gehoriam und willig seyn: Alles getreulich und ohne allerley Befehde. Also helff mir Gott, und seine Evangelia.

Art. VIII.

Annehmen der Ubelthäter, von Obrigkeit und Ampts wegen.

Item, so Unsere Ambt-Leut oder Richter, jemand in Peinlichen 6.
Sachen, um berüchtigter Ubelthat, so kein Ankläger vorhanden wäre, von Ampts wegen anzunehmen verfügen würden, die Ubelthat nicht offenbar, und der Gefangene (der also von Ampts wegen angenommen würde) der beschuldigten Mißhandlung in Laugnen stünde: So soll derselbige Gefangene, mit Peinlicher Frage nicht angriffen werden, es sey dann zuvor redliche, und derhalben genugsame Vermutunge, und Anzeigung derselben verdachten Mißthat halben, vor Unsern Richtern desselben Hals-Gerichts, und vier Geschworne des Gerichts, dermassenbracht, wie durch den Fünff und Zwanzigsten Artikel, und in etlichen Blättern nechst darnach folgende, von redlicher Anzeigung Peinlicher Frage halben, funden wird, und daß darauf die obgemelden verordneten Persohnen, solche Anzeigung bey ihren Pflichten, zu Peinlicher Frage genugsam, rechtlich erkennen, und soll in diesem Fall, so von Ampts wegen gehandelt würdet, der Ambtmann, Castner und Richter, den Argwohn und Verdacht, außserhalb jetzt gemelder Erkenntnuß, für gnugsam nicht anzunehmen haben,

haben, als in dem andern nachfolgenden Fall (So einer durch einen Ankläger einbracht ist) geschehen mag.

Art. IX.

7. Item, so die gemeldten Urtheiler in bestimmter Erkenntnuß zweifelndlich würden, ob der fürbrachte Argwohn und Verdacht, zu Peinlicher Frage gnugsam wäre, oder nicht: So sollen die deßhalbten Rätthe bey Unsern Rätthen suchen, und doch Unsern Rätthen in solchem Rathsuchen, alle Umständ und Gelegenheit ihres Argwohns, auch Erkenntnuß des Verdachts, eigentlich in Schriften berichten.

Art. X.

Item, so auch des Gefangenen, der von Amts wegen einbracht wäre, Herrschafft, oder Freunde, Unsern Richter, mit sambt den Urtheilern, vor ihrer Erkenntnuß ersuchten und bäten, ihr Erkenntnuß (Den Argwohn und Verdacht betreffende) nicht zu thun, sie hätten dann zuorderst deßhalbten Rath bey Unsern Hof-Rätthen gehabt: So dann des angezogenen Argwohns und Verdachts halben, vor Unserm Richter und den zugeordneten Urtheilern, alles Einbringen geschehen wäre: So sollen sie auf Ersuchen, das also von des Gefangenen wegen geschehe, in berührter Sachen, vor ihrer Erkenntnuß, bey Unsern Hof-Rätthen Rath zu suchen, schuldig seyn, ob sie sonst das zuthun nicht willens hätten.

Art. XI.

Item, wo aber Unser und der Unsern, offene Feinde und Beschädiger, oder derselben Helfer, gefänglich einkämen, und durch Verzug der Peinlichen Frage, derselben Ubelthäter Gesellen gewarnet, und davon kämen, oder durch schnelle Erfahrung, etwas ob den Feinden und Beschädigern geschafft werden möcht: So dann die Unsern, die den Gefangenen annehmen, aus redlichen guten Ursachen, den Gefangenen obgemelder Beschädigung halben, für schuldig halten: So mögen sie in solchen Fällen, und sonst nicht, ohn weiter Rathsuchen und Erkenntnuß, gegen gemeldten Gefangenen, Peinliche Frage, nach Gelegenheit und Nothdurfft der Sachen, gebrauchen: Jedoch so sollen dennoch die Unsern in solchen Fällen, auch fleißig Achtung haben, daß sie niemand ohne redliche vorgehende Anzeigung der Mißthat, mit Peinlicher Frag beschweren und unrecht thun: Sondern daß sie, wann es nachmahls zu schulden käme, vor Unsern Rätthen so viel mögen anzeigen und vorbringen, damit Unsere Rätthe erkennen mögen, daß die Peinliche Frage, auf redlichem Argwohn und Verdacht, wie durch den Fünff und Zwanzigsten Artikel davon gesetzt ist: Auch deßhalbten aus guten Ursachen geschehen sey. Wann zu solchen grossen Sachen,

Sachen, des Menschen Gesundheit / Leben und Blut betreffende, sonder grosser Fleiß gehöret: Und ist besser, den schuldigen ledig zu lassen, dann den unschuldigen zum Tode zu verdammen. So soll auch der Bekänntnuß, so aus Marter geschicht, nicht geglaubt, noch jemand darauf zu peinlicher Straff verurtheilt werden, so nicht vor der peinlichen Frage, redlich Anzeigung der Missethat erfunden seynd.

Art. XII.

Item, so die Missethat einer Tod-Straff halben gründlich, oder 8. aber deßhalb redliche Anzeigung (davon vor berührt ist) erfunden wird: So soll es der peinlichen Frage halben, und aller Erkundigung, so zu Erfindung der Wahrheit dienstlich ist, auch mit der Rechtfertigung auf des Thäters bekennen, gehalten werden: Wie klärlich hernach von denenigen, die auf Ankläger einbracht werden, geschrieben und geordnet ist.

Art. XIII.

Item, wolt aber ein solcher Gefangener der verdachten Missethat, ohn, oder durch peinliche Frage nicht bekänntlich seyn, und er doch derselbigen überwiesen werden möcht, so soll es mit derselbigen Weisung und Rechtfertigung darauf der Tod-Straff halben gehalten werden, wie auch klärlich hernach gesetzt ist, von denenigen, die durch Ankläger einbracht werden.

Art. XIV.

Item, so aber eine Person, einer gnugsamen unzweiffentlichen, 10. überwundenen und erfundenen Missethat halben, nach laut dieser Unserer Ordnung, von Amptswegen, endlich an ihrem Leib oder Gliedern gestrafft werden sollte: Also daß dieselbig Straffe nicht zum Tode oder ewiger Gefängniß sürgenommen würde; Mit Erkänntnuß solcher Straffe, soll es sonderlich auch gehalten werden, als in dem zweyhundert und sechs und zwanzigsten Artickel angezeigt gefunden wird.

Art. XV.

Von Annehmen eines beklagten Ubelthäters, so der Kläger Rechts begehrt.

Item, so ein Ankläger Unsere Ambt-Leut oder Richter anruft, 11. jemanden zu strengem Rechten zu Gefängnuß zu legen; So soll derselbige Ankläger offenbare Ursach, oder aber redlichen Argwohn und Verdacht, die peinliche Straffe auf ihn tragen, zu forderst ansagen: Und so er das thut, soll der Beklaagte in Gefängnuß gelegt, und des Klägers Angeben eigentlich aufgeschrieben werden. Und ist dabey sonderlich zu mercken, daß die Gefängnuß zu Behaltung, und nicht zu

zu schwerer, gefährlicher Peinigung der Gefangenen, soll gemacht und zugericht seyn. Und wann auch der Gefangenen mehr dann einer ist; so soll man sie, so viel gefänglicher Behaltnuß halben seyn mag, von einander theilen, damit sie sich nicht unwarhafter Sage mit einander vereinigen; oder wie sie ihre That beschönern wollen, unterreden mögen.

Art. XVI.

Von Verhaftung des Anklägers, biß er Bürgschafft gethan hat.

12. Item, so bald der Beklagte zu Gefängnuß angenommen ist, so soll der Ankläger mit seinem Leib, nach Achtung und Verdächtlichkeit der Person, verwahret werden, biß er nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, und Erkänntnuß Unsers Amptmanns, Castners und Richters, oder zweyer aus ihnen, einen nothdürfftigen Bestalt mit Bürgen gethan hat. Wie an den nechsten Articeln hernach folget.

Art. XVII.

Von Bürgschafft des Anklägers, so der Beklagte die beklagte That verneint.

Item, daß er der Ankläger die Haupt-Sache der geklagten Mißthat, so der Beklagte die verneinen würde, solche redliche Anzeigung in einer ziemlichen Zeit, die ihn durch Unserm Amptmann, Castner und Richter desselben Ends, samptlich oder von zweyen aus ihnen gefest wird, wolle dermassen anzeigen oder beweisen, daß Unser Amptmann, Castner oder Richter, samptlich, oder zweyen aus ihnen, solches für gnugsam angezeigt oder bewiesen, annehmen, oder aber Unsere Richter desselben Halsgerichts, mit sampt viere des Gerichts, solche Weisung für genugsam rechtlich erkennen; Und wo er der Ankläger die geklagte Mißthat, oder aber redliche Anzeigung derselben, wie vor stehet, nicht bewiese, daß er alsdann den Kosten, so auf die Sache gangen ist, nach endlicher Erkänntnuß Unserer Hof-Räthe, austrichten; Auch dem Beklagten um seine zugefügte Schmach und Schäden, vor Unsern Hof-Räthen endliches Bürgerlichs Rechten pflegen wolle.

Art. XVIII.

Von Bürgschafft des Anklägers, so der Beklagte der That bekänntlich ist, und redliche Entschuldigung solcher That halben fürgiebt.

13. Item, so aber der Thäter der That ohne laugnen wäre, aber des halben redliche Entschuldigung, die ihn, wo er die bewiese, von peinlicher Straffe entledigen möchten, anzeigt; Und ihm aber der Ankläger

ger

ger solcher seiner sürgewandten Urfach und Entschuldigung nicht gestünde: So soll der Ankläger in solchem Fall / dann nach nothdürfftlichen, auch nach Gelegenheit der Person und Sachen, und Erkenntnuß unsers Amptmanns, Castners und Richters, oder zweyer aus ihnen, nach Nothdurfft verbürgen; Wo der Beklagte solche Entschuldigung also ausführen würde, daß er der verklagten That halben nicht Peinliche Straffe verwürckt hätte, ihme alsdann um solch gefänglich Einbringen, Schmach und Schäden, vor Unsern Hof-Räthen endlichen Bürgerlichen Rechten zupflegen, und darzu alle Gerichts-Kosten, nach Erkenntnuß des Gerichts, auszurichten schuldig seyn, und soll fürter mit Ausführung der entschuldigten That, wie hernach in dem hundert und acht und siebenzigsten Artickul davon geschrieben stehet, gehalten und gehandelt werden, und in diesem Fall, vor solcher Ausführung und sonderer Erkenntnuß, peinliche Frage nicht gebraucht werden.

Art. XIX.

Des Anklägers Bürgschaft.

N. von N. soll Bürgschaft und Caution thun, daß er allein demjenigen geleben, und Vollziehung thun wolle / so ihme die Brandenburgische Halß-Gerichts-Ordnung, nach Gestalt, und Gelegenheit der Sachen, so er Kläger gegen ihme Verhassten anklaget und beschuldig wird, der Kost, Azung und Schäden, auch Gegenrechtens um zugefügte Schmach, oder Unschuld, da er die ausführt, und sonst alles andern halben, in allen derwegen, in gemeldter Halß-Gerichts-Ordnung gesetzten Artickeln, aufgelegt, und von ihme erfordert, alles zu Gewinn, zu Verlust, und zu allen Rechten getreulich und ohne Gefährde.

Art. XX.

So der Kläger nicht Bürgen haben mag.

Item, dieweil der Ankläger gemeldter Bürgschaft nicht haben mag, und doch dem strengen Rechten nachfolgen wolte: So soll er mit dem Verklagten biß nach Endung vorangezeigter rechtlicher Ausführung, in Gefängnuß oder Verwahrung gehalten werden, und dem Ankläger, auch dem, der sein Entschuldigung ausführen wolte, soll gegönnet werden, daß die Leute, so sie zur Beweßung und Bürgschaft (wie oben steht) gebrauchen wollen, zu und von ihme wandeln mögen. So auch die Anklage, von wegen Fürsten, geistlicher Leute, einer Gemeine, oder sonst höher und erbarer Person wegen, gegen den, die geringers Standes sind, geschieht: In solchem Fall mögen sich andere Personnen an ihre statt, neben den Verklagten, gefänglich legen lassen.

Von einer andern Bürgschaft, so der Kläger den Argwohn der Mißthat bewiesen hat, oder die Mißthat sonst bekänntlich ist.

15. Item, wo der Kläger den Argwohn und Verdacht bewiesen hat, oder die geklagte Mißthat sonst unlaugbar ist, und der Thäter anugsame Entschuldigung derhalb, (als vor berührt ist) nicht ausführen mag: So soll der Ankläger alsdann verbürgen, dem strengen Rechten (darum der Beklagte angenommen ist) nach laut dieser unser Ordnung nachzukommen, auch die Azung und Gerichts-Kostung, nach laut derselben, auszurichten, und zu weiterer Bürgschaft in solchem Fall, nicht verbunden werden. Und was also durch Annehmung des Beklagten, mit Klage, Antwort, Bürgschaft, Fragen, Erfahrung, Befragung, und anders gehandelt, auch darauf geurtheilt wird, das soll alles der Gerichtschreiber ordentlich und unterschiedlich beschreiben, wie deßhalb hernach in dem zwey hundert und zehenden Artickel und in etlichen Blättern darnach, ein gemeine Anzeigung und Form solcher Beschreibung halben gefunden wird.

Von unzweiffentlichen Mißthaten.

16. Item, sonderlich sollen Richter und Urtheiler ermahnet seyn: Wo eine Mißthat ausserhalb redlicher Ursachen, die von peinlicher Straff rechtlich entschuldigen mögen, öffentlich und unzweiffentlich ist, oder gemacht wird: Als so einer ohne rechtmäßig und getrungene Ursache, ein öffentlicher, muthwilliger Feind, oder Beschädiger ist: oder so man einen an wahrer Ubelthat betritt: Auch so einer den gethanen Raub oder Diebstal wissentlich bey ihm hat, und das mit keinem Grund widersprechen, oder Rechtlichen verursachen oder widerlegen mag, als hernach bey jeder gesetzten peinlichen Straffe, wann die Entschuldigung hat, gefunden wird. In solchen und dergleichen öffentlichen unzweiffentlichen Ubelthaten, soll man alle Rechtliche Verlängerung (so sonst in dieser Ordnung, allein zu Erfahrung der Wahrheit, und nicht die unzweiffentlichen Mißthaten damit zu fristen, gesetzt seyn) abschneiden. Und so der Thäter die offen unzweiffentlichen Ubelthaten, freventlich widersprechen wolte, so soll ihn der Richter mit peinlicher ernstlichen Frage, zur Bekänntnuß der Wahrheit zwingen lassen, damit in solchen öffentlichen unzweiffentlichen Mißthaten, die endlich Urtheil und Straffe, mit dem wenigsten Kosten (als in kan) gefördert, und vollzogen werde. Zu gleicher weise, als ein Richter in Bürgerlichen Sachen, einer unzweiffentlichen bekänntlichen Schulden, schleunig zu verhelffen schuldig ist, und demselben Schuldiger gefährlicher

gefährlicher Verlängerung im Rechten zugebrauchen, nicht zulassen, oder gestatten soll.

Art. XXIII.

Wie der Ankläger, nach Verhaftung des Beklagten nicht abscheiden soll, er habe dann zuorderst ein nämliche Stadt, wohin man ihn gerichtlich verkünden soll, benannt.

Item, der Kläger soll auch, nach gefänglichem Annehmen des Beklagten, von unserm Richter nicht abscheiden, er habe ihm dann ein nämlich Haus, an einer bequemen sichern ungefährlichen Stadt oder Ende benennt, dahin ihm fürter unser Richter alle nothdürfftige gerichtliche Verkündigung zuschicken möge: Und soll der Kläger demjenigen, der ihm solche Verkündigung zubringt, von einer jeden Meil, so er vom Gericht aus, zu ihme lauffen muß, ein ziemlich Botten-Lohn, nach gemeiner jeder Landes Art und Gewohnheit, und nicht mehr zugeben schuldig und verpflichtet seyn: Und wie der Ankläger solch Ende benennt, soll der Gerichtschreiber auch in die Gerichts-Acta schreiben.

Art. XXIV.

In zweiffentlichen Fällen Rathß zu pflegen.

Item, ob unser Amptmann, Richter und Urtheiler, in einigerley Stücken, darinnen sie (wie vorstehet) handeln oder erkennen sollen, zweiffentlich würden: So sollen sie deshalben Rathß pflegen bey unsern Rathen.

Art. XXV.

Von denen Sachen, daraus man redliche Anzeigung einer Mißhandlung nehmen mag.

Item, in dieser Half-Gerichts-Ordnung (als vor und nach stehet) ist gemeinem Rechten nach, annehmens und gefänglich haltens, auch peinlicher Frage halben, derjenigen, so für Mißethäter verdacht oder verklagt werden, und dessen nicht geständig seyn, auf redliche Anzeigung, Wahrzeichen, Argwohn und Verdacht der Mißhandlung gesetzt: Dieselben Sachen oder Wahrzeichen, so eine redliche gnugsame Anzeigung, Argwohn oder Verdacht geben, seynd nicht möglich alle zu beschreiben. Damit aber dennoch die Ampt-Leute, Richter und Urtheiler (so sonst dieser Sach nicht berichtet seynd) desto besser mercken mögen, woraus eine redliche Anzeigung, Argwohn oder Verdacht einer Mißhandlung kommen: So seynd deshalben die nachfolgenden Umstände und Fälle gesetzt, daraus ein jeder verständiger gar wohl Ursache, auch Gleichnuß einer redlichen Anzeigung, Argwohns oder Verdachts (wie das ein jeder nach seinem Deutsch nennet) erkennen kan.

§

Art. XXVI.

Art. XXVI.

Von Begreifung des Wörtleins Anzeigung.

19. Item, wo wir nachmahls redliche Anzeigung melden, da wollen wir allweg redliche Wahrzeichen, Argwohn und Verdacht auch gemeinet haben, und damit übrige Wörter abschneiden.

Art. XXVII.

Daß ohne redliche Anzeigung, niemand Peinlich soll gefragt werden.

20. Item, ob jemand Peinlich gefragt würde, und nicht zuvor redliche Anzeigung der Missethat, darnach man also fraget (als nach stehet) zufforderst ausfündig gemacht würde, und dann aus solcher Warter Bekantnuß der Missethat geschehe, derselben Bekantnuß soll nicht geglaubt, noch jemand darauf verurtheilet werden. Dann dieses wider das Recht wäre.

Art. XXVIII.

Daß auf Anzeigung einer Missethat, allein peinliche Frage, und nicht andere peinliche Straffe soll erkannt werden.

22. Item, es ist auch zu merken, daß niemand auf einigerley Anzeigung, Argwohn, Wahrzeichen, oder Verdacht, endlich zu peinlicher Straffe soll verurtheilet werden; sondern allein mag man Peinlich darauf fragen, so die Anzeigung (als hernach funden wird) gnugsam ist. Wann jemand endlich zu peinlicher Straffe soll verurtheilet werden, das muß aus eigenen Bekennen oder Beweissung (wie an andern Enden in dieser Ordnung klärtlich funden wird) geschehen, und nicht auf Vermuthung, oder Anzeigung.

Art. XXIX.

Wie die gnugsame Anzeigung einer Missethat soll bewiesen werden.

23. Item, eine jede gnugsame Anzeigung, darauff man peinlich fragen mag, soll mit zweyen guten Zeugen bewiesen werden (als in dem vier und siebzigsten Artikel, von gnugsamer Weisung, geschrieben stehet:) So aber die Haupt-Sache der Missethat mit einem guten Zeugen bewiesen wird, dieselbige halbe Weisung macht eine gnugsame Anzeigung, als hernach in dem sechs und dreißigsten Artikel funden wird.

Art. XXX.

Art. XXX.

Von Gleichnuß, so man aus denen nachgesetzten Anzeigungen, in unbenannten Argwöhnigkeiten der Missethat nehmen soll.

Item, aus diesen nachgesetzten Artickeln, von Argwohn und Anzeigung der Missethat sagend: soll in Fällen (so darinnen nicht benannt seyn) Gleichnuß genommen werden, wann nicht möglich ist, alle argwöhnige oder verdächtige Fälle und Umstände zu beschreiben. 24.

Von gemeinen Argwöhnigkeiten und Anzeigungen, so sich auf alle Missethaten ziehen.

Art. XXXI.

Erstlich, von argwöhnigen Theilen, mit angehangener Erklärung, wie und wann die eine redliche Anzeigung machen mögen.

Item, so man der Anzeigung, die in viel nachgesetzten Artickeln gemeldet, und zu peinlicher Frage gnugsam geordnet seyn, nicht gehaben mag: So soll man Erfahrung haben, nach den nachfolgenden und dergleichen argwöhnigen Umständen, so man nicht alle beschreiben kan.

Zum fürderste lese die nächsten vorgesehnen vier Artickel, umb verstandes willen der nachfolgenden Dinge.

1. Erstlich, ob der Verdachte eine solche verwegene oder leichtfertige Person, von bösem Leumuth und Gerücht sey, daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge: Oder ob dieselbige Person dergleichen Missethat vormahls mehr geübet, unterstanden habe, oder gezogen worden sey. Doch soll solcher böser Leumuth, nicht von Fremden oder leichtfertigen Leuthen, sondern von unpartheylichen redlichen Leuten kommen.

2. Zum andern, ob die gedachte Person, an gefährlichen Orten und Städten, auch zu gefährlicher Zeit gesehen worden wäre, daraus man sie der That zu verdencken, Ursach nehmen möchte.

3. Zum Dritten, ob ein Thäter in der That, oder dieweil er auf dem Weg darzu, oder davon gewest, besichtiget worden ist. Man soll Aufmerksamkeit haben, ob die verdachte Person eine solche Gestalt, Kleider, Waffen, Pferd, oder anders habe, als der Thäter obgemeldeter massen gesehen worden.

§ 2

4. Zum

4. Zum vierdten, ob die verdachte Person bey solchen Leuten Wohnung oder Gesellschaft habe, die dergleichen Missethaten üben.

5. Zum fünfften, soll man in Beschädigungen oder Verletzungen wahrnehmen, ob die verdachte Person, aus Neid, Feindschafft, oder Erwartung einigerley Nutzens, zu der gedachten Missethat Ursach nehmen möchte.

Zum sechsten, so ein Verleser oder Beschädigter, aus etlichen Ursachen, jemand der Missethat selbst zeiget, darauf stirbet, oder bey seinem End betheuert.

7. Zum siebenden, so jemand einer Missethat halben flüchtig wird.

8. Zum achten, so ein erfundener Missethäter jemand in peinlicher Frage besaget, und die rechte Ordnung (als hernach in dem siebenden und dreyßigsten Artikel gesetzt ist) in derselben Frage nicht gehalten würde.

Art. XXXII.

Eine Regel, wenn die vorgemeldten argwöhnigen Theile eine gnugsame Anzeigung zu peinlicher Frage machen.

27. Item, im nächsten obgesetzten Artikel werden acht argwöhnigen Theile von Anzeigung peinlicher Frage gefunden, derselben argwöhnigen Theil ist keiner allein zu redlicher Anzeigung, darauf peinliche Frage mag gebraucht werden, gnugsam. Wo aber solcher argwöhnigen Theile etliche bey einander, auf jemand erfunden werden, so sollen diejenige, (bey peinlicher Frage halben zu erkennen und zu handeln gebühret) ermessen, ob dieselben, obbestimmten, oder dergleichen erfundenen argwöhnigen Theile, so viel redlicher Anzeigung der verdachten Missethat thun mögen, als die nachfolgenden Artikel, deren ein jeder eine redliche Anzeigung macht, und zu peinlicher Frage gnugsam gesetzt ist.

Art. XXXIII.

Aber eine andere Regel in obgemeldten Sachen.

28. Item, mehr ist zu bemerken, wann jemand einer Missethat mit etlichen argwöhnigen Theilen, (als vor stehet) verdacht wird, daß allwege zweyerley gar eben wahr genommen werden solle. Zum andern, was die verdachte Person, guter Vermuthung für sich habe, die sie von der Missethat entschuldigen mögen. Und so dann daraus ermessen mag werden, daß die Ursachen des Argwohns grösser seyn, dann die Ursachen der Entschuldigung, so mag alsdann peinliche Frage

Frage gebraucht werden. Wo aber die Ursachen der Entschuldigung ein mehreres Ansehen und Achtung haben, dann etliche geringe Argwöhnigkeit, so erkanden seyn, so soll die peinliche Frage nicht gebraucht werden. Und so in diesen Dingen gezweifelt würde, so sollen diejenigen, so peinlicher Frage halben zu erkennen und zu handeln gebühret, bey unsern Rätthen Rathes pflegen.

Art. XXXIV.

Gemeine gnugsame Anzeigung.

Item, so jemand einer Missethat halben bespracht würde, und er in seinen Worten nicht beständig ist, sondern damit mercklicher und gefährlicher Weise wanckelt und fällt, den mag man Peinlich fragen.

Art. XXXV.

Gemeine gnugsame Anzeigung.

Item, so einer in Übung der That etwas verleuret, oder hinter ihm liegen oder fallen läßt, daß man hernachmahls findet und ermessen mag, daß es des Thäters gewesen ist, mit Erkundigung, wer solches am nächsten vor dem Verlust gehabt hat, ist Peinlich zu fragen: Es wäre dann Sache, daß er dargegen etwas fürwenden, wo es sich erfünde, oder bewiesen würde, daß es bemeldten Argwohn ableyet, alsdann soll dieselbe Entschuldigung, vor aller peinlicher Frage zu erfahren/sürgenommen werden.

Art. XXXVI.

Gemeine gnugsame Anzeigung.

Item, eine halbe Beweisung, als, so einer in der Haupt=Sache 29. die Missethat gründlich mit einem einzigen guten, tügentlichen Zeugen (als hernach von guten Zeugen und Weisung gesehet ist) beweiset, das heist und ist eine halbe Beweisung, und solche halbe Beweisung, machet auch eine redliche Anzeigung, Argwohn, oder Verdacht der Missethat. Aber so einer etliche Umstände, Wahrzeichen, Anzeigung, Argwohn oder Verdacht weisen will, das soll er mit zweyen guten tügentlichen, und unverwerfflichen Zeugen thun: Wie hernach von gnugsamer ganzer Weisung, in dem Vier und siebzigsten Artikel geordnet ist.

Art. XXXVII.

Gemeine gnugsame Anzeigung.

Item, so ein überwindener Missethäter, der in seiner Missethat 31. Helfer gehabt, jemand in der Gefangnuß besagt, der ihm zu seinen

nen geübten erfundenen Missethaten geholfen habe, ist auch eine Argwöhnigkeit wider den Besagten. Soll aber dieselbige Argwöhnigkeit redlich Anzeigung auf ihr tragen, so ist Noth der nachfolgenden Dinge.

1. Erstlich, daß dem Sager, die beklagte Person in der Marter mit Namen, nicht fürgehalten, und also auf dieselbige Person sonderlich nicht gefragt und gemartert worden sey: Sondern daß er in einer gemeinen Frage, wer ihm zu seinen Missethaten geholfen, den Besagten von ihm selbst bedacht und genannt habe.

2. Zum Andern, so gebührt sich, daß derselbe Sager gar eigent-lich gefragt werde, wie, wo, und wann ihm der Besagte geholfen, und was Gesellschaft er mit ihm gehabt habe: Und in welchem soll man den Sager, aller möglicher und nothdürftiger Umstände, die nach Gelegenheit und Gestalt jeder Sache, aller best zu nachfolgender Erfindung der Wahrheit dienstlich seyn mögen, die allhie nicht alle beschrieben werden, aber ein jeder fleißiger und verständiger selbst wol bedencken kan.

3. Zum Dritten, gebühret sich zu erkundigen, ob der Sager in sonder Feindschaft und Widerwärtigkeit mit dem Besagten stehe: Dann wo solche Feindschaft öffentlich wäre, oder erkundigt würde, so wäre dem Sager solche Sage, wider seinen Feind nicht zu glauben, er zeigte dann deshalb sonst so glaublich redliche Ursachen und Wahrzeichen an, die man auch in Erkundigung erfünde, die eine redliche Anzeigung machten.

4. Zum Vierdten, daß die besagte Person also argwöhnig sey, daß man sich der besagten Missethat zu ihr versehen möge.

5. Zum Fünfften, so soll der Sager auf der Befragung beständig bleiben, jedoch so haben etliche Beicht-Väter einen Mißbrauch, daß sie die Armen in der Beicht unterweisen, ihrer Sage, so sie mit der Wahrheit gethan haben, am letzten zu wiederrufen: Das soll man, so viel seyn kan, bey den Beicht-Vätern fürkommen: Dann niemand geziemet, wider einen gemeinen Nuß, den Ubelthätern ihre Bosheit zu decken zu helfen, die den unschuldigen Menschen zu Nachtheil kommen mag. Wo aber der Sager seine Befragung am letzten wieder-ruuffet, die er doch vor mit guten Umständen gethan hätte, und geacht möchte werden, er wolte seinen Helffern damit zu gut handeln: Oder daß er vielleicht dessen durch seinen Beicht-Vater (als ob gemeldet ist,) unterwiesen wäre, alsdann muß man ansehen, des Sagers angezeigte und andere erkundigte Umstände, und daraus ermeßen, ob die Befragung eine redliche Anzeigung der Missethat geben möge, oder nicht.

nicht. Und in solchem ist sonderlich auch ein Aufsehen zu haben, und zu erfahren den guten oder bösen Stand und Leumut des Versagten, und was Gemeinschaft oder Gesellschaft er mit dem Versager gehabt habe &c. Und so die obgesetzten Sachen nicht gehalten und erfunden werden, so ist dieselbige Befragung allein keine gnugsame redliche Anzeige der versagten Missethat, sondern ein Theil davon &c. Als vor von solchen Theilen gnugsamer Anzeige halben, in dem ein und dreyßigsten Artikel geschrieben stehet.

Art. XXXVIII.

Gemeine gnugsame Anzeige.

Item, so einer (wie vor von ganzer Beweifung gemeldet ist,) gnugsam überwiesen würde, daß er von ihm selbst, Ruhms oder ander Weis, ungenöthiger Dinge gesagt hätte, daß er die geklagte oder verdachte Missethat gethan, oder solche Missethat vor der Geschicht zu thun, gedrohet hätte, und es wäre eine solche Person, daß man sich derselben That zu ihr versehen mag, wird auch für eine redliche Anzeige der Missethat gehalten, und ist Peinlich darauf zu fragen.

Von Anzeige so sich auf sonderlich geübte Missethaten ziehen: Und ein jeder Artickul zu redlicher Anzeige derselben Missethat gnugsam, und darauf Peinlich zu fragen.

Art. XXXIX.

Von Mord der heimlich geschieht, gnugsame Anzeige.

Item, so der Verdachte oder Beklagte, des Mords halben, um dieselbige Zeit, als der Mord geschehen, verdächtlicher Weise, mit blutigen Kleidern oder Waffen gesehen worden ist. Wehr, ob er des Ermordeten Haab genommen, verkauft, vergeben, oder noch bey ihm hätte, das ist für eine redliche Anzeige anzunehmen, und peinliche Frage zu gebrauchen: Er könnte dann solchen Verdacht mit glaubiger Anzeige oder Beweifung ableinen, das soll vor aller peinlicher Frage gehört werden.

Art. XL.

Item, so einer mit dem andern um grosses Gut rechtet, das dann den mehrern Theil seiner Nahrung, Haab, und Vermögens antrifft, der wird für einen Mißgönner und grossen Feind seines Wiedertheils geachtet.

geachtet. Darum, so der Wiedertheil heimlich ermordet würde, ist eine Vermuthung wider diesen Theil, daß er solchen Mord gethan habe: Und wo sonst die Person ihres Wesens verdächtig wäre, oder anderer Argwohn, wie klein der ist, auch vor Augen wäre, daß er den Mord gethan hätte, den mag man gefänglich annehmen, und Peinlich fragen.

(Wo diese sonderliche Anzeigungen der Missethat wider eine verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen: So suche weiter dafor in den Articeln, die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethaten gesetzt seynd, am 34. Artickel ansehend.

Art. XLI.

Von öffentlichen Todtschlägen, so in Schlagungen unter vielen Leuten geschehen, das niemand will gethan haben, gnugsame Anzeigung.

34. Item, Todtschläge, so in offenen Schlagungen geschehen, dessen niemand Thäter seyn will: Ist dann der Verdachte bey der Schlagung auch mit dem Entleibten wiederwärtig gewest, sein Messer genommen, und auf dem Entleibten gestochen, gehauen, oder mit gefährlichen Todt-Streichen geschlagen hat: Solches ist eine redliche Anzeigung der geübten That halben, und Peinlich zu fragen.

(Wo diese sonderliche Anzeigungen der Missethat wider eine verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen: So suche weiter dafor in den Articeln, die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethaten gesetzt seynd, am 34. Artickel ansehend.

Art. XLII.

Von heimlichen Kinderhaben, und tödten durch ihre Mutter, gnugsame Anzeigung.

35. Item, so man eine Dirne die für eine Jungfrau gehet, in Argwohn hat, daß sie heimlich ein Kind gehabt, und ertödet habe, soll man sonderlich erkundigen, ob sie mit einem grossen ungewöhnlichen Leibe gesehen worden sey. Mehr, ob ihr der Leib kleiner worden, und darnach bleich und schwach gewest sey. So solches und dergleichen erfunden würde: Wo dann dieselbige Dirne eine Person ist, darzu man sich der verdachten Person versehen mag, soll sie durch verständige Frauen an heimlichen Stätten (als zu weiterer Erfahrung dienlich ist) besichtiget werden: Wird sie dann daselbst auch argwöhnig erfunden, und will die That dennoch nicht bekennen, soll man sie Peinlich fragen.

Art. XLIII.

36. Item, wo aber das Kindlein, so kürzlich ertödet worden ist, daß der Mutter die Milch in den Brüsten noch nicht vergangen seyn mag,

so ist eine beständige richtige Erfahrung derselben Mißthat, daß die Nagde und Dirnen, so man des verdenckt, und Jungfrauen seyn wollen, an ihren Brüsten gemolcken werden, welcher dann in den Brüsten Milch gefunden wird, die muß von Noth wegen ein Kindlein gehabt haben, und soll heimlich gefragt werden.

(Wo diese sonderliche Anzeigungen der Mißthat wider eine verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen: So suche weiter dahorn in den Articeln, die zu gemeiner Anzeigung allerley Mißthaten gesetzt seyn, am 34. Artikel ansehende.)

Art. XLIV.

Von heimlichen Vergeben, gnugsame Anzeigung.

Item, so der Verdacht bewiesen würde, daß er Gift kauft, oder sonst damit umgangen ist, das macht eine redliche Anzeigung der Mißthat, er könnte dann mit glaublichem Schein anzeigen, daß er solche Gift zu andern unsträfflichen Sachen hätte brauchen wollen, oder gebraucht hätte.

(Wo diese sonderliche Anzeigungen der Mißthat wider eine verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen: So suche weiter davorn in den Articeln, die zu gemeiner Anzeigung allerley Mißthaten gesetzt seyn, am 34. Artikel ansehende.)

Art. XLV.

Von Verdacht der Rauber, gnugsame Anzeigung.

Item, so erfunden würde, daß jemand der Güter, so geraubt seyn, bey ihme, oder dieselben verkauft, vergeben, oder in anderer Gestalt damit verdächtlicher Weise gehandelt, und seinen Verkaufser oder Wehrmann nicht anzeigen wolte, der hat eine redliche Anzeigung, solches Raubes halben, wider sich, dieweil er nicht ausfündig macht, daß er solche Güter, unwissend des unrechten Herkommens, und mit einem guten Glauben an sich gebracht habe.

(Wo diese sonderliche Anzeigungen der Mißthat wider eine verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen: So suche weiter davorn in den Articeln, die zu gemeiner Anzeigung allerley Mißthaten gesetzt seyn, am 34. Artikel ansehende.)

Art. XLVI.

Item, so Reißige oder Fuß-Knechte pfleglich bey den Wirthen liegen und zehren, und nicht solche redliche Dienste, Handthierung oder Guld, die sie haben, anzeigen können, davon sie solche Zehung ziemlich thun mögen, die seynd arwöhnig und verdächtig zu vielen bösen Sachen, und allermeist zu Rauberey: Als sonderlich aus dem

E

König.

Königlichen und des Reichs gemeinen Land- Frieden zu mercken, darinnen gesetzt ist, daß man solche Thaten nicht leiden, sondern annehmen, härtiglich fragen, und um ihre Mißhandel mit Ernst straffen soll.

Art. XLVII.

Von gnugsamen Verdacht derjenigen, so Räubern oder Dieben helfen.

40. Item, so einer von geraubtem oder gestohlenem Gut Beut oder Theil nimmt. Oder so einer die Thäter wissentlich und gefährlicher Weiße äset oder trincket, auch die Thäter, oder obgemeldtes unrechtes Gut gar, oder zum Theil wissentlich annimmt, heimlich verbirget, beherberget, verkaufft oder vertreibt. Oder so jemand den Thätern, sonst in andere dergleichen Wege, gefährliche Forderung, Rath oder Beystand thut, oder in ihren Thaten unziemliche Gemeinschafft mit ihnen hat, ist auch eine Anzeigung Peinlich zu fragen.

(Wo die 2 sonderliche Anzeigungen der Mißthat wider eine verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen: So suche weiter davorn in den Artickeln, die zu gemeiner Anzeigung allerley Mißthaten gesetzt seyn, am 34. Artickel anfangend.

Art. XLVIII.

40. Item, so einer Gefangene heimlich hält, die ihm entlauffen, und anzeigen, wo sie gelegen sind. Mehr, so ein Verdächtlicher, dem man in der Sache nicht sonder gutes vertrauet, oder partheylich, und auf der Thäter Seiten, aus guten Ursachen hält, Vorträge um Schatzung macht, und die Schatzung einnimmt, oder Bürge dafür wird, diese Dinge alle in beyden obgemeldten Artickeln, samtllich und sonderlich, seynd Wahrzeichen, die eine redliche Anzeigung der mißthatigen Hülffe halber machen, und Peinlich zu fragen.

Art. XLIX.

Von heimlichen Brand gnugsame Anzeigung.

41. Item, so einer eines heimlichen Brands verdacht, oder verklagt würde, wo dann derselbe sonst ein argwöhniger Gesell ist, und man sich erkundigen mag, daß er kürzlich vor dem Brand helicher oder verborglicher Weiße, mit ungewöhnlichen, verdächtlichen, gefährlichen Feuerwerken, damit man heimlich zu brennen pfeget, umgangen ist, das giebet eine redliche Anzeigung der Mißthat: Er könnte dann mit guten glaublichen Ursachen anzeigen, daß er mit Pulver oder Schwefel umgangen wäre, und das zu unsträfflichen Sachen hätte brauchen wollen.

Wo

(Wo diese sonderliche Anzeigungen der Missethat wider eine verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen: So suche weiter davorn in den Articeln, die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethaten gesetzt seynd, am 34. Artikel ansehend.

Art. L.

Von Verräthern, gnugsame Anzeigung.

Item, so der Verdachte, helicher, ungewölicher und gefährlicher Weise, bey den Thätern gesehen worden, und sich stellet, als sey er vor den Feinden unsicher, ist eine Anzeigung zu Peinlicher Frage. 42.

(Wo diese sonderliche Anzeigungen der Missethat wider eine verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen: So suche weiter davorn in den Articeln, die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethaten gesetzt seynd, am 34. Artikel ansehend.

Art. LI.

Von gnugsamen Verdacht der Dieber.

Item, so der Diebstahl bey dem Verdachten gefunden oder erfahren wird, daß er den gar, oder zum Theil gehabt, verkauffet, vergeben, oder anworden habe, so hat derselbige eine redliche Anzeigung der Missethat wider sich, dieweil er nicht ausführet, daß er solche Güter ungefährlicher, unsträfflicher Weise, mit einem guten Glauben an sich gebracht habe. 43.

Art. LII.

Item, so der Diebstal mit sondern Sperr- oder Brechzeugen geschehen wäre, und dann der Verdacht am selben Ende gewesen, und mit solchen gefährlichen Sperr- oder Brech-zeugen umgangen, da mit der Diebstahl geschehen, und der Verdacht eine solche Person ist, dazu man sich der Missethat versehen mag, ist Peinliche Frage zu gebrauchen. 43.

Art. LIII.

Item, so ein grosser mercklicher Diebstal geschicht, und jemand dessen verdacht würde, der nach der That mit seinem Ausgeben reichlicher gefunden wird, dann sonst ausserhalb des Diebstals sein Vermögen seyn möchte, und der Verdachte nicht andere gute Ursachen anzeigen kan, wo ihm das angezeigte argwöhnige Gut herkommet. Ist es dann eine solche Person, zu der man sich der Missethat versehen mag, so ist redliche Anzeigung der Missethat vorhanden. 43.

(Wo diese sonderliche Anzeigungen der Missethat wider eine verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen: So suche weiter davorn in den Articeln, die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethaten gesetzt seynd, am 34. Artikel ansehend.

Art. LIV.

Von Zauberey, gnugsame Anzeigung.

44. Item, so jemand sich erbeut, andere Menschen Zauberey zu lernen, oder jemand zu bezaubern drohet, und dem Bedroheten bald darauf dergleichen beschicht, auch sonderliche Gemeinschaft und Gesellschaft mit Zauberey oder Zauberey hat, oder mit solchen verdächtlichen Dingen, Geberden, Worten und Weisen umgeheth, die Zauberey auf sich tragen, und dieselbige Person desselben sonst auch berüchtiget, das gibt eine redliche Anzeigung der Zauberey, und gnugsame Ursache zu Peinlicher Frage.

(Wo diese sonderliche Anzeigungen der Mißthat wider eine verdachte Person nicht gangsam erfunden werden mögen: So suche weiter davorn in den Articlen, die zu gemeiner Anzeigung allerley Mißthaten gesetzt seynd, am 34. Artikel ansehend.

Art. LV.

Von Peinlicher Frage.

45. Item, so der Argwohn und Verdacht einer geklagten und verneinten Mißhandlung (als vorstehet) für bewiesen angenommen, oder bewiesen erkannt würde: So soll dem Ankläger, auf sein Begehren, alsdann ein Tag zu Peinlicher Frage ernannt werden.

Art. LVI.

46. Item, so man dann den Gefangenen Peinlich fragen will, soll derselbige zuvor in Gegenwartigkeit des Richters, zweyer des Gerichts, und des Gericht-Schreibers, fleißiglich zu Rede gehalten werden mit Worten, die nach Gelegenheit der Personen und Sachen, zu weiterer Erfahrung der Ubelthat, oder Argwöhnigkeit, allerbest dienen mögen, auch mit Bedrohung der Marter besprachet werden, ob er der beschuldigten Mißthat bekenntlich sey oder nicht, und was ihm solcher Mißthat halber bewust sey. Und was er alsdann bekennet, oder verneinet, soll aufgeschrieben werden.

Art. LVII.

Ausführung der Unschuld, vor der Peinlichen Frage zu ermahnen.

47. Item, so in dem jetztgemeldten Falle, der Beklagte die angezogenen Ubelthaten verneinet, so soll ihm alsdann fürgehalten werden, ob er anzeigen könnte, daß er der aufgelegten Mißthat unschuldig sey. Und soll man den Gefangenen sonderlich erinnern, ob er könnte weisen und anzeigen, daß er auf die Zeit (als die angezogenen Mißthaten geschä-

geschehen) bey Leuten / auch an Enden oder Orten gewesen sey / dar- durch verstanden werden möchte / daß er die verdachte Mißthat nicht gethan haben könnte: Und solche Erinnerung ist darum noth / daß man- cher aus Einfalt oder Schrecken / nicht fürzuschlagen weiß / ob er gleich unschuldig ist / wie er sich des entschuldigen und ausführen soll. Und so der Gefangene berührter Massen / oder mit andern dienstlichen Ur- sachen / seine Unschuld anzeigen / solcher angezeigten Entschuldigung / sollen sich alsdann unsere Ampt-Leute oder Richter / auf des Ver- klagten / oder seiner Freundschaft Kosten / auf das förderlichste erkun- digen / oder aber auf Zulassung unsers Richters / die Zeugen / so der Gefangene oder seine Freunde deßhalb stellen wolten / wie sich ge- bühret / und hernach von Weisung am hundert und acht und siebenzig- sten Artikel ansehend gesetzt ist / auf ihr Begehren verhöret werden / solche obgemeldete Kundschafft- Stellung / auch dem Gefangenen oder seinen Freunden / auf ihr Begehren / ohne gute rechtmäßige Ursache / nicht aberkannt werden soll.

Art. LVIII.

Item / so in der jetztgemeldten Erfahrung des Beklagten Unschuld nicht funden würde / so soll er alsdann auf vorgemeldte Beweisung redliches Argwohns oder Verdachts / Peinlich gefragt werden / in Gegenwartigkeit des Richters / zweyer des Gerichts / und des Ge- richt-Schreibers / und was sich in der Urgeicht und aller Erkundigung findet / soll eigentlich aufgeschrieben / dem Ankläger (so viel ihm be- trifft) eröffnet / und auf sein Begehren Abschrift gegeben / und ge- fährlich nicht verzogen oder verhalten werden. Was aber eine red- liche Anzeigung einer Mißthat / und zu Peinlicher Frage gnugsam ist / suche hievorn im fünff und zwanzigsten Artikel.

Wie diejenigen / so auf Peinliche Frage / einer Mißthat bekennen / nachfolgendts außserhalb Marter / um Unterricht weiter sollen gefragt werden.

Art. LIX.

Und erstlich vom Mord.

Item / so der Befragte der angezogenen Mißthat durch die Mar- ter (als vor stehet) bekänntlich ist / und seine Bekänntnuß aufgeschrie- ben würde / so sollen ihme die Verhörter seiner Bekänntnuß halben- gar unterschiedlich (wie zum Theil hernach berührt wird / und der- gleichen / so zu Erfahrung der Wahrheit dienlich seyn mag) fleißig fragen: Und nemlich: Bekennet er eines Mords oder Todtschlags /

man soll ihn fragen, aus was Ursachen er die That gethan, auf welchem Tag und Stund, auch an welchem Ende er solche That gethan habe, wer ihme darzu geholffen, auch wo er den Todten hin vergraben, oder gethan habe: Mit was Waffen der Mord geschehen sey, wie und was er den Todten für Schläge oder Wunden geben und gehauen habe, was der Ermordete bey ihm gehabt habe, von Geld oder andern, und was er ihme genommen habe, wo er auch solche Rahmen hingethan, verkauft, vergeben, oder verborgen habe. Und solche Fragen ziehen sich auch in vielen Stücken wohl auf Rauber und Diebe.

Art. LX.

So der Gefragte Verrätheren bekennet.

49. Item, bekennet der Gefragte Verrätheren, man soll ihn fragen: Wer ihn darzu bestellt, und was er darum empfangen habe, auch wo, wie, und wenn solches geschehen sey, was ihn auch darzu verursacht habe.

Art. LXI.

Auf Bekänntnuß von Vergiftung.

50. Item, bekennet der Gefragte, daß er jemand habe vergiftet, oder vergifften wollen: Man soll ihn auch fragen aller Ursachen und Umstände (als obstehet) und des mehr: Was ihn darzu beweget, auch womit, und wie er die Vergiftung gebrauchet, oder zu gebrauchen vorgehabt, und wo er solchen Gift genommen, wer ihm auch darzu gerathen und geholffen habe.

Art. LXII.

So der Gefragte eines Brands bekennet.

51. Item, bekennet der Gefragte eines Brands, man soll ihn sonderlich der Ursachen, Zeit und Gesellschaft haben (als obstehet) fragen, und des mehr, mit was Feuer-Werk er den Brand gethan, von wem, wie, oder wo er solches Feuer, oder den Zeug darzu, zuwegen gebracht habe.

Art. LXIII.

So der Gefragte Zauberey bekennet.

52. Item, bekennet jemand Zauberey, man soll auch nach der Ursach und Umständen (als obstehet) fragen, und des mehr, womit, und wie die Zauberey geschehen sey, mit was Worten, Wercken, und ob sie der bezauberten Person wieder helfen möge. So dann die gefragte Person

Person anzeigen, daß sie etwas eingegraben, oder behalten hätte, das zu solcher Zauberey dienstlich seyn solte: So soll man darnach suchen, ob man solches finden möge: Wer aber solches mit andern Dingen, durch Wort oder Werck gethan, soll man dieselben auch erweisen, ob sie Zauberey auf ihnen tragen mögen. Sie soll auch gefragt werden, von wem sie solche Zauberey gelernt, und wie sie daran kommen sey, ob sie auch solche Zauberey gegen mehr Personen gebraucht, und gegen wem, was Schadens auch damit geschehen sey?

Art. LXIV.

Von gemeinen unbenannten Fragstücken auf Bekänntnuß, die aus Marter geschicht.

Item, aus den obgemeldeten kurzen Unterrichtungen, mag ein jeder Verständiger wohl merken, was nach Gelegenheit einer jeden Sache, auf die bekanneten Missethaten des Befragten, weiter und mehr zu fragen sey, das zu Erfahrung der Warheit dienstlich seyn möge, das alles zu lang zu schreiben wäre, aber ein jeder Verständiger aus denen obgemeldeten Anzeigen wohl verstehen kan, wie er solche Bey-Frage in andern Fällen thun soll, damit solche Wahrzeichen und Umstände, von demjenigen, der eine Missethat bekennet hat, gebracht werden, die kein Unschuldiger wissen oder sagen kan: Und wie der Befragte die fürgehaltene Unterschiede erzeulet, soll auch eigentlich aufgeschrieben werden.

Art. LXV.

Von Nachfrage und Erkundigung der bekanneten bösen Umständen.

Item, so obgemeldete Frag-Stücke auf Bekänntnuß (die aus, oder ohne Marter geschicht) gebraucht werden: So sollen alsdann unsere Amt: Leuthe, Richter und Vögte, an die Enden schicken, und nach den Umständen (so der Befragte der bekanneten Missethat halben erzeulet hat) so viel zu Gewisheit der Warheit dienstlich seyn mögen, mit allem Fleiß fragen lassen, ob die Bekänntnuß der berührten Umstände halben / wahr seyn, oder nicht. Dann so einer anzeigen die Maas und Form der Missethat (als vor zum Theil gemeldet ist) und sich dieselben Umstände also erfinden, so ist daraus wohl zu merken, daß der Befragte die bekanneten Missethaten, gethan hat: Sondernlich so er solche Umstände saget, die sich in der Geschichte begeben haben, die kein Unschuldiger wissen möchte.

Art. LXVI.

Wo die bekantten Umstände der Missethat in Erkundigung nicht wahr erfunden würden.

55. Item, erfindet sich aber in obgemeldeter Erkundigung, daß die bekantten Umstände nicht wahr wären, solche Unwarheit soll man alsdann dem Gefangenen fürhalten, ihn mit ernstlichen Worten dar- um straffen, auch ihn alsdann weiter mit Peinlicher Frage angreifen, damit er die oberzehlten Umstände recht, und mit der Wahrheit anzei- ge: Dann je zu Zeiten die Unschuldigen die Umstände der Missethat unwahrlich anzeigen, und vermeinen, sie wollen sich damit unschuldig machen, so die Erkundigungen nicht wahr erfunden werden.

Art. LXVII.

Keinem Gefangenen alle Umstände der Missethat vorzu- sagen, sondern ihn die ganz, von ihm selbst, sagen lassen.

56. In den fördern Artikel ist klärlich gesetzt, wie man einen, der einer Missethat, die zweiffelich ist, aus Marter oder Bedrohung der Marter bekennet, nach allen Umständen derselben Missethat fragen, und darauf Erkundigung thun, und also auf den Grund der Wahrheit kommen, ic. Solches würde aber etwan damit verderbet, wann dem Gefangenen im Annehmen oder fragen, alle Umstände der Mis- sethat vorgefagt, und darauf gefraget werden. Darum wollen wir, daß unsere Ampt-Leute, Richter und Vögte solches vorkommen, daß es nicht geschehe, sondern dem Verklagten nicht anderst vor, oder in der Frage fürgehalten werde, dann nach der Weise, als klärlich in den vorgehenden Artikeln geschrieben stehet.

Art. LXVIII.

Dem Gefangenen des andern Tages seine Bekänntnuß wieder fürzulesen.

56. Item, der Gefangene soll auch zum wenigsten des andern Tages nach der Marter und seiner Bekänntnuß, oder über mehr Tage, nach Gutbedüncken des Richters, in die Büttel-Stuben, vor den Vam- Richter und zween des Gerichts, geführt, und ihme seine Bekännt- nuß durch den Gericht-Schreiber vorgelesen, und alsdann ander- weit darauf gefraget, ob seine Bekänntnuß wahr sey, und was er darzu saget, auch aufgeschrieben werden.

Art. LXIX

Art. LXIX.

**So der Gefangene vorbekannten Missethaten
wieder laugnet.**

Item, wo der Gefangene die vorbekannten Missethaten laugnet, 57.
und doch der Argwohn (als vor stehet) vor Augen wäre, so soll man
ihn wieder ins Gefängnuß führen, und weiter mit Peinlicher Frage
gegen ihn handeln, und doch mit Erfahrung der Umstände (als ob-
stehet) in allwege fleißig seyn, nachdem der Grund Peinlicher Frage
darauf stehet.

Art. LXX.

Von der Maasß Peinlicher Frage.

Item, die Peinliche Frage soll nach Gelegenheit des Argwohns 58.
und der Person, viel, oft oder wenig, hart oder linder, fürgenom-
men werden. Und soll die Sage des Gefangenen nicht angenommen
oder aufgeschrieben werden, so er in der Marter ist, sondern soll sei-
ne Sage thun, so er von der Marter gelassen ist.

Art. LXXI.

**So der Arme, den man fragen will, gefährliche
Wunden hätte.**

Item, ob der Beklagte gefährliche Wunden, oder andere Schäd- 59.
den an seinem Leibe hätte, so soll die Peinliche Frage dermassen ge-
gen ihm fürgenommen werden, damit er an solchen Wunden oder
Schäden am mindesten verlegt werde.

Art. LXXII.

**Ein Beschluß, wann der Bekannntnuß, so auf Peinliche
Frage geschicht, endlich zu glauben ist.**

Item, so auf erfundene redliche Anzeigung einer Missethat hal- 60.
ben, Peinliche Frage fürgenommen, auch auf Bekannntnuß des Ge-
fragten (wie in den vorgehenden Artickeln alles klärllich davon gesetzt
ist) fleißige, mögliche Erkundigung und Nachfrage geschicht, und in
derselben bekannter That halben, solche Wahrheit erfunden wird, die
kein Unschuldiger also sagen und wissen möchte: Alsdann ist derselben
Bekannntnuß unzweiffentlicher beständiger Weise zu glauben, und
nach Gestalt der Sachen, endlich Peinliche Straffe darauf zu urthei-
len, wie hernach bey dem hundert und sieben und zwanzigsten Arti-
ckel von Peinlichen Straffen funden wird.

G

Art. LXXIII.

So der Gefangene auf redlichen Verdacht mit Peinlicher Frage angegriffen, und nicht ungerecht befunden, oder überwunden wird.

61. Item, so der Beklagte auf einem solchen Argwohn und Verdacht der zu Peinlicher Frage (als vor stehet) genugsam erfunden, Peinlich einbracht, mit Marter gefragt, und doch durch eigene Bekantnuß oder Beweisung, der beklagten Missethat nicht überwunden wird; So haben doch Richter und Ankläger, mit gemeldeter ordentlichen, und in Recht zulässigen Peinlichen Frage, keine Straffe verwürcket: Dann die bösen erfundenen Anzeigungen, haben der geschehenen Frage, entschuldigte Ursache gegeben: Dann man soll sich (nach Art der Rechten) nicht allein vor Vollbringung der Ubelthat, sondern auch vor aller Gestaltnuß des Übels (so bösen Leumut, oder Anzeigung der Missethat machen mögen) hüten: Und wer das nicht thäte, der würde deshalb gemeldeter seiner Beschwerde, selbst Ursacher seyn. Doch was sich für ziemliche Gerichts-Kosten, dem Nachrichter und andern Dienern des Gerichts, nach laut dieser unserer Ordnung, zu geben gebühret, soll in diesem Fall, durch die Ankläger dennoch auch bezahlt werden. Wo aber solche Peinliche Frage, dieser unserer rechtmässigen Ordnung widerwärtig gebraucht würde, so wären die Ursacher derselben unbilligen Peinlichen Frage sträfflich, und sollen darum nach Gestalt der Gelegenheit und Gefährlichkeit der Ueberfarung, alles nach Erkantnuß unserer Hof-Räthe, Straff und Abtrag leiden.

Art. LXXIV.

Von Beweisung der Missethat.

62. Item, wo der Beklagte nichts bekennen, und der Ankläger die geklagten Mißhandlungen beweisen wolte, damit soll er, als recht ist, zugelassen werden.

Art. LXXV.

Von unbekanntem Zeugen.

63. Item, unbekante Zeugen sollen nicht zugelassen werden: Es würde dann durch den, so die Zeugen stellet, statlich sürgebracht, daß sie redlich und unverleumbt wären.

Art. LXXVI.

Von belohnten Zeugen.

64. Item, belohnte Zeugen, seynd auch verworffen, und nicht zulässig.

Art. LXXVII.

Art. LXXVII.

Wie die Zeugen seyn sollen.

Item, die Zeugen sollen unverleumte Leute, und nicht unter zwanzig Jahren alt, auch nicht Weibsbilder seyn: Doch mag man in etlichen Fällen, jüngere Personen (dann obgemeldet ist) auch Weibsbilder, für Zeugen zulassen und ihre Sage in ihrem Werth vermercken: Dann wo sonst Zeugen mangelt, und solche vollkommene Zeugen bey einer Sache gewesen wären, von einem wahren Wissen sagen möchten, und unverdächtige Personen wären: So möchte ihre Sage, zu Erfüllung anderer unvollkommener Weisung oder Vermuthung / dienstlich seyn, das alles durch die Verständigen (denen gemeinen Käyserlichen Rechten nach) ermesen und geurtheilet werden soll.

Art. LXXVIII.

Wie die Zeugen sagen sollen.

Item, die Zeugen sollen sagen, von ihrem selbst eigenen wahren 65. Wissen, mit Anzeigung ihres Wissens gründlicher Ursach. So sie aber von fremdden hören sagen würden, das soll nicht für gnugfam geachtet werden.

Art. LXXIX.

Von gnugfamen Zeugen.

Item, so eine Missethat mit zweyen oder dreyen glaubhaftigen 66. guten Zeugen, die von einem wahren Wissen sagen bewiesen würde, 67. darauf soll nach Gestalt der Handlung, die Peinliche Straffe geurtheilet werden.

Art. LXXX.

Von falschen Zeugen.

Item, wo Zeugen erfunden und überwunden werden, die durch 68. falsche böshafftige Zeugschafft, jemand zu Peinlicher Straffe unschuldighen bringen wollen, die haben die Straffe verwürcket, in welche sie den Unschuldigen (als obstehet) haben bezeugen wollen.

Art. LXXXI.

So der Beklagte nach der Beweisung, nicht bekennen wolte.

Item, so der Beklagte nach genugfamer Beweisung, noch nicht 69. bekennen wolte, soll er alsdann vor der Verurtheilung, mit Peinlicher

cher Frage weiter angezogen werden, mit Anzeigung, daß er der Missethat überwiesen sey; ob man dadurch seine Bekänntnuß desto eher auch erlangen möchte, ob er aber nicht bekennen wolle, dessen er doch (als obstehet) gnugsam bewiesen wäre, so solte er nicht desto weniger der bewiesnen Missethat nach, verurtheilet werden.

Art. LXXXII.

Von Stellung und Verhörung der Zeugen.

70. Item, nachdem aber noth ist, daß die Zeugschafft, darauff jemand zu Peinlicher Straffe endlich soll verurtheilet werden, gar lauter und rechtfertig sey, in solche Verhörung sich der gemeine Mann, so unser Hals- Gericht besist, nicht wohl ordentlich schicken kan, hierumb, damit im selbigem Fall, Unwissenheit halben, der Verhör desto weniger Verkürzung geschehe, so wollen wir, wo eines Beklagten Missethat verborgen wäre, und er derselbigen, auf Frage (als vorstehet) nicht bekänntlich seyn wolte, und doch der Ankläger die geklagten vermeinten Missethaten beweisen wolte, so soll er seinen Artikel, den er beweisen will, ordentlich aufzeichnen lassen, und unserm Pann- Richter in Schrifften überantworten, mit Meldung, wie die Zeugen heißen, und wo sie wohnen, solchen Befragungs- Artikel soll fürter unser Amptmann, Castner oder Pann- Richter, auf des Klägers Kosten, unsern weltlichen Rätthen zuschicken, und dabey Gelegenheit und Gestalt der Sachen (so viel sie derer Bericht haben empfangen mögen) schreiben.

Art. LXXXIII.

Wie die Rätthe der Kundschaft halben sollen ersucht werden.

Item, so soll dann derjenige, der Kundschaft führen will, durch sich oder seinen Anwalt, unsere Rätthe ansuchen, einen oder mehr Kundschaft- Verhörer zu verordnen, auch (ob es noth thue) Compulsorial- oder Compas- Briefe zu geben, bitten, dadurch die Zeugen zu der Sage gebracht werden mögen, dessen auch der Kundschaft- Führer alles durch unsern Amptmann oder Richter, klärllich unterrichtet werden soll, damit er sich wisse darnach zu halten.

Art. LXXXIV.

Von Kundschaft- Verhörern, so die Rätthe geben mögen.

72. Item, alsdann mögen unsere Rätthe unserm Land- oder Hof- Gerichts- Schreiber, und etlichen Urtheilern daselbst befehlen, die Kundschaft

Kundschaft ordentlich Weise, mit gebürlicher Verkündigung, den Verwandten der Sache zu verhören, oder aber, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, andere verständige Commissarien darzu verordnen. Zudem, sollen unsere Rätthe sonst (so viel an ihnen ist) auch allen Fleiß thun, damit Kundschaft und Weisung (denen Rechten gemäß) gehöret werde.

Art. LXXXV.

Von Deffnung der Kundschaft.

Item, so die Kundschaft verhört ist, soll der Verhörer solcher Kundschaft den Theilen, zu Deffnung derselben, Tag setzen, und ziemliche mündliche Einrede, zu der Zeugen Person und Sage, thun lassen.

Art. LXXXVI.

Von Antwortung verhörter Kundschaft.

Item, was obgemeldeter massen für die Kundschaft-Verhörer gebracht wird, soll alles eigentlich aufgeschrieben, und darnach unsern weltlichen Hof-Räthen überantwortet werden, bey denen die Theile, so der zu genießen verhoffen, solche Kundschaft und Handlung holen, und fürter unserm Pan-Richter, um weiterer Rechtlicher Handlung willen, antworten sollen, und mögen unsere weltlichen Rätthe (wo sie das Noth bedunckt) zu Nothdurfft und Förderung des Rechten, ihren Rathschlag, was mit der gestellten Kundschaft rechtlich bewiesen, und darauff zu erkennen sey, verschlossen mitschicken.

Art. LXXXVII.

Von Kundschaft des Beklagten zu einer Entschuldigung.

Item, so ein Beklagter Kundschaft und Weisung führen wolte, die ihn von seiner verklagten Missethat entschuldigen solte, so dann unsere Rätthe solche erbottene Weisung für dienstlich achten, so soll es, mit Verführung derselben, auch vorgemeldeter massen, und darzu (wie von solcher Ausführung der Unschuld, hernach in dem hundert und acht und siebenzigsten Artikel, und in etlichen Artikeln darnach, klarlicher, mehr und weiters funden wird) gehalten werden.

Art. LXXXVIII.

Von Weisung redliches Argwohns und Verdachts.

Item, aber einen redlichen Argwohn und Verdacht zu Peinlicher Frage fürzubringen, oder zu beweisen, so soll es erstlich gehalten

ten werden, wie vor in dem siebenzehenden Artikel davon gesagt ist, es wäre dann in sondern grossen irrigen und zweiffentlichen Sachen, so dann dieselbigen (in massen wie vor davon gemeldet) an unsere Käthe gelangen, und sie für noth ansehen, daß zu weiterer Anzeigung oder Beweifung redliches Argwohns und Verdachts der geklagten Missethat, gehandelt soll werden, wie oben von ganzer Weifung in der Haupt-Sach geschrieben stehet, so mögen sie solches zuthun, auch verfügen, das doch gänglich zu ihrem Willen stehen soll.

Art. LXXXIX.

Von Zehrung und Verlegung der Zeugen.

75. Item, wer in Peinlichen Sachen Kundschaft führet, der soll ein nem jeglichen Zeugen, für seine Kosten, einen jeden Tag (dieweil er in solcher Zeugenschaft ist) eine Mahlzeit geben.

Art. XC.

Keinen Zeugen vor Recht zu verleiten.

76. Item, es soll keine Parthey noch Zeuge für den Richter oder Commissarien für Recht verleitet werden, aber für Gewalt mögen die Partheyen und Zeugen für Gericht verleitet werden.

Art. XCI.

Das Recht förderlich ergehen zu lassen.

77. Item, Unkosten zu vermeiden, setzen und ordnen wir, daß in allen Peinlichen Sachen, dem Rechten schleuniglichen nachgegangen, verholffen, und gefährlich nicht verzogen werde.

Art. XCII.

Von Benennung endhafftes Recht-Tags.

78. Item, so der Kläger auf des Beklagten eigen Bekennen, oder eingebrachten Kundschaft, um einen endlichen Recht-Tag bittet, der soll ihme förderlich ernennet werden. Wo aber der Ankläger um den endlichen Recht-Tag nicht bitten wolte, so soll derselbige endliche Recht-Tag, auf des Beklagten Bitte, auch ernennet werden.

Art. XCIII.

Dem Beklagten den Recht-Tag zu verkündigen.

79. Item, dem, so man auf Bitte des Anklägers Peinlich rechtfertigen will, soll das drey Tage zuvor angesaget werden, damit, er zu rechter

rechter Zeit beichten, und das heilige Sacrament empfangen möge. Man soll auch nach solcher Beicht pfleglich, solche Personen zu dem Verklagten in die Gefängniß verordnen, die ihn zu guten seeligen Dingen vermahnen, und ihm im Ausführen oder sonst, nicht zuviel zu trincken geben, dadurch seine Vernunft gemindert werde.

Art. XCIV.

Verkündigung zum Gericht.

Item, zum Gericht soll verkündigt werden, wie an jedem Ort 80. mit guter Gewohnheit herkommen ist.

Art. XCV.

Unterredung der Urtheiler vor dem Rechts-Tag.

Item, es sollen auch Richter und Urtheiler vor dem Rechts-Tag 81. alles Einbringen hören lesen, das alles (wie hernach in dem zwey- hundert und zehenden Artikel angezeigt wird) ordentlich beschrieben seyn, und für Richter und Urtheiler gebracht werden soll: Darauf sich Richter und Urtheiler mit einander unterreden und beschließen, was sie zu Recht sprechen wollen. Und wo sie zweifelich seyn, sollen sie weiter Raths pflegen bey unsern Rätthen: Und alsdann die beschlossenen Urtheile zu dem andern Gerichts-Handel auch aufschreiben lassen, nach der Form, wie hernach in dem zweyhundert und neunzehenden Artikel, von gemeiner Form aller Urtheile, Anzeigung gefunden wird; damit solche Urtheile nachmahls auf dem endlichen Rechts-Tag (wie hernach von Oeffnung solcher Urtheile geschrieben stehet) unsäumlich also mögen geöffnet werden.

NOTA:
Zu Erklärung
dieses Artikels
siehe den
124. Item
Artikel.

Art. XCVI.

Von Besizung und Beläutung des endlichen Gerichts.

Item, am Gerichts-Tag, so die gewöhnliche Tages-Zeit erscheynet, soll man das Peinliche Gericht, mit der gewöhnlichen Glocken beläuten: Und sollen sich Richter und Urtheiler, an die Gerichts-Statt verfügen; da man das Gericht nach guter Gewohnheit pfleget zu besizen: Und soll der Richter die Urtheiler heissen niedersitzen, und er auch sitzen, seinen Stab in den Händen haben, und ehrsamlich sitzen bleiben, bis zu Ende der Sachen.

§ 2

Art. XCVII.

Art. XCVII.

Diese Reformation gegenwärtig zu haben, auch den Partheyen ihre Nothdurfft darinnen nicht zu verbergen.

83. Item, in allen Peinlichen Gerichtlichen Händeln, sollen unsere Richter und Schöpffen, diese unsere Reformation, gegenwärtig haben, und darnach handeln, auch den Partheyen (so viel ihnen zu ihren Sachen Noth ist) auf ihr Begehren, dieser unserer Ordnung Unterrichtung geben, sich darnach wissen zu halten, und durch Unwissenheit dererelbigen, nicht verkürzet oder gefährdet werden. Man soll auch denen Partheyen die Artickel, so sie aus dieser unserer Ordnung nothdürfftig seyn, auf ihr Begehren, um ziemliche Belohnung, Abschrift geben.

Art. XCVIII.

Von der Frage des Richters: Ob das Gericht recht besetzt sey.

84. Item, so das Gericht also besetzt ist, so soll der Richter jeden Schöpffen besonders also fragen, R. ich frage dich, ob das endliche Gericht zu Peinlicher Handlung wohl besetzt sey. Wo dann dasselbige Gericht nicht unter neun Schöpffen, mit sampt denen, die bey der Peinlichen Frage gewesen wären, besetzt ist: So soll jeder Schöpff also antworten: Herr Richter, das Peinliche endliche Gericht ist, nach laut unsers gnädigen Herrn des Marggrafen zu Brandenburg 2c. Ordnung wohl besetzt.

Art. XCIX.

Bann der Verklagte öffentlich in den Stock gesetzt soll werden.

85. Item, so wider den Verklagten die Urtheile zu Peinlicher Straffe endlich beschloffen würde; Wo dann herkommen ist, den Ubelthäter davor am Markt oder Platz, etliche Zeit öffentlich im Stock, Pranger oder Halß-Eisen zu stellen, dieselbige Gewonheit soll auch gehalten werden.

Art. C.

Den Verklagten vor Gericht zu führen.

86. Item, darnach soll der Richter befehlen, daß der Verklagte durch den Nachrichten und Gerichts-Knecht wohl verwahrt, vor Gericht gebracht werde.

Art. CI.

Art. CI.

Von Beschreyen des Beklagten.

Item, mit dem Beschreyen der Ubelthäter, soll es im selbigen 87.
Stück, auf Gegenwärtigkeit und Begehren des Anklägers, nach je-
des Gerichts guter Gewonheit, gehalten werden. Wo aber der Be-
klagte unschuldig erfunden wird, also daß der Ankläger denen Rech-
ten nicht nachkommen wolte, und nicht desto weniger der Beklagte
Rechts begehret, so wäre solches Beschreyens nicht Noth.

Art. CII.

Von Fürsprechen.

Item, Klägern und Antwortern, soll jedem Theil auf sein Be- 88.
gehren, ein Fürsprecher aus dem Gericht erlaubet werden, dieselben
sollen bey ihren Enden die Gerechtigkeit und Warheit, auch die Ord-
nung dieser unserer Reformation fördern, und durch keinerley Ge-
fährlichkeit, mit Wissen und Willen verhindern, oder verkehren, das
soll ihn also durch den Richter bey ihren Pflichten befohlen werden.

Art. CIII.

Item, in dem nächst nachgesetzten Artikel der Klage, soll der 88.
Fürsprecher, wo erstlich ein A. stehet, des Klägers Namen, aber
bey dem B. des Beklagten Namen melden, fürter bey dem C. soll
er die Ubelthat, als Mord, Rauberey, Dieberey, Mord-Brand,
oder anders, wie jede That Namen hat, auf das kürzeste anzeigen.
Und ist nemlich zu mercken: So die Klage von Ampts wegen gesche-
hen, daß allwegen in einer jeden solchen Klage, zusamt dem Na-
men des Anklägers, soll also gesetzet werden: Klagt von meines gnä-
digen Herrn des Marggrafen zu Brandenburg ꝛ. wegen.

Art. CIV.

Bitte des Fürsprechens, der von Ampts wegen oder
sonst klaget.

Herr Richter, A. der Ankläger, klaget zu B. dem Ubelthäter, 89.
so gegenwärtig vor Gericht stehet, der Missethat halben, so er mit
C. geübet, wie solche Klage vormahls vor euch fürgebracht ist, und
bittet, daß ihr derselben Klage halben, alle eingebrachte Handlung
und Aufschreiben, wie das alles nach löblicher rechtmäßiger Ord-
nung meines Gnädigen Herrn des Marggrafen zu Brandenburg ꝛ.
Halß-Gericht vormals gnußsamlich geschehen, fleißig ermesen wol-
let, und daß darauf der Beklagte, um die überwundene Ubelthat,
mit

mit endlicher Urtheil und Rechten Peinlich gestraffet werde, wie sich nach Ordnung gemeldeter Gerichte gebühret und recht ist.

Art. CV.

89. Item, wo der Fürsprecher die obgemeldeten Klagen und Bitten mündlich nicht reden könnte, so mag er die schriftlich in das Gericht legen, und also sagen: Herr Richter, ich bitte euch, ihr wollet euren Schreiber des Anklägers Klage und Bitte aus dem eingelegten Zettel öffentlich verlesen lassen.

Art. CVI.

Was und wie der Beklagte durch seinen Fürsprecher bitten lassen mag.

90. Item, wo dann der Beklagte der Missethat davor beständiger Weise bekänntlich gewesen wäre, als vorn in dem fünff und funffzigsten Artikel, und darnach in etlichen, bis auf den vier und siebenzigsten Artikel, von solchem beständigem Bekennen funden wird: So mag er nichts anders dann um Gnade bitten, oder bitten lassen. Hätte er aber die Missethat also selbst nicht bekennet: Oder wo er die angezogene That bekannet, und derohalben solche Ursachen fürgebracht hätte, dadurch er hoffet von Peinlicher Straffe entschuldiget zu werden, so mag er durch seinen Fürsprecher bitten lassen, wie hernach folget.

Item, wo in dem nechst nachfolgenden Artikel ein B. stehet, da soll der Beklagte, bey dem A. der Antworter, und bey dem C. die geklagte Ubelthat kurz gemeldet werden.

Herr Richter, B. der Beklagte, antwortet zu der beklagten Missethat, so durch A. als Kläger, wieder ihn geschehen ist, der mit C. geübet haben soll, in aller massen, wie er vormahls geantwortet hat, und gnugsam fürgebracht ist, und bittet, daß ihr derselben geschehenen Klage und Antwort halben, alle Handlung und Aufschreiben, wie das alles nach löblicher rechtmäßiger Ordnung meines Gnädigen Herrn des Herrn Marggrafen zu Brandenburg ic. Hals: Gericht, vormahls gnugsamlich geschehen, fleißig wollet ermesen, und daß er auf seine erfundene Unschuld, mit endlicher Urtheil und Recht ledig erkannt, und der Ankläger Straffe und Abtrag halber, nach laut der obgemeldeten Hals: Gerichts: Ordnung, zu endlichem Austrage, für meines Gnädigen Herrn des Marggrafen zu Brandenburg ic. Räte verpflichtet werde.

Art. CVII.

Art. CVII.

Item, wo der erlangte Fürsprecher diese obgemeldete Antwort und Bitte, mündlich nicht reden könnte, mag er die schriftlich vor dem Richter legen, und diese Meynung sagen: Herr Richter, ich bitte euch, lasset des Beklagten Antwort und Bitte, aus diesem eingelegten Zettul, euren Schreiber öffentlich verlesen. Auf solche Bitte, soll der Richter dem Gericht-Schreiber befehlen, die gemeldeten eingelegten Zettul zu verlesen.

Art. CVIII.

Von Verneinung der Mißthat, die vormahlß bekennet worden ist.

Item, würde ein Beklagter allein zu Verhinderung des Rechts auf dem endlichen Rechts-Tag, der Mißthat laugnen, die er doch vormals ordentlicher, beständiger Weise bekennet hätte, wie vor in dem fünff und funffzigsten Artikel, und in etlichen bis auf den vier und siebentzigsten Artikel, von beständiger Bekänntnuß funden wird: So soll der Richter die zween geordneten Schöpffen, so mit ihm solche verlesene Urgicht und Bekänntnuß gehört haben, auf ihre Ende fragen, ob sie die verlesene Urgicht gehört haben, und so sie Ja daz zu sagen, so hat des Beklagten Verneinen nicht statt: Aber fürter sollen dieselben zween Schöpffen, so also Sezeugnuß geben, um die Urtheil nicht gefraget werden.

Art. CIX.

Wie der Richter die Schöpffen fragen soll.

Item, auf das geschehene Ersuchen, so die beide Partheyen, oder ein Eheil (als vor stehet) gethan haben, soll der Richter die Schöpffen und Urtheiler, jeden insonderheit fragen, und sagen: N. ich frade dich des Rechts.

Art. CX.

Antwort der Schöpffen.

Herr Richter, ich sprich, es geschicht billig, auf alles gerichtliche Einbringen und Handlung, was nach des Gerichts Ordnung recht, und beschlossen ist.

Art. CXI.

Wie der Richter die Urtheil öffnen soll.

Item, auf obgemeldete Bitte der Partheyen, und ergangene Urtheil, soll der Richter die endlichen Urtheile, der sich die Schöpffen

fen auf alle nothdürfftige, fürbrachte, und geschene Handlung, dieser unserer Ordnung gemä, vereinigt, oder in Rathe funden, und haben aufschreiben lassen, durch den geschwornen Gerichts-Schreiber öffentlich verlesen lassen: Und wo Peinliche Straffe erkannt wird, so soll ordentlich gemeldet werden, wie und welcher massen die an Leib oder Leben geschehen soll: Wie dann Peinlicher Straffe halben hernach in dem hundert und sieben und zwanzigsten Artikel, und etlichen Blättern darnach funden, und angezeigt wird: Und wie der Schreiber solches Urtheil, die sich obgemeldeter massen, zu öffnen und lesen gebühret, formiren und schreiben soll, wird hernach in den zweyhundert und achtzehenden Artikel funden.

Art. CXII.

95. Item, die vorgesezten Reden, so vor Gericht geschehen sollen, lauten als auf einen Kläger, und auf einen Antworter: Aber es ist nemlich zu mercken, wo mehr dann ein Kläger, oder ein Antworter im Rechten stünden, daß alsdann dieselben Wörter (wie sich von mehr Personen zu reden geziemet) gebraucht werden sollen.

Art. CXIII.

Wie der Richter, nach Verlesung der Urtheile/ die Schöpffen fragen soll.

Item, nach Verlesung der endlichen Urtheile, soll der Richter jeden Schöpffen besonders fragen/und also sagen: N. ich frage dich, ob die Urtheil also beschloffen sey, wie die verlesen worden ist.

Art. CXIV.

Antwort der Schöpffen.

Herr Richter, wie die Urtheil gelesen worden ist, also ist die beschloffen.

Art. CXV.

Von Fragen über die/ so den Verurtheilten rächen würden.

Item, so ein Ubelthäter zu Peinlicher Straffe verurtheilet wird, so soll unser Richter der Gewohnheit nach, jeden Schöpffen besonders also fragen: N. Ich frage dich Warnungs-Weise was die verwürcken, so diese Rechtliche erkannte Straffe rächen, oder sich des unterstehen würden?

Art. CXVI.

Art. CXVI.

Antwort der Schöpffen.

Herr Richter, ich sage Warnungs=Weise, wer diese erkannte Straffe rächen würde, oder zu rächen unterstünde, der fällt in alle die Pein und Straffe, darcin die verurtheilte Person erkannt ist.

Art. XCVII.

Item, was den Schöpffen im Gericht, auf Frage des Richters zu antworten gebühret: So dann einer oder mehr Schöpffen dieselben Antwort (wie aufgeschrieben ist) gegeben haben, mögen die andern um Kürze willen also sagen: Wie R. gesprochen hat, also sprich ich auch.

Art. CXVIII.

Wann der Richter seinen Stab zerbrechen soll.

Item, wann der Beklagte endlich zu Peinlicher Straffe geurtheilet wird, so soll der Richter seinen Stab zerbrechen, und den Armen dem Nachrichten befehlen, und bey seinem Eyd gebieten, die gegebene Urtheil getreulich zu vollziehen, damit vom Gericht aufstehen, und darob halten, damit der Nachrichten die gesprochene Urtheil, mit guter Gewahrsam und Sicherheit vollziehen möge.

Art. CXIX.

Des Nachrichten Friede auszurufen.

Item, so der Nachrichten den Armen auf die Richtstatt bringet, soll der Pann=Richter öffentlich ausrufen, und von unsers weltlichen Gewalts wegen, bey Leib und Gut gebieten, dem Nachrichten keinerley Verhinderung zuthun: Auch ob ihm mißlänge, nicht Hand an ihn zu legen.

Art. CXX.

Frage und Antwort nach Vollziehung der Urtheile.

Item, wann dann der Nach=Richter den Pann=Richter fraget: Ob er recht gericht habe: So soll derselbige Richter antworten: So du gericht hast, wie Urtheil und Recht geben hat, so laß ich es da bey bleiben.

Art. CXXI.

So der Beklagte mit Recht ledig erkannt würde.

Item, würde aber der Beklagte, mit Urtheil und Recht ledig erkannt, mit was Maas das geschehe, und die Urtheil anzeigen würde,

R

de,

de, dem solte (wie sich gebühret) auch gefolget und nachgegangen werden. Aber des Abtrags halben, so der ledig erkannt, als Kläger begehren würde, sollen die Theile alsdann zu endlichen Bürgerlichen Rechten, vor unsere Hof- Rätthe verpflichtet werden, wie sonst in dieser unserer Ordnung mehr gemeldet ist. Die Form dieser Urtheil, wird hernach in dem zweyhundert und acht und zwanzigsten Artikel gefunden.

Art. CXXII.

Von unnothdürfftigen gefährlichen Fragen.

100. Item, nachdem auch an uns gelanget ist, daß bißher an etlichen unsern Hals- Gerichten, viel überflüssiger Frage gebraucht, die zu keiner Erfahrung der Warheit oder Gerechtigkeit noth seyn, sondern allein das Recht verlängern und verhindern: Solche und andere unziemliche Mißbräuche, so das Recht ohne Noth verziehen oder verhindern, oder die Leute gefährden, wollen wir auch hiemit aufgehoben und abgethan haben. Und wo an unsere Rätthe gelanget, daß da wider gehandelt würde, sollen sie das ernstlich abschaffen und strafen, so oft das zu schulden kommt.

Art. CXXIII.

Von Leibes- Straffen, die nicht zum Tod, oder zu ewiger Gefängnuß gesprochen werden, und von Ampts wegen geschehen.

101. Item, wie die Straffe an Leib oder Gliedern, die nicht zum Tode oder ewiger Gefängnuß seynd, und öffentlicher Mißthat halben, von Ampts wegen geschehen, durch unsern Pann- Richter (aufferhalb den Schöpffen) erkannt mögen werden, davon wird hernach in dem zweyhundert vier und fünf und zwanzigsten Artikel gefunden.

Art. CXXIV.

Verursachung der Sagung, wie auf dem endlichen Rechts- Tag gehandelt werden soll, und wie kein Theil dieser Ordnung ungemäß fürbringen möge.

- Item, es möchte jemand, so der nicht Ursach wüßte, gedencken, daß die vorgemeldete Gerichtliche Handlung, auf dem endlichen Rechts- Tag zu gebrauchen verordnet, unsörmlich, und dem gemeinen Rechten nicht gleich wäre: sonderlich in dem (daß auf solchem endlichen Rechts- Tage, Klage, Antwort und Bitte der Parteyen: Auch Frage, Erkänntnuß und Handlung der Richter und Urtheiler in dieser unserer Ordnung vorgeßet und geschrieben seynd) der Meynung,

Meynung, daß billig nach Gestalt jeder Sachen anderst, und anderst geklaget, geantwortet, gebetten, gefragt und erkannt werde zc. Zu Ableinung solches Verdachts, melden wir deshalben diese Ursach und Nothdurfft. Nach Gewohnheit und Gebrauch dieser Lande, mögen die Hals: Gerichte unsers Landes, nicht anderst dann mit gemeinen Leuten, die der Rechte nothdürfftiglich nicht gelernt, oder geübet haben, besetzt werden. Deshalben in dieser unserer Ordnung vor und nach gar klärllich funden wird, mit was großem nothdürfftigen Fleiß, alle solche Gerichtliche Sachen, vor dem endlichen Rechts: Tag gehandelt, erfahren, und aufgeschrieben, auch die Urtheile (wo es noth thut) nach Rath der Rechts: Verständigen gemacht werden sollen. Darum auf dem endhafften Rechts: Tag niemand nachtheilig, daß daselbst, so kurzer gemeiner Weise (als vorstehet) die Klage, Antwort und Bitte der Partheyen, gemeldet: Auch also darauf (wie gesetzt ist) durch Richter und Urtheiler gefragt, geantwortet, erkannt, und gehandelt würde. Dann solte den Theilen zugelassen seyn, daß sie auf dem endlichen Rechts: Tag ihres Befallens fürbringen möchten, so würden solche Richter und Urtheiler leichtlich dermassen irre gemacht, damit die Rechtfertigung ihre Endung auf denselben endhafften Rechts: Tagen nicht erreichen könnten, das wäre eine schädliche Verhinderung an Straffung des Übels, und wider gemeinen Nutzen. Es kämen auch dadurch die Partheyen zu großem Nachtheil und Unkosten.

Aber nemlich ist zu mercken, daß alle nothdürfftige Handlung, obgemeldeter massen, und nach laut dieser unserer Ordnung, vor dem endlichen Rechts: Tag, mit höchstem Fleiß geschehe: Wie dann Richter, Urtheiler und Gericht: Schreiber, deshalben verpflichtet und schuldig seyn, damit niemand im Rechten verkürzt werde. Und soll doch nichts desto weniger auf dem endhafften Rechts: Tag, um des gemeinen Volcks, und alter Gewonheit willen, die öffentliche Gerichtliche Handlung, wie vor davon aufgeschrieben ist, aus guter Meynung auch nicht unterwegen bleiben. Wolte aber auf dem endhafften Rechts: Tag ein Theil dieser unserer Ordnung ungemäß fürbringen und handeln, dadurch das Recht, oder Vollziehung desselben, geirret oder verhindert werden möchte, damit soll er nicht zugelassen, oder gehöret, sondern auf des gehorsamen Theils Bitte und Begehren, nach laut dieser unserer Ordnung, mit dem Rechten endlich fürgegangen werden. Dann ein jeder Verständiger kan hieraus, und bey ihm selbst wohl betrachten, daß vor solchen Richtern und Urtheilern, ein anderer Proceß im Rechten zu halten noth ist, als sonst der rechtliche Krieg, vor den Rechts: Gelehrten wäre.

Art. CXXV.

Von Beichten und Vermahnen / nach der
Verurtheilung.

102. Item, nach der Verurtheilung des Armen zum Tode, soll zum wenigsten ein Priester oder zween am Ausführen, oder Ausschleifen, bey ihm seyn, die ihn zum Guten, und zur Bereuung seiner Sünden, rechtem Glauben und Vertrauen auf das Verdienst Jesu Christi unsers Seligmachers, vermahnen.

Art. CXXVI.

Daß die Beicht: Väter die Armen bekenneter Wahrheit
zu laugnen, nicht weisen sollen.

103. Item, die Beicht: Väter der Ubelthäter, sollen sie nicht weisen, was sie mit der Wahrheit auf sich selbst oder andere Personen bekant haben, wider zu laugnen. Dann niemand geziemet denen Ubelthätern ihre Bosheit wider gemeinen Nutzen, und frommen Leuten zum Nachtheil / mit Unwahrheit bedecken zu helfen, wie am sieben und dreyßigsten Artickel davon auch Meldung geschieht.

Art. CXXVII.

Eine Vorrede, wie man Mißethat Peinlich
straffen soll.

104. Item, so jemand den gemeinen geschriebenen Rechten nach, durch eine Verhandlung das Leben verwürcket hat, mag man nach guter Gewohnheit, oder nach Ordnung eines guten Rechts: verständigen Richters, so Gelegenheit und Vergernuß der Ubelthat, ermessen kan, die Form und Weise derselben Tödtung halten und urtheilen. Aber in Fällen, darum (oder derselben gleichen) die gemeinen Kayserslichen Rechten nicht setzen oder zulassen, jemand zum Tod zu straffen, haben wir in dieser unserer Ordnung auch keinerlei Todes: Straffe gesetzt. Aber in etlichen Mißethaten, lassen die Rechte Peinliche Straffe am Leib oder Gliedern zu, damit dennoch die Gestrafften bey dem Leben bleiben mögen. Dieselben Straffen mag man auch erkennen und gebrauchen, nach guter Gewohnheit des Landes, oder aber nach Ermessung eines guten verständigen Richters, als oben von Tödtten geschrieben stehet. Wann die Kayserslichen Rechte, etliche Peinliche Straffen setzen, die nach Gelegenheit dieser Zeit und Lande unbecquem, und eines Theils nach dem Buchstaben nicht wohl möglich, zu gebrauchen wären. Darzu auch die Kayserslichen Rechte, die Form und Maas einer jeden Peinlichen Straffe, nicht anzeigen, sondern

sondern auch guter Gewohnheit, oder Erkenntnuß verständiger Richter befehlen, und in derselben Willführ setzen, die Straffe nach Gelegenheit und Vergernuß der Ubelthat, aus Liebe der Gerechtigkeit, und um gemeines Nutzens willen, zu ordnen und zu machen. Sonderlich aber ist zu merken, in was Sachen, oder derselben gleichen, die Käyserlichen Rechte, keinerlei Peinlicher Straffe am Leben, Ehren, Leib oder Gliedern, setzen oder verhängen, daß unsere Richter und Urtheiler dawider auch niemand zum Tode, oder sonst Peinlich straffen. Und damit unsere Richter und Urtheiler, die der Käyserlichen Rechte nicht gelehrt seyn, mit Erkennung solcher Straffe, desto weniger wider die gemeinen Käyserlichen Rechte, oder gute zulässige Gewohnheit handeln: So wird hernach von ertlichen Peinlichen Straffen, wann und wie die gemeldeten Rechten, guter Gewohnheit und Vernunft nach, geschehen sollen, gesetzt.

Art. CXXVIII.

Von unbenannten Peinlichen Fällen und Straffen.

Item, ferner ist zu merken, in was Peinlichen Fällen oder Verklagungen, die Peinliche Straffe in diesen nachfolgenden Articlen nicht gesetzt, oder gnugsam erkläret und verständiget wäre, sollen Richter und Urtheiler (so es zu schulden kommt) bey unsern Räten Rathspfelegen, wie in solchen zufälligen oder unverständlichen Fällen, denen Käyserlichen Rechten, und dieser unserer Ordnung am gemäsesten geurtheilet und gehandelt werden möge, und alsdann ihre Erkenntnuß darnach thun. Dann nicht alle zufällige Erkenntnuß und Straffe, in dieser unserer Ordnung gnugsam mögen bedacht, und beschrieben werden.

Art. CXXIX.

Wie Gottes-Schwörer oder Gottes-Lästerer gestrafft werden sollen.

Item, so einer Gott zumist, das Gott nicht bequem ist, oder mit seinen Worten Gott, das ihm zusehet, abschneidet, der Allmächtigkeith Gottes widerspricht, oder sonst eitele oder Laster-Wort und Schwüre bey Gott, seiner heiligsten Marter, Wunden, oder Gliedern thut: Dieselbigen Thäter, auch diejenigen, so zubören, das nicht widerreden, straffen, und der Obrigkeit verschweigen, sollen durch unsere Ampt-Leute oder Richter, von Ampts wegen angenommen, eingelegt, und darum am Leib, Leben oder Gliedern, nach Gelegenheit und Gestalt der Person, und der Lästerung gestrafft werden. Doch so ein solcher Lästerer angenommen und eingelegt ist, das soll an unsere weltliche Räte, mit nothdürftiger Unterrichtung

aller Umstände gelangen, die darauf Nichtern und Urtheilern Bescheid geben, wie solche Lasterung den gemeinen Käyserlichen Rechten gemäß, und sonderlich nach Inhalt Königlicher Ordnung, so auf gehaltenen Reichs-Tag zu Wormbs aufgerichtet (Darinnen beschriben die ernsthaftte löbliche Satzung des Käysers Justiniani angezogen wird) gestraffet werden sollen.

Art. CXXX.

Straffe dererjenigen, so einen gelehrten Eyd vor Richter oder Gericht, meiszndig schwören.

107. Item, welcher vor Richter oder Gericht, einen gelehrten Meineyd schwöret, so derselbige Eyd zeitlich Gut antrifft, daß indeß, der also fälschlich geschworen hat, Nus kommen, der ist zu förderst schuldig (wo er das vermag) solch fälschlich abgeschworen Gut dem Berlesteten wieder zu kehren, soll auch darzu verleumbdet, und aller Ehren entsetzt seyn. Und nachdem im heiligen Reich ein gemeiner Gebrauch ist, solchen Falschschwörern die zween Finger (damit sie geschworen haben) abzuhauen, dieselben gemeine gewöhnliche Leibesstraffen wollen wir auch nicht ändern. Wo aber einer durch seinen falschen Eyd, jemand zu Peinlicher Straffe schwören wolte, oder schwüre, derselbige soll mit der Pöen, die er fälschlich auf einen andern schwüre, oder schwören wolte, gestraffet werden. Wer solche Falschschwörer mit Wissen darzu anrichtet, der leidet gleiche Pöen.

Art. CXXXI.

Straffe derer, so geschworne Urphede brechen.

108. Item, bricht einer eine geschworne Urphede, mit Sachen oder Thaten (darum er zum Todt mag gestrafft werden) derselbigen Todesstraffe soll Folge geschehen. So aber einer eine Urphede für sich und freventlich breche, Sachen halben, darum er das Leben nicht verwürdet hätte, der mag als ein Meinentdiger, mit Abhauung der Finger gestraffet werden. Wo man sich aber weiter Wissen that vor ihme besorgen müste, soll es mit ihm gehalten werden, als im Artikel zweyhundert und vier, hernach davon geschrieben stehet.

Art. CXXXII.

Straffe der Kezeren.

Item, wer durch den ordentlichen geistlichen Richter für einen Kezer erkannt, und dafür dem weltlichen Richter geantwortet würde, der soll mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraffet werden. Doch welcher Richter nicht der Evangelischen und Apostolischen Schrift

Schrift gemäß, sondern derselben zuwider, jemand für einen Keger erkennet, soll derselbige für keinen ordentlichen Richter gehalten, noch auch auf seine Erkenntnuß, gegen den Verurtheilten, mit dieser Straffe verfahren werden.

Art. CXXXIII.

Straffe der Zauberey.

Item, so jemand den Leuten durch Zauberey Schaden oder Nachtheil zufüget, soll man straffen vom Leben zum Tode: Und man soll solche Straffe gleich der Kegeren, mit dem Feuer thun. Wo aber jemand Zauberey gebrauchet, und damit niemand keinen Schaden gethan hätte, soll sonst gestraffet werden, nach Gelegenheit der Sache, darinnen die Urtheiler Raths gebrauchen sollen, als von Rath suchen geschrieben stehet.

Art. CXXXIV.

Straffe dererjenigen, so die Römischen Käyserlichen oder Königlichen Majestät lästern.

Item, so einer die Römische Käyserliche oder Königliche Majestät, unsere Allergnädigste Herren lästert, Verbündnuß oder Einigung wider dieselbigen Majestäten dermassen machet, daß er damit zu Latein genant Crimen læsæ Majestatis gethan hat: Soll namt Sage der Käyserlichen geschriebenen Rechte, an seinen Ehren, Leben, und Gut gestraffet werden, und in solchem Fall, die Urtheiler bey denen Rechts-Gelehrten, die Rechtlichen Satzungen solcher schweren Straffe erfahren, und sich mit ihrer Urtheil darnach richten.

Art. CXXXV.

Lästern die einer sonst seinem Herren thut.

Lästert einer sonst seinen Herren, mit Worten oder Wercken, der soll (so das Meinlich geklaget und ausgeführt würde) nach Gelegenheit und Gestalt der Lästern, an seinem Leib oder Leben, nach Rathe der Rechts-Berständigen gestraffet werden.

Art. CXXXVI.

Straffe schriftlicher unrechtlicher Peinlicher Schmähung.

Item, welcher jemand durch Schmähe-Schrift, zu Latein Libellus famosus genant (die er ausbreitet, und sich nach Ordnung der Rechte,

Rechte; nicht inscribirt) unrechtlicher und unschuldiger weiß; Laster Ubel zumist; wo die mit Wahrheit erfunden würden; daß der Geschmähte an seinem Leib; Leben; oder Ehren; Peinlich gestraffet werden möchte: Derselbige böshastige Lasterer; soll nach Erfindung solcher Ubelthat (als die Rechte sagen) mit der Pöden gestraffet werden; in welche er den unschuldigen Geschmähten; durch seine böse unwarhastige Laster-Schrift; hat bringen wollen.

Art. CXXXVII.

Straffe einer schändlichen Flucht; auch derer; so bößlicher schändlicher Weise; Städte; Schloß oder Bevestigung; übergeben; oder von ihren Herren; zu den Feinden ziehen.

Item; so jemand einer schändlichen Flucht; die er von seinem Herrn; Hauptmann; Panier oder Fähnlein thut; überwunden würde; der ist (nach Sage der Rechten) Ehrloß; und soll an seinem Leib oder Leben; nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen; gestraffet werden. Dergleichen sollen die gestraffet werden; so böshastiger Weise; Städte; Schloß oder Bevestigung übergeben; oder wider guten Glauben; und ihre Pflicht; von ihren Herren; zu den Feinden ziehen: Alles nach Rath der Rechts-Verständigen.

Art. CXXXVIII.

Straffe der Münz-Fälscher.

Item; in dreierley Weise wird die Münze gefälschet. Erstlich; wann einer betrüglicher Weise; eines andern Zeichen darauf schläget. Zum andern; so einer unrecht Metall darzu setzet. Zum dritten; so einer der Münz ihre rechte Schwere gefährlich benimmt. Solche Münz-Fälscher sollen nachfolgender massen gestraffet werden. Nemlich; welche falsche Münze machen oder zeichen; die sollen nach Gewonheit; auch Sazung der Rechte; mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden. Die ihre Häuser darzu wissen; lich leihen; dieselbigen Häuser sollen sie damit verwürdet haben. Welcher aber der Münze ihre rechte Schwere; gefährlicher Weise benimmt; der soll gefänglich eingeleget; und nach Rath unserer Räthe; am Leib oder Gut; nach Gestalt der Sachen; gestraffet werden.

Art. CXXXIX.

Straffe dererjenigen; so falsche Siegel; Briefe; Urbar-Bücher; oder Register machen.

Item; welche falsche Siegel; Briefe; Instrument; Urbar; Rentb- oder Zins-Bücher; oder Register machen; die sollen an Leib oder

oder Leben (nachdem die Fälschung viel oder wenig, böshafftig und schädlich geschicht) nach Rath unserer Rätthe, Peinlich gestraffet werden.

Art. CXL.

**Straffe der Fälscher mit Maas, Waag, und
Kauffmannschafft.**

Item, welcher bösslicher und gefährlicher Weise Maas, Waage, 113.
Gewicht, Specerey, oder andere Kauffmannschafft fälschet, der soll zu Peinlicher Straffe genommen, ihme das Land verbotten, oder an seinem Leibe, (als mit Ruthen ausgehauen, oder dergleichen) nach Gelegenheit und Gestalt der Ueberfahung gestraffet werden. Und es möchte solcher Falsch so oft grösslich und böshafftig geschehen, daß der Thäter zum Tode gestraffet werden solle, alles nach Rath der Rechts-Verständigen.

Art. CXLI.

**Straffe dererjenigen, die fälschlich und betrüglich
Untermarcung verrucken.**

Item, welcher bösslicher und gefährlicher heimlicher Weise, eine 114.
Untermarcung, Reynung, Mahl- oder Marck-Stein verruckt, abtrhut, oder verändert, der soll darum Peinlich am Leib, nach Gefährlichkeit, Grösse, Gestalt, und Gelegenheit der Sachen und Person, nach Rath unserer Rätthe gestraffet werden.

Art. CXLII.

**Straffe der Procuratorn, so ihren Partheyen zu Nach-
theil, gefährlicher, fürsæglicher Weise, und dem Wider-
theilen zu gut, handeln.**

Item, so ein Procurator fürsæglicher gefährlicher Weise, seiner 115.
Parthen zu Nachtheil, und dem Wiedertheil zu gut handelt, und solcher Uebelthat überwunden würde, der soll zuserst seinem Theil, nach allen Vermögen, seinen Schaden, so er solcher Sachen halber empfänget, widerlegen, und darzu in Pranger gestellet, das Land verbotten, und mit Ruthen ausgehauen, oder sonst nach Gelegenheit der Mißhandlung, in andere Wege gestraffet werden.

Art. CXLIII.

**Straffe der Unkeuschheit, so wider die Natur
geschicht.**

Item, so ein Mensch mit einem Viehe, Mann mit Mann, 116.
Weib mit Weib, Unkeuschheit treiben, die haben auch das Leben
M verwü-

verwücket: Und man soll sie der gemeinen Gewonheit nach, mit dem Feuer vom Leben zum Tode richten.

Art. CXLIV.

Straffe der Unkeuschheit mit nahend gesippen Freunden.

117. Item, so einer unkeusch mit seiner Stieff-Tochter, mit seines Sohnes Ehe-Weib, oder mit seiner Stieff-Mutter: Solche Unkeuschheit solle dem Ehebruch gleich, wie hernach an dem hundert und sieben und vierzigsten Artikel von dem Ehebruch geschrieben stehet, gestraffet werden. Aber von näherer Unkeuschheit, wird um Zucht und Abergernuß willen, zu melden unterlassen. Wo aber noch nähere und bößlichere Unkeuschheit geübet würde, so soll die Straffe derhalben, nach Rath der Rechts-Verständigen gemehret und beschwehret werden.

Art. CXLV.

Straffe dererjenigen, so Ehe-Weiber, Jungfrauen, oder Kloster-Frauen entführen.

118. Item, so einer jemand sein Ehe-Weib, oder eine unverleumbde Jungfrau, wider des Ehe-Manns oder des ehelichen Vaters Willen, einer unehrlichen Weise entführet, darum mag der Ehe-Mann oder Vater (unangesehen, ob die Ehe-Frau oder Jungfrau, ihren Willen darzu gibt) Peinlich klagen, und soll der Thäter mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestraffet werden. Desgleichen sollen gestraffet werden diejenigen, so geistliche Kloster-Frauen entführen, oder mit schämlichen Wercken solches zu thun unterstehen.

Art. CXLVI.

Straffe der Noth-Zucht.

119. Item, so jemand einer unverleumbden Ehe-Frauen, Wittwen, oder Jungfrauen, mit Gewalt und wider ihren Willen, ihre Jungfräuliche oder Fräuliche Ehre nehme, derselbige Ubelthäter hat das Leben verwücket, und soll auf Verklagung der Benöthigten, in Ausführung der Missethat, einem Rauber gleich, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet werden. So sich aber einer solches obgemeldeten Mißhandels freventlicher und gewaltiger Weise, gegen einer unverleumbden Frauen oder Jungfrauen unterstünde, und sich die Frau oder Jungfrau sein erwehrete, oder von solcher Beschwernuß sonst errettet würde, derselbige Ubelthäter, soll in Ausführung der Mißhandlung, nach Gelegenheit und Gestalt der Person, und unter-

unterstandener Weisheit, gestraffet werden. Und sollen darinnen Richter und Urtheiler Rathes gebrauchen, wie vor in andern Fällen mehr gesetzt ist.

Art. CXLVII.

Straffe des Ehebruchs.

Item, so ein Ehe-Mann einen andern, um unkeuscher Werke 120.
 willen, die er mit seinem Ehe-Weib verbracht hat, Peinlich beklaget, und des überwindet, derselbige Ehebrecher soll nach Säge der Kayserslichen Rechte, mit dem Schwert zum Tode gestraffet werden. Und die Ehebrecherin hat nicht allein ihr Heyrath-Gut und Morgen-Gab, so sie durch ausdrückliche Versehung und Heyraths-Betheidigung zwischen ihnen benennet und bestimmt, sondern auch, was eines fernere, von des andern unschuldigen Haab und Gut, nach Ausweisung ihrer gemachten Heyraths-Abredung, zu gewarten hätte, gang und gar verwürcket und verlohren, und des Abgestorbenen unschuldigen verlassenen Haab und Gut, andern seinen nechsten Erben zugehören: Soll auch die Ehebrecherin zu fernerer Buß und Straffe, in Pranger gestellet, und mit Ruthen ausgestrichen werden. Da aber keine bedingte Heyrath, gewisses Heyrath-Gut, Zugeld, noch Widerlegung zwischen ihnen ausdrücklich benennet, bestimmet noch aufgerichtet, sondern sie unverdinget zusammen in die Ehe kommen, und ihr jedes Haab und Güter, ohne abgeredete Heyraths-Betheidigung herzu gebracht hätte, in solchem unbedingten Fall, soll das Ehebrüchig schuldige Ehe-Gemächt den 4. Theil aller seiner Haab und Güter, gegen den unschuldigen, vermöge gemeiner geschribenen Kayserslichen Rechte, verwürcket haben.

Item, Begriff auch der Ehe-Mann den Ehebrecher an dem Ehebruch: Oder aber, so ein Ehe-Mann einem andern seine Behausung, und Gemeinschaft mit seinem Ehe-Weib, wissentlich verbotten hat, betritt darüber denselbigen in solcher Überfahung, und schlägt ihn aus hitzigem Gemüthe darob zu tode, oder auch die Ehebrecherin, die Peinliche Straffe wird ihm seines billigen Schmerzens halben übersehen. Doch wo wider einen solchen Ehe-Mann bewiesen werden möchte, daß er bey derselbigen seiner Ehelichen Haus-Frauen auch ein Ehebrecher wäre, oder aber den Ehebruch seines Weibes gewußt, und darüber Eheliche Gemeinschaft und Handlung mit ihr gehabt, so hätte er darum gemeldeter Klage oder Straffe, nicht statt.

Item, wolte aber ein Ehe-Mann oder Ehe-Weib um einen öffentlichen unzweiffentlichen ärgerlichen Ehebruch (als ob stehet) Peinlich

lich nicht klagen, oder handeln, so mag der Richter den von Ampts wegen, mit Peinlichen Rechten (als ob siehet) straffen. Doch soll kein unserer Richter den Ehebruch von Ampts wegen zu straffen fürnehmen, ohne wissentlich Zulassen und Befehl unserer Hof- Ráthe.

Item, so aber ein Ehe-Mann, mit einem andern ledigen Weibs-Bilde, und derselbigen Verwilligung, unkeuscher Wercke halber überwunden wird, der ist dadurch, nach Sage der Káyserlichen Rechten, Ehrloß, und soll darzu von Ampts wegen, oder aber auf Verklagung seiner Ehelichen Haus-Frauen, an seinem Leib, mit dem Kercker, dem Pranger, oder Ruthen aushauen, und nach Gelegenheit der Person und Sachen, Peinlich gestraffet werden. Zu dem allen ist seiner Ehe-Frauen ihr Heyrath-Gut und Vermáchnuß heimgefallen, unverbindert anzunehmen und zu gebrauchen. Würde aber die Ehe-Frau auch eine Ehebrecherin erfunden, oder den Ehebruch ihres Mannes gewußt, und darüber eheliche Gemeinschaft und Handlung mit ihme gehabt, so hätte sie solcher Klage darum nicht statt.

Item, in allermassen, wie der Ehe-Mann oder die Ehe-Frau (als ob siehet) um den Ehebruch und unkeuscher Wercke willen, Peinlich zu verklagen und zu straffen haben, solcher Klage und Straffe, hat der Vater seiner ehelichen Tochter halben (die einen Ehe-Mann hat) auch Macht.

Art. CXLVIII.

Straffe des Ubelß, das in Gestalt zweyfacher Ehe geschicht.

121.

Item, so ein Ehe-Mann ein ander Weib, oder ein Ehe-Weib einen andern Mann, in Gestalt der heiligen Ehe, bey Leben des ersten Ehe-Gesellen nimmt, welches dann solcher Missethat mit Wissen und Willen Ursache gibt und verbringet, dasselbige ist nach Sage der Rechten, Ehrloß, verfálet den halben Theil seines Guts, und mögen Richter und Urtheiler darzu durch ihre Erkánnnuß, um mehrerer Furcht, und Vorckommung willen des Ubelß, dieselbigen betrüglischen Personen, eine Zeitlang im Kercker, auch ferner an ihrem Leib straffen, als nemlich in Pranger stellen, mit Ruthen aushauen, und das Land verbieten, alles nach Gelegenheit und Gestalt der Personen und Sachen. Und wiewohl an viel Enden Gewonheit, daß das gemeldete Ubel, mit dem Wasser zum Tode gestraffet wird, wir auch wohl erkennen, daß solches eine schwere stráffliche Missethat ist, und darum wohl geneigt, dero halben gebührende Straffe nicht zu rütern: Dieweilen aber die Káyserlichen Rechte deß halben keine Todes-Straffe legen, so will uns nicht geziemen, darauf eine Todes-Straffe

Estraffe zu ordnen. Doch wo eine ehrliche Frau oder Jungfrau, durch ein Manns-Bild, mit mehr gemeldeten Ubel, durch Ubertömmung fleischlicher Werke, und deshalb an ihrem Ehelichen Leumund, oder Entwendung anderer ihrer zeitlicher Haabe und Güter, betrogen und verlezet: Auch ob durch einen Thäter bestimmte Missethat mehr dann einest verbracht, und durch solche angezeigte, oder andere böshafftige Umstände, das Ubel dermassen beschweret und ermessen würde, daß darum die Todes-Estraffe denen Käyserlichen Rechten nicht wiederwärtig wäre, so möchte dieselbige Todes-Estraffe, mit Rathe der Rechts-Verständigen, auch gebraucht, und solche missethätige Person, nicht weniger dann die Ehebrüchige, gestraffet werden.

Art. CXLIX.

Estraffe dererjenigen, so ihre Ehe-Weiber oder Töchter,
durch böses Gemuß willen, williglich zu unkeuschen
Wercken verlassen.

Item, so jemand sein Weib oder Tochter, aufferhalb der Ehe, 122.
um einigerlen Gemuß willen, wie der Namen hätte, williglich zu unkeuschen, schändlichen Wercken gebrauchen läßt, der ist Ehrlos, und soll mit Ruthen ausgehauen, und des Lands verwiesen werden.

Art. CL.

Estraffe der Verkuppelung und helfen zum
Ehebruch.

Nachdeme zum dickermalen die unverständigen Weibs-Bilder/ 123.
und zuförderst die unschuldigen Mägdelein, die sonst unverleumbde ehrliche Personen seynd, durch etliche böse Menschen, Mann und Weiber, böser betrüglicher Weise, damit ihnen ihre Jungfräulich oder Fräuliche Ehre entnommen, zu sündlichen, fleischlichen Wercken gezogen werden, dieselbigen böshafftigen Kupler oder Kuplerin, auch diejenigen, so Häuser darzu leihen, sollen nach Gelegenheit der Behandlung, und Rathe der Rechts-Verständigen, des Landes verwiesen, in Pranger gestellet, die Ohren abgeschnitten, oder mit Ruthen ausgehauen: Desgleichen sollen diejenigen, so in ihren Häusern williger, gefährlicher und böser Weise, dem Ehebruch statt geben, gestraffet werden.

Art. CLI.

Estraffe der Verrätheren.

Item, welcher mit böshafftiger Verrätheren mißhandelt, soll der 124.
Gewonheit nach, durch Vierteltheil zum Tode gestraffet werden.
N Wäre

Wäre es aber ein Weibs-Bild, die soll man erträncken. Und wo solche Verrätheren grossen Schaden oder Argernuß bringen möchte: Also, so die ein Land, Stadt, seinen eigenen Herrn, Bett-Genossen, oder nahend gesippen Freund betreffe, so soll die Straffe durch Schleiffen, oder Zangenreiffen, gemehret, und also zu tödtlicher Straffe geführet werden. Es möchte auch die Verrätheren so wenig böser Umstände haben, man möchte einen solchen Mißethäter erstlich köpfen, und darnach viertheilen. Aber diejenigen, durch welcher Verkundschaffung, Richter oder Obrigkeit die Uebelthäter zu gebührender Straffe bringen möchten, haben damit keine Straffe verwürcket. Daß alles Richter und Urtheiler, nach Gelegenheit der That, ermessen und erkennen, und wo sie zweiffeln, Rath suchen sollen.

Art. CLII.

Straffe der Brenner.

125. Item, die böshafftigen überwundenen Brenner, sollen mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraffet werden.

Art. CLIII.

Straffe der Rauber.

126. Item, ein jeder böshafftiger überwundener Rauber, soll mit dem Schwertd vom Leben zum Tode gerichtet werden.

Art. CLIV.

Straffe dererjenigen, so Aufruhr des Volcks machen.

127. Item, so einer in unsern Obrigkeiten, Stadt oder Gebieten, Aufruhr des gemeinen Volcks machet, und der ein Ursacher erkundet wird, der soll nach Gestalt seiner Mißhandlung, je zu Zeiten mit Abschlagung seines Hauptes gestraffet, oder mit Ruthen gestrichen, und aus der Stadt oder Flecken (darinnen er die Aufruhr erwecket) verwiesen werden, nach Rath unserer Räte.

Art. CLV.

Straffe dererjenigen, so bößlich austretten.

128. Item, nachdem sich vielfältig begiebt, daß muthwillige Personen, die Leute wider Recht bedrohen, entweichen und austretten, und sich an End und zu solchen Leuten thun, da muthwillige Beschädiger, Enthalt, Hülffe, Fürschub, und Beystand finden, von denen

denen die Leute je zu Zeiten merklich beschädiget werden, auch Gefahr und Beschädigung von denselben leichtfertigen Personen gewarten müssen, die auch mehrmahls die Leute durch solche Drohung und Furcht, wider Recht und Billigkeit dringen: Deshalb solche Büben für rechte Land-Zwinger gehalten werden mögen. Hierum wo dieselbigen an verdächtige End (als obstehet) austretten, die Leute bey ziemlichen Recht nicht bleiben lassen, sondern mit gemeldetem Austretten, vom Rechten zu bedrohen oder schrecken unterstehen, die sollen, wo sie in Gefängnuß kommen, mit dem Schwerdt, als Land-Zwinger, vom Leben zum Tode gerichtet werden, unangesehen, ob sie schon nichts anders mit der That gehandelt hätten. Dergleichen soll es auch gehalten werden gegen denjenigen, die sich sonst durch etliche Werke mit der That zu handeln unterstehen. Wo aber jemand aus Furcht einer Gewalt, und nicht der Meynung, jemand vom Rechten zu dringen, an unverdächtige Ende entwiche, und solches beweisen möchte, der hätte dadurch diese vorgemeldete Straffe nicht verwürcket, und ob darinnen einigerley Zweifel einfiel, soll um weitere Unterrichtung an unsere Räte gelangen.

Art. CLVI.

Straffe dererjenigen, so die Leute bößlich befehden.

Item, welcher jemand wider Recht und Billigkeit muthwillig 129. befehdet, den richtet man mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode. Doch ob einer seiner Fehde halben von der Oberhand Erlaubnuß hätte, oder der, den er also befehdet, davor sein, seiner Herrschafft, oder der ihr Feind worden wäre, oder sonst zu solcher Fehde rechtmäßig bedrungene Ursach hätte, so möchte er auf seine Ausfühung derselben guten Ursachen, Peinlich nicht zu straffen seyn. In solchen Fällen und Zweiffeln, soll bey unsern Räten Rathß gebraucht werden.

Hernach folgen etliche böse Tödtungen, und von Straffung derselben Thäter.

Art. CLVII.

Erstlich von Straffe derer, die mit Giffte oder Venen heimlich vergeben.

Item, wer jemand durch Giffte, an Leib oder Leben beschädiget: 130.
 Ist es ein Manns-Bild, der soll einem fürgesetzten Mörder gleich,
 R 2 mit

mit dem Rad zum Tode gestraffet werden. Thäte aber eine solche Mißthat ein Weibs-Bild, die soll man erträncken. Doch zu mehrerer Furcht andern, sollen solche boshaftige, mißethätige Personen vor der endlichen Todes-Straffe, geschleiffet, oder etliche Griff in ihren Leib mit glüenden Zangen gegeben werden, viel oder wenig, nach Ermessung der Person und Tödtung, wie vor vom Mord des halben gesetzt ist.

Art. CLVIII.

Straffe der Weiber, die ihre Kinder tödten.

131. Item, welches Weib ihr Kind, das Leben und Gliedmaß empfangen hätte, heimlicher, boshaftiger, williger Weise erdödtet, die werden gewöhnlich lebendig vergraben und gepfählet. Aber darinnen Verzweiffelung zu verhüten, mögen dieselben Ubelthäterin, in welchem Gericht die Bequemlichkeit des Wassers darzu vorhanden ist, erträncket werden. Wo aber solch Ubel oft geschehe, wollen wir die gemeldete Gewonheit des Vergrabens und Pfählens, um mehrerer Furcht willen, solcher boshaftigen Weiber, auch zulassen, oder aber, daß vor dem Erträncken, die Ubelthäterin mit glüenden Zangen gerissen werde: Alles nach Rath der Rechts-Verständigen.

So aber ein Weibs-Bild (als obstehet) ein lebendig gliedmäßig Kindlein (das nachmahls todt erkunden) heimlich getragen und geböhren hätte, und so dieselbige erkundigte Mutter deshalb besprach würde, Entschuldigungs Weise fürgebe, (als dergleichen je zu Zeiten an uns gelanget) wie das Kindlein ohne ihre Schuld, todt von ihr geböhren seyn solte, wolte sie dann solche ihre Unschuld durch redliche gute Ursachen und Umstände, durch Kundschaft ausführen, damit soll es gehalten und gehandelt werden, wie am sieben und achtzigsten Artickel, von Ausführung der Unschuld Meldung, auch deshalb zu weiterer Suchung, Anzeigung geschicht, dann ohne bestimmte gnugsame Beweisung, ist der angeregten vermeinten Entschuldigung nicht zu glauben, sonst möchte sich eine jede Thäterin, mit einem solchen gedachten Fürgeben ledigen. Dann so ein Weibs-Bild ein lebendig, gliedmäßig Kindlein also heimlich träget, auch mit Willen allein, und ohne Hülffe anderer Weiber gebieret (welche ohne hülffliche Geburt, mit tödlicher Fährlichkeit geschehen muß) so ist deshalb keine glaublichere Ursache, dann daß dieselbige Mutter durch boshaftigen Fürsatz vermeinet, mit Tödtung des unschuldigen Kindleins (daran sie vor, in, oder nach der Geburt schuldig wird) ihre geübte Leichtfertigkeit verborgen zu halten. Darum, wann eine solche Mörderin, auf gedachter ihrer angemasten, unbewiesenen, freventlichen Entschuldigung bestehen bleiben wolte, so soll man sie auf

auf obgemeinere gnugsame Anzeigung (bestimmts unchristlichen und unmenschlichen Übels und Mords halber erfunden) mit Peinlicher ernstlicher Frage, zu Bekänntnuß der Warheit zwingen, auch auf Bekänntnuß desselben Mords, zu endlicher Todtes-Straffe (als ob frehet) urtheilen. Doch wo eines solchen Weibes Schuld oder Unschuld halben gezeweifelt wird, sollen die Richter und Urtheiler, mit Anzeigung aller Umstände, Raths pflegen.

Art. CLIX.

Straffe der Weiber, so ihre Kinder, um daß sie der ab-
kommen, in Gefährlichkeit von ihnen legen, die also
gefunden und ernehret werden.

Item, so ein Weib ihr Kind, um daß sie des abkommen, in 132.
Gefährlichkeit von ihr leget, und das Kind wird funden und ernehret,
dieselbige Mutter soll, wo sie desen überwunden und betreten wird,
an ihrem Leib, nach Gelegenheit der Sachen, und Rath der Ver-
ständigen, gestrafft werden. Stirbe aber das Kind von solchem
Hinlegen, soll die Mutter gestrafft werden, wie im nechst vorge-
setzten Artickel bestimmmt ist.

Art. CLX.

Straffe dererjenigen, so Schwangern Weibs-Bildern
Kinder abtreiben.

Item, so jemand einem Weibs-Bilde durch Bezwang Essens 133.
oder Trinctens, ein lebendig Kind abtreibet: Wer auch Mann oder
Weib unfruchtbar machet, so solches Ubel ein Manns-Bilde thut,
der ist mit dem Schwerdt (als ein Todschlāger) zum Tode zu straf-
fen, so der eines williger, böshafftiger Weise geschicht. Thāte es
aber ein Weibs-Bild, an ihr selbst, oder einer andern, die soll er-
trāncket, oder sonst zum Tode gestrafft werden. So aber ein Kind,
daß noch nicht lebendig wāre, von einem Weibs-Bilde getrieben
würde, sollen die Urtheiler der Straffe halben Raths pflegen.

Art. CLXI.

Straffe so ein Arzt durch seine Arzney tödtet.

Item, so ein Arzt aus Unseiß oder Ungunst, und doch unfür- 134.
sächlich, jemand mit seiner Arzney tödtet: Erfünde sich dann durch die
Gelehrten und Verständigen der Arzney, daß er die Arzney leicht-
fertig und verwegentlich mißbrauchet, oder sich ungegründeter, un-
zulāßiger Arzney, die ihme nicht geziemet hat, unterstanden, und
damit einem zum Tode Ursach geben, der soll nach Gestalt und Ge-
legenheit

legenheit der Sachen, an seinem Leib oder Leben, in Peinliche Straffe erkannt werden. In diesem Fall ist allermeist Achtung zu haben auf leichtfertige Leute, die sich Arzney unterstehen, und der mit keinem Grund gelernet haben, alles nach Rath der Rechts-Verständigen. Hätte aber ein Arzt solche Tödtung williglich gethan, so wäte er als ein fürsehliger Mörder zu straffen.

Art. CLXII.

Straffe eigener Tödtung.

135. Item, wenn jemand beklagt, und in Recht erfordert, dadurch so er überwunden, den Tod verschuldet, oder aus Furcht seiner Mißhandlung, sich ertödtet, der soll nicht Erben haben. Wo sich aber einer ausserhalb obgemeldeter Ursachen, sondern aus Krankheit seines Leibes, oder Gebrechlichkeit der Sinne, selbst tödtet, desselben Erben sollen an ihrer Erbschaft nicht gehindert werden. Und wo in solchen Fällen gezweifelt würde, in was Gestalt die eigene Tödtung geschehen wäre, soll zu Rechtlicher Verhöre, und Erkenntnuß unferer Rätthe, gezogen und gestellet werden.

Art. CLXIII.

So einer ein schädlich Thier hat, so jemand entleibet.

136. Item, hat einer ein Thier, daß sich dermassen erzeiget, dadurch zu besorgen ist, daß es den Leuten an Leib, oder Leben Schaden thun möchte, und der Herr desselben Thiers, wird deshalb durch den Richter, oder anderer erbaren Leute, vermahnet und gewarnet, das Zuvorkommen aber von ihm verachtet, und wird darüber ein Mensch von demselben Thier entleibet, der Herr solches Thiers, soll darum nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, und Rath der Rechts-Verständigen gestraffet werden. Wo aber der Herr des Thiers, solcher Beschädigung keine redliche Versehung gehabt hätte, so soll man deshalb keine Peinliche Straffe gegen ihm gebrauchen.

Art. CLXIV.

Straffe der Mörder und Todschläger, die keine gnugsame Entschuldigung haben mögen.

137. Item, ein jeder Mörder oder Todschläger, hat (wo er deshalb nicht rechtmäßige Entschuldigung ausführen kan) das Leben verwürdet. Aber nach Gewonheit ertlicher Gegend, werden die fürsehligen Mörder und Todschläger einander gleich mit dem Rade gericht: Darinnen soll Unterscheid gehalten werden, und also, daß der Gewohn-

Gewohnheit nach, ein fürgesetzlicher muthwilliger Mörder / mit dem Rade, und ein anderer, der einen Todschlag aus Jäheit und Zorn gethan, und sonst der nachgemeldeten Entschuldigung nicht hat, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestraffet werden sollen. Und man mag in fürgesetztem Mord, so der an hohen trefflichen Personen, des Thäters eigenen Herren, zwischen Ehe-Leuten, oder nahen gesippen Freunden geschicht, durch etliche Leibes-Estraffen, als mit Zangen reissen, oder Ausschleiffen vor der endlichen Tödtung, um grosser Furcht willen, die Straffe mehren.

Art. CLXV.

Von unlaugbaren Todschlägen, die aus solchen Ursachen geschehen, so Entschuldigung der Straffe halben auf ihnen tragen.

Item, es geschehen je zu Zeiten Entleibung, und werden doch diejenigen, so solche Entleibung thun, aus guten Ursachen, als etliche allein von Peinlicher, und dann etliche andere von Peinlich und Bürgerlicher Straffe entschuldiget. Und damit sich aber Richter und Urtheiler an den Halß-Gerichten, die der Rechte nicht gelernet haben, in solchen Fällen desto rechtmäßiger halten mögen, und durch Unwissenheit die Leute nicht beschweren oder verkürzen: So ist von gemeldeten entschuldigten Entleibungen geschrieben und gesetzt, wie hernach solget. 138.

Art. CLXVI.

Erstlich von rechter Nothwehr, wie die entschuldigt.

Item, welcher eine rechte Nothwehr, zu Rettung seines Leibes und Lebens thut, und denjenigen, der ihn also benöthiget, in solcher Nothwehr entleibet, der ist darum niemand nichts schuldig. 139.

Art. CLXVII.

Was eine rechte Nothwehr ist.

Item, so einer jemand mit einem mörderischen Wassen oder Wehr überlauffet, ansicht oder schläget, und der Benöthigte kan füglich, ohne Fährlichkeit oder Verletzung seines Leibes, Lebens, Ehre, und guten Leumunds, nicht entweichen, der mag sein Leib und Leben, ohne alle Straffe, durch eine rechte Gegenwehr retten. Und so er also den Benöthiger entleibet, ist er darum nichts schuldig, ist auch mit seiner Gegenwehr nicht schuldig zu warten, bis er geschlagen wird, als etliche unverständige Leute meinen. 140.

Daß die Nothwehr bewiesen soll werden.

141. Item, welcher sich aber einer gethanen Nothwehr berühmt, und gebrauchen will, und der Ankläger der nicht geständig ist, so legt das Recht dem Thäter auf, solche berühmte Nothwehr, obgemeldeter massen, zu Recht gnugsam zu beweisen: Beweiset er die nicht, wird er schuldig gehalten.

Wann und wie die Sagen der Nothwehr, die Weisung auf dem Ankläger kommt.

142. Item / so der Ankläger der ersten tödlichen Ansechtung oder Benöthigung darauf, als vor siehet, die Nothwehr gegründet bekenntlich ist, oder beständig nicht verlaugnen kan, und dargegen sagt, daß der Todtschläger darum keine rechte entschuldigte Nothwehr gethan haben soll, wann der Entleibte hätte fürgewannter bekenntlicher Ansechtung oder Benöthigung, rechtmäßige Ursache gehabt.

Als geschehen möchte, so einer einen unkeuscher Werke halben bey seinem Ehelichen Weibe, Tochter, oder an andern bösen sträflichen Ubelthaten fände, und darum gegen demselben Ubelthäter tödliche Handlung, Zwang, oder Gefängnuß, wie die Rechte zulassen, fürnehme.

Oder dem Entleibten hätte gebühret, den verklagten Todtschläger von Ampts wegen zu fahen, und die Nothdurfft erfordert ihn mit Waffen solcher Gefängnuß halber zu bedrohen, zwingen und nöthigen, daß er also in Recht zuläßiger Weise gethan hätte.

Oder so der Kläger in diesem Fall eine solche Meynung fürgebe, daß der angezogene Todtschläger darum keine rechte Nothwehr gethan hätte: Dann er wäre des Entleibten, als er ihn erschlagen hätte, ganz mächtig, und von der Benöthigung erlediget gewest.

Oder meldet, daß der Entleibte, nach gethaner ersten Benöthigung gewichen, dem der Todtschläger aus freyem Willen und ungenötheter Dinge nachgefolget, und ihn allererst in der Nachfolge erschlagen hätte.

Mehr, so fürgewandt würde, der Todtschläger wäre dem Benöthiger wohl süglicher Weise, und ohne Fährlichkeit seines Leibes, Lebens, Ehren, und guten Leumunds halben entwichen, darum die Entleibung durch den verklagten Todtschläger nicht aus einer rechten entschul-

entschuldigten Nothwehr, sondern bößlich geschehen wäre, und dar-
um Peinlich gestraffet werden solte &c.

Solchs obgemeldete oder dergleichen Jürgeben, soll der Ankläger,
wo er dessen genießen will (gegen Erfindung, daß der Todtschläger
durch den Entleibten erstlich, als vor stehet, benöthiget worden ist)
beweisen. Und so er eine derselben obgemeldeten, oder andere der-
gleichen rechtmäßige Verursachung gegen der ersten unlaugbaren Un-
sechtung oder Benöthigung, gnugsam beweiset, so mag sich solcher
Todtschläger keiner rechten oder gänglichen entschuldigten Nothwehr
behelffen, unangesehen, ob ausgeführet oder gestanden würde, daß
ihn der Entleibte (als vor von der Nothwehr geschrieben stehet) erst-
lich mit einer mörderischen Wehr angefochten und benöthiget hätte.

So aber der Kläger (der ersten erfundenen Benöthigung halben)
keine solche rechtmäßige Verursachung bewiese, sondern der verklag-
te Todtschläger seiner berühmten Nothwehr halben ausfündig ma-
chet, daß er von dem Entleibten mit einer mörderischen Wehr (als
vor von rechter Nothwehr gesetzt ist) erstlich angefochten worden wä-
re, so ist die Nothwehr durch den verklagten Todtschläger ausge-
führt, und soll doch gemelde Kundschaft beeder Theile, weß sie der
haben, mit einander zugelassen und gestellet werden. Nemlich ist
hierinnen zu mercken, so einer der ersten Benöthigung halben, red-
liche Ursache zur Nothwehr gehabt, und doch in der That nicht alle
Umstände, die zu einer ganzen entschuldigten Nothwehr gehören,
gehalten hätte, ist Noth, gar eben zu ermessen, wie viel oder we-
nig der Thäter zur That Ursach gehabt habe, und daß fürter die
Straffe an Leibe, Leben, oder aber zu Buß und Besserung erkannt
werde, alles nach sonderlicher Rathgebung der Rechts-Verständi-
gen. Dann diese Fälle gar subtile Unterscheid haben, darnach sie
anderst und anderst, schwerlicher oder linder geurtheilet werden sol-
ten, welche Unterscheid dem gemeinen Mann hierinn verständlich
nicht erkläret werden mögen.

Art. CLXX.

So einer mit unsorglichen Dingen geschlagen, oder an-
gegriffen würde, deßhalben einen Todtschlag thäte, und sich
einer Nothwehr zu gebrauchen vermeynet.

Item, so einer jemand mit einem solchen Ding ansechte oder
schlüge, darauf nicht Gefährlichkeit des Lebens stünde, als zu glei-
cher Weise: Einer schlüge jemand ohne sondere gefährliche Streiche
des Lebens halben mit einer Hand, oder rauffet ihn bey dem Haare,
und der also geschlagen und gerauffet wäre, erschäch denselbigen mit
einem

einem Messer. Ein solcher möchte nicht sagen, daß er eine rechte Nothwehr, die ihn von Peinlicher oder Bürgerlicher Straffe entschuldiget, gethan hätte. Wo aber ein Starcker einen Schwachen, so gefährlich hart mit Säusten schlägt, und nicht nachlassen wolte, dadurch der Schwache aus redlichen Ursachen besorgen möchte, daß er ihm zu todt schlägt, und dann den Nöthiger durch Gebrauchung der Waffen entleibet, und solche gefährliche Benöthigung gnugsam weisen möchte, er würde dadurch auch, als für eine Nothwehr, entschuldiget, und ist dem Ankläger in alle Wege seine Weisung dagegen auch vorbehalten. Aus dieser Gleichnuß, mag man andere dergleichen Fälle, auch wohl verstehen, und nach ihrer Gelegenheit urtheilen.

Art. CLXXI.

Von Entleibung, das niemand anderst gesehen hat, und eine Nothwehr fürgewandt wird.

143. Item, so einer jemand entleibet, das niemand gesehen hat, und will sich einer Nothwehr gebrauchen, der ihm die Kläger nicht geschehen / in solchen Fällen ist anzusehen der gute und böse Stand jeder Person, die Stadt, da der Todschlag geschehen ist, was auch jeder für Wunden und Wehr gehabt, und wie sich jeder Theil in dergleichen Fällen, vor und nach der That gehalten habe, welcher Theil auch aus vorgehenden Geschichten mehr Glaubens, Ursache, Bewegung, Vortheil und Nutzen haben möge, den andern an dem Ort, als die That geschehen ist, zu erschlagen oder zu benöthigen. Dar- aus mag ein guter gerechter vernünftiger Rechts-Verständiger Richter ermesen, ob der fürgewandten Nothwehr zu glauben sey oder nicht, und wo die Vermuthung der Nothwehr wider die bekennliche That statt haben soll, so muß dieselbige Vermuthung gar gute starke beständige Ursachen haben. Aber der Thäter möchte wider den Entleibten so viel böser, und sein selbst halben, so viel guter starcker Vermuthung darbringen, ihm wäre der Nothwehr zu glauben. Solche Ursachen alle zu erklären, mag durch diese Ordnung nicht wol gründlich und jedermann verständlich geschehen. Aber nemlich ist zu merken, daß in diesem Fall, aller obgemeldeter Vermuthung halber, die Beweisung dem Thäter aufgelegt werden soll. Doch unabgeschnitten dem Kläger die Weisung, die er darwider fúrbringen wolte. Und wo dieser Fall vorgemeldeter massen redlich Zweifel hat, so ist Noth, in der Urtheil der Rechts-Verständigen Rath, mit Vorlegung aller Umstände stattlich zu gebrauchen. Wann sich dieser Fall mit gar viel Zweifels und Unterschiede für und wider die berühmten Nothwehr begeben mag, die vor der Geschicht nicht alle zu bedencken oder zu setzen seyn.

Art. CLXXII.

Art. CLXXII.

Von berühmter Nothwehr gegen einem
Weibs-Bilde.

Item, ob einer ein Weib erschläge, und sich einer Nothwehr be- 144.
rühmet, in einem solchem Fall ist auszuführen und anzusehen die Ge-
legenheit des Weibes und Mannes, auch ihrer beyder gehabter Wehr
und That, und darinnen nach Rath der Rechts-Verständigen zu
urtheilen. Dann wiewohl nicht leichtlich ein Weib einen Mann zu
einer entschuldigten Nothwehr Ursachen mag: So wär doch möglich,
daß ein grausam Weib einen weichen Mann, zu einer Nothwehr
dringen möchte, und sonderlich, so sie sorgliche, und er schlechtere
Wehr hätte.

Art. CLXXIII.

So einer in rechter Nothwehr, einen Unschuldigen,
wider seinen des Thäters Willen, entleibet.

Item, so einer in einer rechten bewiesenen Nothwehr, wider sei- 145.
nen Willen, einen Unschuldigen mit Stichen, Streichen, Würffen,
oder Schiessen (so er den Nörhiger meynet) getroffen, und entleibet
hätte, der ist auch von Peinlicher Straffe entlediget.

Art. CLXXIV.

Von ungefährlicher Entleibung, die wider eines Thä-
ters Willen geschieht, ausserhalb einer Nothwehr.

Item, so einer ein ziemlich unverbotten Werk, an einem Ende 146.
oder Ort, da solch Werk zu üben ziemlich ist, thut, und dadurch
von ungeschickten ganz ungefährlicher Weise, wider des Thäters
Willen, jemand entleibet, derselbige wird in viel Wege (die nicht
möglich zu benennen seyn) entschuldiget. Und damit dieser Fall desto
leichter verstanden werden möge, setzen wir diese Gleichnuß: Ein
Barbierer schiert einem den Bart in seiner Stuben, als gewöhnlich
zu scheren ist, und wird durch einen andern also gestossen, oder ge-
worfen, daß er dem, so er schiert, die Gurgel wider seinen Willen
abschneidet.

Ein ander Gleichnuß: So ein Schüz in einer gewöhnlichen Ziel-
statt stehet oder sizet, und zu dem gewöhnlichen Plat scheinßt, und
es lauffet ihm einer in den Schuß, oder ihme löst ungefährlicher
Weise und wider seinen Willen, seine Büchse oder Armbrust, ehe und
er recht anschlägt und abkommt, und scheinßt also jemand zu tod/ die-
se beede sind entschuldiget. Unterstünde sich aber der Barbierer an
den

der Gassen, oder sonst an einer ungewöhnlichen Statt jemand zu scheeren: Oder der Schütz an einer dergleichen ungewöhnlichen Statt, da man sich versehen möchte, daß Leute wanderten, zuschießen, oder hielt sich der Schütz in der Zielstatt unfürchtiger Weise: Und würde also von dem Barbierer oder Schützen (als obstehet) jemand entleibet, der Thäter keiner wird ganz entschuldiget. Aber dennoch ist mehr Barmherzigkeit bey solchen Entleibungen, die ungefährlich aus Geilheit oder Unvorsichtigkeit (doch wider des Thäters Willen geschehen) zu haben; dann was arglistiglich und mit Willen geschieht. Und wo solche Entleibungen geschehen, sollen die Urtheiler bey den Rechts-Verständigen (so es vor ihnen zu Schulden kommt) der Straffe halben Rath pflegen.

Aus diesen obangezeigten Gleichnissen, mag in andern umbenannten Fällen, ein Verständiger wohl merken und erkennen, was eine ungefährliche Entleibung ist, und wie die Entschuldigung auf ihr trägt. Und nachdem diese Fälle oft zu Schulden kommen, und durch die Unverständigen darinnen gar ungleich gerichtet mag werden, ist die angezeigte kurze Erklärung und Warnung derhalben aus guten Ursachen geschehen, damit der gemeine Mann etwas Verstand des Rechts daraus nehmen möge. Jedoch so haben diese Fälle je zu Zeiten gar subtilen Unterschied, die dem gemeinen Mann, so an dem Hals-Richten sitzen, verständig und begreiflich nicht zu machen seyn. Darum sollen die Urtheiler, in diesen obgemeldeten Fällen allen (wann es zu Schulden kommt) der angezeigten Erklärung halben, Rechts-verständiger Leute Rath nicht verachten.

Art. CLXXV.

So einer geschlagen wird und stirbt, und man zweiffelt, ob er an der Wunden oder sonst gestorben sey.

147.

Item, so einer geschlagen würde, und über etliche Zeit darnach stirbe: Also, daß zweiffelich wäre, ob er der geklagten Streiche halben gestorben wäre oder nicht: In solchen Fällen mögen beyde Theile, (wie von Weisung gesagt ist) Kundschaft zur Sache dienlich, stellen: Und sollen doch sonderlich die Wund-Verst, der Sache verständig, und andere Personen, die da wissen, wie sich der Gestorbene nach der Schlacht gehalten habe, zu Zeugen gebraucht werden, mit Anzeigung, wie lang der Gestorbene nach den Streichen gelebt habe. Und in solchen Urtheilen, sollen die Urtheiler auch Rath pflegen.

Art. CLXXVI.

Art. CLXXVI.

Von denjenigen, so einander in Morden oder Schlachtungen, fürseßlich oder unfürseßlich Beystand thun.

Item, so etliche Personen mit fürgeßtem und vereinigttem Willen und Muth, jemand bößlich zuermorden, einander Hüßf und Beystand thun, dieselben Thäter alle haben das Leben verwürct. 148.

So aber etliche Personen ungeschickt in einer Schlachtung beyeinander wären, einander helfen, und jemand also ohne gnugsame Ursache erschlagen würde, so man dann den rechten Thäter weiß, von dessen Hand die Entleibung geschehen ist, der soll als ein Todtschläger mit dem Schwerd zum Todte gestrafft werden. War aber der Entleibte durch mehr dann einen, die man wüßte, gefährlicher Weiß tödtlich geschlagen, geworffen oder verwundet worden, und man könnte nicht beweßlich machen, von welcher sonderlichen Hand und That er gestorben wäre: So seynd dieselben, so die Verlesung (wie obsteher) gethan haben, alle als Todtschläger, vorgemeldter Massen zum Tode zustraffen. Aber der andern Beyständ, Helfer, und Ursächer Straff halb, von welches Hand obbestimmter Massen, der Entleibte nicht verlegt worden ist: Auch so einer in einer Aufruhr oder Schlachtung entleibt würde, und man möchte keinen wissen, davon er (als obsteher) verlegt worden wäre, sollen die Urtheiler, und fernere Rätthe Raths pflegen, mit Eröffnung aller Umstände und Gelegenheit solcher Sachen, so viel sie erfahren mögen. Wann in solchen Fällen, nach Ernehung mancherley Umständen (das nicht alles zu schreiben ist) darinnen unterschiedlich geurtheilet werden soll.

Art. CLXXVII.

Hernach werden etliche Entleibungen ingemein berührt, die auch Entschuldigung auf ihnen tragen mögen, so darinn ordentlicher Weiß gehandelt wird.

Item, es seyn sonst mehr andere Entleibungen, die aus unsträflichen Ursachen geschehen mögen, so dieselben Ursachen recht und ordentlich gebraucht werden: Als da einer jemand um unkeuscher Werck willen, die er mit seinem Ehe-Weib oder Tochter übet, erschlägt, wie vor in dem Hundert und sieben und vierzigsten Artikel des Ehebruchs davon gesetzt ist. 150.

Item, so einer zu Rettung eines andern Leib, Leben oder Gut, jemand erschlägt. Item, so Leut tödten, die ihre Sinn nicht haben. Mehr, so einem jemand von Ampts wegen zu fahen gebührt, der un-

ziemlichen / freventlichen und sorglichen Widerstand thut, und derselbig Widerfäßig darob entleibt würde.

Item, so jemand einen Richter entleibet. Auch so einer jemand bey nächtlicher Weil / gefährlicher Weis in seinem Haus findet und erschlägt. Oder so einer ein Thier hat, das jemand tödtet, und er dergleichen Bosheit darvor von dem Thier nicht gesehen oder gehört hat, wie vor in dem hundert und drey und sechzigsten Artikel davon gesetzt ist: Diese nechst obgemeldte Fälle alle, haben gar viel Unterscheide, wann die Entschuldigung oder kein Entschuldigung auf ihnen tragen, das alles zu lang zuschreiben und zu erklären wäre, und den gemeinen Mann auch irrig und ärgerlich seyn möchte, wo solches alles in dieser Ordnung solt beschrieben werden. Hierum, so dieser Sach eine vor Richter und Urtheiler kommt, solle sie der Rechtsgelehrten Raths gebrauchen, und ihnen nicht eigen unvernünftige Regel oder Gewohnheit darinnen zusprechen machen, die dem Rechten widerwärtig seyn, als je zu Zeiten an den Hals Gerichten geschicht, daß die Urtheiler der Unterscheide jeder Sach nicht hören und erwägen, das ist eine grosse Thorheit, und mag nicht wohl anders seyn, denn daß sie sich zu vielmahl irren, thum den Leuten unrecht, und wer den an ihrem Blut schuldig. So geschicht auch viel, daß Richter und Urtheiler, die Missethäter begünstigen, und ihre Handlung darauf richten, wie sie ihnen zu gut das Recht verlängern, und wissenliche Ubelthäter dadurch ledig machen wollen, vermeynen vielleicht etliche einfältige Leute, sie thum wohl daran daß sie denselben Leuten ihr Leben retten. Sie sollen wissen, daß sie sich schwerlich damit verschulden, und seynd den Anklägern deßhalb vor Gott und der Welt, Wiederkehrung schuldig: Dann ein jeder Richter und Urtheiler, ist bey seinem Eyd und seiner Seelen Seeligkeit schuldig, nach seinem besten Versehen, gleich und recht zurichten. Und wo eine Sach über sein Verständnuß, ist der Rechtsverständigen Rath zuslegen. Denn zu grossen Sachen (als zwischen dem gemeinem Nutzen, und des Menschen Blut zu richten) grosser ernstlicher Fleiß gehört und angekehrt werden soll.

Art. CLXXVIII.

Wie die Ursachen, so zu Entschuldigung bekennlicher That fürgewendet, ausgeführt werden sollen.

151. Item, so jemand einer That bekennlich ist, und verhalten Ursachen anzeigt, wie solche That von Peinlicher Straff entschuldigen möchten, als vor bey jeder geordneten Peinlichen Straff, wie und wann die entschuldigt werden mag, gesetzt ist: So soll unser Amtmann, Castner oder Richter, den Thäter fragen, ob er solche seine fürge-

fürgegebene Entschuldigung gnugsam beweisen könne. So dann das durch sich oder seinen Anwalt förderlich zuthun erbietig ist, so soll er oder sein Anwalt, was sie für Entschuldung solcher That haben weisen wolten, durch Rechtsverständige Leute, oder durch den Gerichtschreiber, in Gegenwartigkeit des Richters, aufzeichnen lassen. So dann unser Richter mit gehabtem Rath unserer Hof-Räthe, dieselben Weisungs-Artickel dafür erkennt, wo die bewiessen wurden, daß dieselben angezeigten Ursachen, die beklagten und bekanneten That, von Peinlicher Straff entschuldigen, so soll des Thäters Anwalte, auf ihr Ansuchen, mit solcher erbottnen Weisung (auch was der Ankläger dienstlichs dawider weisen wolt) zugelassen, auch durch unsere Räthe deßhalben Kundschaft, Verhörer und anders verordnet, gehalten und gehandelt werden, wie vor in dem Vier und siebenzigsten Artickel, und in etlichen Artickeln darnach, von Form und Maß der Weisung gesetzt ist. Auch sollen etliche Artickel nechst hernachfolgend, deßhalben angesehen, und so dieselben Fälle zu Schulden kommen, darnach gehandelt, und wo gezweifelt wird, soll Raths gepflogen werden.

Art. CLXXIX.

So des Thäters gegebener Weisungs-Artickel nicht beschlicße.

Item, so aber der oberührte Weisungs-Artickel durch unsern Richter mit gehabtem Rath unserer Hof-Räthe, dafür erkannt würde, ob gleich solche erbottene Weisung geschehe, daß sie dennoch nicht dienstlich zu des Thäters Entschuldigung wäre, so soll die Weisung nicht zugelassen, sondern ab erkannt werden, und soll alsdann durch unsern Richter und Gericht (da der Thäter innen lege) mit förderlichen Rechtem weiter gehandelt werden, wie sich gegen einem solchen bekannlichen offenbaren Thäter gebührt.

Art. CLXXX.

Über wen die Usung in obgemeldter Ausführung gehen soll.

Item, so aber einer jemand entleibt hätte, deßhalben ins Gefängniß käme, auch der Entleibung bekennlich wäre, und doch der vorgemeldten Ursachen eine oder mehr, die solcher Entleibung halber, gar oder eines Theils entschuldigen möchten, mit Kundschaft (wie davon gesetzt ist) ausführen wolt, so sollen des beklagten Freund, dem Kläger zuförderst, vor unserm Amtmann und Richter, einen Nothdürfftigen Bestalt thut, ob sie solche fürgegebene Entschuldigung des

D 2

Be

Beklagten / in der Ausführung mit Recht nicht erfinde / daß dann des Beklagten Freunde die Abgung des Beklagten / auch dem Kläger Kost und Schäden / nach Mäßigung unserer Råthe / ausrichten wollen / darein derselbig Kläger / durch die unterstandenen unerfindlichen Ausführung der berühmten Entschuldigung bracht würde / damit gedenden wir vor zukommen / daß der Kläger durch berührte unwarhafftige und betrügliche Auszüge / nicht zu Schaden bracht werde.

Art. CLXXXI.

Von grosser Armuth des / der sich obgemeldter massen ausführen wolte.

154. Item / so aber der Beklagte so ganz arm wäre / auch nicht Freund hätt / die jetztgemeldten Bestalt zuthun vermöchten / und doch zweifflich wäre / ob er seiner beschuldigten Entleibung halb redlich Entschuldigung hätte : Sollen sich unser Amtmann und Richter / nach Gestalt der Sachen / mit allem Fleiß / so viel sie mögen / erkundigen / unsern Råthen solches alles beschreiben / und Bescheid deßhalb von ihnen erwarten.

Art. CLXXXII.

So einer in der Mordacht wäre / ins Gefängnuß käme / und seine Unschuld ausführen wolte.

155. Item / so einer ins Gefängnuß käme / der darvor in die Mordacht erkannt wäre / und in der Gefängnuß seine Entschuldigung (wie in den vorgemeldten Artikeln davon sagend gesetzt ist) auszuführen sich erböte / der soll (unangesehen / daß er darvor in die Mordacht erkannt wäre) mit bestimmter Ausführung zugelassen werden.

Art. CLXXXIII.

So einer wegen Entleibung Peinlich beklagt würde / und derhalben Entschuldigung ausführet.

Item / so aber einer jemanden unlaugbarlich entleibet hätte / darum Peinlich angenommen / und beklagt würde / und doch solcher Entleibung halber Ursach vorbrächte / daß er mit Recht nicht Peinlich gestrafft werden solte. Alsdann solle dieselbige Sach zwischen beyden Theilen Bürgerlich gerechtfertiget werden / und die Partheyen unserm Amtmann oder Richter / Pflicht und nothdürfftigen Bestalt thun / solchen Austrag vor unsern Råthen zu nehmen und zu geben / endlich und ohne alle Weigerung.

Art.

Art. CLXXXIV.

Von rechtlicher Ausführung einer That,
vor der Gefängnuß.

Item, so aber einer, ehe er ins Gefängnuß käme, Ursachen zu ei- 156.
ner entschuldigten That, mit Recht ausführen wolte, der soll das nir-
gend anders thun, dann vor unserm Kayserlichen Land-Gericht un-
ser Fürstenthums des Burggrasthums zu Nürnberg, nach laut des
selben Herkommen und Reformation. Und sollen Richter und Urthei-
ler zu solchen Erkenntnußen Einschung in diese unsere Hals-Gerichts-
Ordnung haben, wie darinnen von entschuldigten Entleibungen ge-
setzt ist, sich desto besser den Grund des Rechts, mit solcher ihrer
Erkenntnuß wissen zu richten, und zu halten.

Item, so auch ein Thäter einer Entleibung halber, ehe er ins Ge-
fängnuß käme, die Entschuldigung seiner gethanen Thaten, an un-
serm Kayserlichen Land-Gericht auszuführen, rechtlich angefangen
hätt, und deshalb in ernstiger Übung sünde, so soll vor Ausgang des-
selben Rechts, an keiner unserer Zeit, mit der Mordacht wider ihne
gehandelt werden, der Thäter würde dann dieselben Rechtlichen Aus-
führung über ein halb Jahr, aus seinen Schulden, gefährlicher Weiß
verziehen: Alsdann soll es gehalten werden, wie in dieser unserer Re-
formation, von der Mordacht, an dem Zweyhundert und drey und
dreyßigsten Artikel ansehend, deßhalb klärllich geschrieben stehet.

 hernach folgen etliche Artikel
vom Diebstal.

Art. CLXXXV.

Von ersten und aller schlechtesten heimlichen
Diebstal.

Item, so einer erstlich gestohlen hat, unter fünf Gulden werth, 157.
und der Dieb mit solchem Diebstal, ehe er damit in sein Gewarssam
kommt, nicht beschrien, berüchtigt oder betreten würde: Auch zum
Diebstal nicht gestiegen oder gebrochen hat: Und der Diebstal nicht
fünf Gulden oder darüber werth, ist ein heimlicher und geringer Dieb-
stal. Und wenn solcher Diebstal nachmahls erfahren würdet, und
der Dieb mit oder ohne dem Diebstal einkömmt, so soll ihn unser
Bogt, oder Richter, darzu halten (so es anders der Dieb vermag)
dem Beschädigten den Diebstal mit der Zwiespält zubezahlen. Und
mag unser Richter an Unser Statt auch also viel vom Dieb nehmen,
als er dem Beschädigten gibt. Und soll unser Richter darzu den Dieb
im

im Kercker am Leib straffen, und nachfolgend des Lands verweisen/ lang oder kurz, alles nach Gelegenheit der Person und Sachen. Wo aber der Dieb keine solche Geldbusß vermag, so soll er desto härter im Kercker am Leib gestrafft werden. Und so der Dieb nicht mehr vermag oder zuwegen bringen kan, so soll er doch zum wenigsten dem Beschädigten den Diebstal wiedergeben, oder nach einfachem Werth bezahlen oder vergleichen. Und soll der Beschädigt mit derselben einfachen Vergleichung des Diebstals (aber mit der Uebermaß nicht) Unserer obgemeldten Geldbusß vorgehen. Doch soll der Dieb im lassen, seine Abzug, so er in der Gefängnuß gemacht hat, auch zu bezahlen schuldig seyn, und den Bütteln (ob er es hat) einen Gulden für ihre Mühe und Fleiß geben. Und zu dem allen, nach der besten Form, ewige Urphede thun, von Sicherheit und Enthaltung wegen eines gemeinen Friedes.

Art. CLXXXVI.

Vom ersten öffentlichen Diebstal, damit der Dieb
beschryen wird, ist schwerer.

158. Item, so aber der Dieb mit gemeldtem ersten Diebstal, der unter fünf Gulden werth ist (und ehe er an sein Bewarksam kommt) betreten würde, oder ein Geschrey, Racheyl oder Aufruhr machet, und doch zum Diebstal nicht gebrochen oder gestiegen hat, ist ein offener Diebstal, und beschwert ihme die gemeldte Aufruhr oder Berüchtigung der That, also, daß der Dieb in Pranger gestellt, mit Ruthen ausgehauen, und das Land verboten werden solle. Und soll zu dem allen, in der besten Form, ewige Urphede thun. Wäre aber der Dieb ein ehrliche Person, dabey Besserung zu hoffen wäre, mag ihn der Richter (jedoch ohne unserer Hof-Näthe Zulassung und Bewilligung nicht) Bürgerlich und also straffen, daß er dem Beschädigten den Diebstal vierfältig zahlen, dem Richter auch also viel geben, und sonst allenthalben gehalten werden soll, als oben im nechsten Artitel von heimlichem Diebstal gesetzt ist.

Art. CLXXXVII.

Von ersten gefährlichen Diebstälen, durch Einsteigen
oder Brechen, ist noch schwerer.

159. Item, so aber ein Dieb in vorgemeldetem Stelen, jemand bey Tag oder Nacht, in seine Behausung oder Behältnuß bricht oder steigt, oder mit Waffen (damit er jemand, der ihme Widerstand thun wolte) verletzen möcht, zum Stelen eingehet, solches sey der erste oder mehrer Diebstal, auch der Diebstal groß oder klein, darob oder darnach berüchtigt oder betreten: So ist doch der Diebstal, dazu (als obste

obstehet) gebrochen oder gestiegen wird, ein gefässener gefährlicher Diebstal: So ist in dem Diebstal, der mit Waffen geschieht, einer Bergewaltigung und Verletzung zu besorgen. Darum soll in diesem Fall, der Mann mit dem Strang, und das Weib mit dem Wasser, vom Leben zum Tod gestrafft werden.

Art. CLXXXVIII.

Vom ersten Diebstal, fünfß Gulden werth, oder darüber, und sonst ohn beschwerliche Umstände, soll man Rathß pflegen.

Item, so aber der erste Diebstal groß, und fünfß Gulden oder dar- 160.
über werth wäre, und der Umstände, so den Diebstal (wie oben davon gemeldet ist) beschweren, keiner dabey erfunden würde: Aber dennoch angesehen die Gröffe des Diebstals, so hat es eine mehrere Straff, dann ein Diebstal, der geringer ist. Und in solchen Fällen, muß man ansehen den Werth des Diebstals, auch ob der Dieb dar- ob berüchtigt oder betreten sey. Mehr soll ermessen werden, der Stand und das Wesen der Person, so gestohlen hat, und wie schädlich dem Beschädigten der Diebstal seyn möge, und die Straff dar- nach am Leib oder Leben urtheilen. Und dieweil aber solche Ermäßung in Rechts- verständiger Leute Vernunft stehet, so wollen Wir, das in solchen igt gemeldten Fall (so oft sich der also begiebt) unser Richter und Urtheiler Rathß pflegen, mit Entdeckung der berührten Umstände, und nach solchem erfundnen Rathe, ihr Urtheil geben. Wo aber der Dieb zu solchem Diebstal gestiegen oder gebrochen hätte, oder mit Waffen (als vor stehet) gestohlen hätte, so soll er (wie oben stehet) vom Leben zum Tod gericht werden.

Art. CLXXXIX.

Vom andern Diebstal.

Item, so jemand zum andernmahl, doch ausserhalb Einsteigens 161.
oder Brechens (als obstehet) gestohlen hätt, und sich solche beede Diebstal auf gründliche Erfahrung der Warheit (als hievor von solcher Erfahrung klärlich gesetzt ist) erfunden, auch dieselben zween Diebstal, nicht fünfß Gulden oder darüber werth seyn, so beschwert der erste Diebstal den andern: Darum soll derselbige Dieb in Pranger gestellt, die Ohren abgeschnitten, und das Land nach Gefallen des Richters, verboten werden: Auch nach der besten Form, ewige Urphede thun. Und mag den Dieb in diesem Fall nicht fürtragen, ob er mit dem Diebstal (als vor vom ersten Diebstal gemeldet ist) nicht beschrien oder betreten wurde. Wo aber solche zween Diebstal fünfß Gulden oder darüber treffen, so soll es mit Erfahrung aller
K 2 Um

Umstände, auch Gebrauchung der Rechtsverständigen Rath's (als am nächsten obern Artikel siehet) gehalten werden.

Art. CXC.

162. Item, würde aber jemand betreten, der zum drittenmahl gestohlen hätte, und solcher dreyfächtiger Diebstal mit gutem Grund (als vor von Erfahrung der Warheit gesetzt ist) erfunden würde, das heißt und ist ein verleumbder Dieb, und auch einem Bergewaltiger gleich geacht: Und soll darum vom Leben zum Tod: Nämlich, der Mann mit dem Strang, und die Frau mit dem Wasser gerächt werden, der Diebstal wäre groß oder klein, mit oder ohne die beschwerlichen Umstände geschehen. Es möcht auch denselbigen Dieb nicht entschuldigen, ob er die Diebstal nicht alle an einem Ort gethan hätte, wann die Straff dieses Diebstals, wird im Rechten durch die böse Gewohnheit dermassen beschwert.

Art. CXCI.

Wo mehr dann einerley Beschweruß bey dem Diebstal funden wird.

163. Item, wo bey einem Diebstal mehr dann einerley Beschweruß (so in den vorgelegten Artikeln unterschiedlich gemeldet seyn) erfunden würden, soll die Straff erkannt werden nach der meisten Beschwerung, so bey dem Diebstal funden wird.

Art. CXCH.

Von jungen Dieben.

164. Item, so der Dieb oder Diebin, unter vierzehn Jahren wären, die soll man um Diebstal, ohne sondere Ursach, auch nicht vom Leben zu Tod richten: Sondern der obgemeldten Leib, oder Geld, Straff gemess, mit sammt ewiger Urphede gestrafft werden. Wo aber der Dieb nahe bey vierzehn Jahren wäre, und der Diebstal groß, oder obbestimmt beschwerliche Umstände, so gefährlich dabey erfunden würden, also, daß die Bosheit das Alter erfüllen möcht, so sollen Richter und Urtheiler deshalben auch (wie obstehet) Rath's pflegen, wie ein junger Dieb, an Gut, Leib oder Leben zu straffen sey.

Art. CXCH.

So einer etwas heimlich nimmt, von Güthern, deren er ein nächster Erbe ist.

165. Item, so einer aus Leichtfertigkeit, oder Thorheit, etwas heimlich nehme, von Güthern, der er sonst ein nächster Erbe wäre: Oder, so sich dergleichen zwischen Mann und Weib begeben, sollen Richter so

so sich dergleichen zwischen Mann und Weib begeben, sollen Richter und Urtheiler mit Entdeckung aller Umstände, der Rechts-verständigen Rath's pflegen, und erfahren, was in solchen Fällen das gemeine Recht sey, und sich darnach halten.

Art. CXCIV.

Stelen in rechter Hungers: Noth.

Item, so jemand durch rechte Hungers: Noth, die er, sein Weib 166. oder Kinder erleidet, etwas von essenden Dingen zu stehlen verursachet würde, und doch derselbige Diebstal nicht sonderlich groß, gefährlich oder schädlich wäre: Sollen abermahls Richter und Urtheiler (als obstehet) Rath's pflegen. Ob aber derselben Diebe einer unsträflich gelassen würde, so soll ihm doch der Kläger um die Klage deshalb gethan, nichts schuldig seyn.

Art. CXCIV.

Von Früchten und Nügen auf dem Felde, wie und wann damit Diebstal gebraucht werde.

Item, wer bey nächtlicher Weil jemand seine Frücht, oder auf 167. dem Felde Nutzung (wie das Namen hat) heimlich und gefährlicher Weis nimmet, und die hinweg trägt, oder führet, das ist auch ein Diebstal, und soll, wie andere Diebstal, vorgemeldter massen gestrafft werden. Dergleichen wo einer bey Tag jemand an berührten seinen Früchten, die er heimlich nehme, und weg trüge, grossen mercklichen und gefährlichen Schaden thäte, soll auch (wie obstehet) für einen Diebstal gestrafft werden. Wo aber jemand bey Tag essende Früchte nehme, und damit durch Wegtragen derselben, nicht grossen gefährlichen Schaden thäte, der soll nach Gelegenheit der Person und der Sach, Bürgerlich gestrafft werden, wie an demselben End, da der Schade geschieht, durch Gewohnheit oder Gesetz herkommen, oder nachmahls durch die Obern geordnet würdet.

Art. CXCVI.

Vom Holz: Stehlen oder Hauen.

Item, so einer jemand sein gehauen Holz heimlich hinweg führet, 168. das ist einem Diebstal gleich, nach Gestalt der Sachen zu straffen. Welcher aber in eines andern Holz hälicher Weis hauet, der rüfft den Förster, und waget eine Bürgerliche Straff, nach Gewohnheit jedes Orts. Doch wo einer zu ungewöhnlicher oder verbottener Zeit, als bey der Nacht, oder an den Feiertagen, einem andern sein Holz abhiebe, der soll nach Rath der Verständigen, härter gestrafft werden

§

Art.

Art. CXCVII.

Straff derjenigen / die Fisch stehlen.

169. Item, welcher aus Beyhern oder Behältnissen Fisch stihlt, ist auch einem Diebstal gleich zu straffen. So aber einer aus einem fließenden ungefangenen Wasser Fisch fienge, das einem andern zustünde, der mag im Kerker, oder an seinem Gut gestrafft werden, nach Gelegenheit und Gestalt der Person und Sachen, nach Rathe der Verständigen.

Art. CXCVIII.

Straff derjenigen, die mit vertrauter Habe untreulich handeln.

170. Item, welcher mit eines andern Gütern, die ihme in gutem Glauben zu behalten und zu verwahren gegeben seynd, williger und gefährlicher Weiß, dem Glaubiger zu Schaden handelt: Solche Missethat soll einem Diebstal gleich gestrafft werden.

Art. CXCI.

Diebstal heiliger Dinge.

171. Item, stehlen von heiligen Dingen, ist schwerer dann anderer Diebstal, und wird nachfolgender gestalt und massen gestraffet.

Art. CC.

Von Straff obgemeldtes Diebstals.

172. Item, so einer einen Kelch, Paten, oder andere Gefäß, und dergleichen tapffer Ding, aus den Kirchen stiehlt: Darzu auch, so einer um stehlens willen, in eine Kirchen oder Sacristen bricht, oder mit gefährlichem Zeug aufsperrt, soll allweg Dieb oder Diebin, mit dem Feuer, oder mit dem Strang, vom Leben zum Tod gericht werden. Doch sollen die Richter und Urtheiler in diesen schweren Fällen (wie oft gemeldet) in alle Wege bey unsern Hof-Räthen zuvor Rath pflegen.

Art. CCI.

Straff derer so Almosen stehlen.

173. Item, so jemand in einer Kirchen oder Gottes-Haus, einen Stock oder Almosen-Kasten, darinnen das Almosen gesammelt wird, aufbricht, sperret, oder sonst arglistiglich daraus stihlt, oder solches mit etlichen Wercken zuthun unterstehet, soll man solchen Dieb auch verbrennen, oder mit dem Strang vom Leben zum Tod richten. Doch soll in dem Fall, (wie vor gemeldet) bey unsern Hof-Räthen auch Rath gepflogen werden.

Art.

Art. CCII.

Geringerer Dinge Diebstal.

Item, so jemand bey Tag von geringen Dingen (außerhalb der ¹⁷⁴ vorgemeldten tappfern Stück) aus einer Kirchen stehle: Als Leuchter, Altar = Tücher, und anders mehr; darzu doch der Dieb (als vorstehet) nicht stiege, breche, oder mit gefährlichem Zeug aufsperrte: Oder so jemand weltliche Güther, die in eine Kirchen gestohet werden, stele: Doch so der Dieb in die Kirchen oder Sacristen nicht bricht, oder die gefährlich aufsperrt: Um diese Diebstal alle, davon in diesen Articeln gemeldet ist, soll die Straff gegen den Dieb oder Diebin mit allen Umständen und Unterscheiden, fürgenommen und gehalten werden, wie hievord von weltlichem Diebstal klärlich gefest ist. Und soll doch dennoch solche Straff etwas ernstlichers geschehen, weniger Barmherzigkeit beweist werden, dann in weltlichen Diebstaln, nachdem die Uehr, Verrückung und Verachtung heiliger Güther grösser ist, dann in weltlichen Sachen.

Art. CCIII.

In Diebstäl alle Umstände wohl zubetrachten.

Item, doch soll in solcher heiligen Dingen Diebstaln, die rechte ¹⁷⁵ Hungers = Noth, auch Jugend und Thorheit der Persohn, wo der eins mit Grund angezeigt würde, auch angesehen, und wie von weltlichen Diebstala deshalb gefest ist, darinnen gehandelt werden.

Art. CCIV.

Von Straff oder Versorgnuß der Personen, von denen man aus erzeigten Ursachen, Übels und Mißethat warten muß.

Item, so einer ein Urphede verbrochen, Sachen halber, darum er ¹⁷⁶ das Leben nicht verwückt hätte. Item, ob einer über vorgeübte, nachgelassene, und gerechte Mißethat, schlechtlich mit Worten, andern dergleichen Übels zuthun (doch sonst ohne weiter beschwerliche Umstände) drohet, und aber damit nicht so viel gethan hätt, daß ihm darum das Leben (wie hernach im zweyhundert und sechsten Articel, von unerstandenen Mißethaten geschrieben stehet) genommen werden möchte: Oder so sonst aus andern dergleichen guten Ursachen, einer Person nicht zuvertrauen und zu glauben wäre, daß sie die Leut gewalttamer Beschädigung und Übels verträge, und bey Recht und Billigkeit bleiben ließ, und auch dieselbige Person deshalb kein Gewisheit machen könnte, solchen künftigen, unrechtlichen Schaden und Ubel vorzukommen, soll dieselbig ungläubhaftig, bößhaftige Per.

Person, in eine ewige Gefängnuß, durch die Schöpffen rechtlich erkannt werden. Jedoch soll solche Straff nicht leichtfertiglich, oder ohne merckliche Gefährlichkeit künftiges Ubelß (als obstehet) sondern mit Rath der Rechts-verständigen geschehen.

Art. CCV.

Von Straff der Fürderung, Tröstung, Hülf, Ursachen und Fürschiebung der Mißethäter.

177. Item, so jemand einen Mißethäter zu Übung einer Mißethat, wissentlicher und gefährlicher Weiß, einigerley Hülf und Beystand thut, Ursach, Tröstung, oder Förderung darzu giebt, wie das alles Namen haben mag, ist Peinlich zu straffen: Aber (als vorstehet) in einem Fall anderst, dann in dem andern. Darum sollen in diesen Fällen, die Urtheiler mit Berichtung der Verhandlung, auch wie solches an Leib oder Leben soll gestrafft werden, Rathß pflegen.

Art. CCVI.

Straff unterstandener Mißethat.

178. Item, so sich jemand einer Mißethat mit etlichen scheinlichen Wercken (die zu Vollbringung der Mißethat dienlich seyn mögen) untersteht, und doch an Vollbringung derselbigen Mißethat, durch andere Mittel, wider seinen Willen, verhindert wird: Solcher böser Will, darauf etliche Werck (als obstehet) folgen, ist Peinlich zu straffen: Aber in einem Fall härter, dann in dem andern, angesehen Gelegenheit und Gestalt der Sachen: Darum sollen solcher Straffe halber die Urtheiler Rathß pflegen, wie die an Leib oder Leben geschehen soll.

Art. CCVII.

Von Ubelthätern, die Jugend oder anderer Sachen halb, ihre Sinnen nicht haben.

179. Item, würde von jemand, der Jugend oder andern Gebrechlichkeiten halber, wissentlich seine Sinnen nicht hätte, eine Ubelthat begangen, das soll mit allen Umständen an unsere Räte gelangen, und nach Rath derselben, darinnen gehandelt oder gestrafft werden.

Art. CCVIII.

So ein Hüter der Peinlichen Gefängnuß einem Gefangenen aus hilfft.

180. Item, so ein Hüter der Peinlichen Gefängnuß, einem, der peinliche Straffe verwücket hat, aushilfft, der soll dieselbigen peinlichen Straff, an statt des Ubelthäters (den er ausgelassen hat) leiden.
Käme

Käme aber der Gefangene durch seinen Unfleiß aus dem Gefängniß, solcher Unfleiß soll nach Gestalt der Sachen, und Rath unserer Käthe gestrafft werden.

Art. CCIX.

Was vor Ubelthäter aus heiligen und gefreyten
Stätten zu nehmen seyn.

Item, in heiligen und gefreyten Stätten seyn ausgeschlossen, öffentliche Rauber, oder diejenigen, die Weg und Strassen mit Mördererey und Rauberey verlegen, und unsicher machen, auch welche die Leute an ihren Aeckern und Früchten, mit Brennen oder mit andern bösen Ubelthaten beschädigen und verderben, auch welche dieselbigen, zu Verbringung der obbestimmten Ubel, behausen oder halten: Mehr, welche an heiligen oder gefreyten Stätten ein Ubelthat thun, die können sich derhalben solcher Statt Freyheit nicht gebrauchen, und mögen die obgemeldten Ubelthäter alle (darüber doch der weltliche Gewalt Peinlich zu richten hat) von desselben ordentlichen weltlichen Gewalts wegen, aus Zulassung der Recht, doch so es eine geistliche Freyheit betrifft, mit Wissen der hohen Obrigkeit derselben Kirchen, unversehrt und unverbroschen derselben Freyheit, zu Rechtlicher Peinlicher Straff genommen werden, und daß die Ursachen, darum solche Meynung aus geistlichen Freyheiten (als obstehet) zugelassen ist, nachmahls mit gnugsamen Glauben, der hohen Obrigkeit angezeigt, bewiesen, und ausgeführt werde: Dann wo das also nicht geschehe, so wäre durch den Eingriff, die geistliche Freyheit verbroschen, und die Eingreiffer derhalben in die Hone der Recht gefallen. Wo sich auch begeben, daß jemand in einer geistlichen Freyheit (als obenstehet) verbreche, und durch den weltlichen Richter mit ordentlicher Peinlicher rechtlicher Straffe, an seinem Leib oder Leben nicht gestrafft werden möchte, oder würde, so gebühret die Buß und Straff solcher Verbrochung oder Aenderung halben, der geistlichen Stätte, sonst niemand, dann dem ordentlichen geistlichen Richter. Deßgleichen soll es in gleichem Fall, weltlicher Freyheit halben, gegen dem Ober-Herrn derselben Freyheit, oder seinem Verweser, auch gehalten werden.

Art. CCX.

Wie die Gericht-Schreiber die Peinlichen Gerichts-
Händel gänzlich und ordentlich beschreiben sollen.

Item, ein jeder Gericht-Schreiber soll in Peinlichen Sachen bey 181. seiner Pflicht, alle Handlung, so Peinlicher Klage und Antwort halber geschieht, gar eigentlich, unterschiedlich und ordentlich aufschreiben. Und nemlich, so soll die Klage des Anklägers vor dem verurtheilten
gen/

gen, daß über den Beklagten geschicht (oder aber, wo der Ankläger nicht Bürgen hätte, und deshalb gefänglich bey dem Beklagten verhefft wäre) in alle weg zuvor beschrieben werden, ehe dann Peinliche Handlung gegen dem Beklagten geübt wird. Und soll solches alles zum wenigsten vor unserm Pann-Richter oder seinem Verweser, und zweyen des Gerichts geschehen: Und gemeldte Beschreibung durch unsern Gerichts-Schreiber desselben Gerichts, ordentlich und unterschiedlich gethan werden. Darnach soll beschrieben werden, ob und wie der Ankläger seiner Klag halben, Laut dieser unserer Ordnung, zum Rechten verbürgt, oder wo er nicht Bürgen haben mag, ob und wie er sich um Vollführung willen des Rechten, gefänglich hat legen lassen.

Art. CCXI.

Wie der Gericht-Schreiber alles und jedes beschreiben, und unterschreiben soll.

182. Item, weiter, was der Beklagte zu solcher Klag für Antwort giebt, so er erstlich ohne Marter derhalben bespracht wird, das soll auch nach derselben Klag beschrieben werden, und soll allwegen durch den Schreiber, Tag, Jahr und Stunde, darauf eine jede vor und nach berührte Handlung geschicht, auch wer jedesmahls dabey gewesen seye, gemeldet werden, und er der Schreiber, soll sich (Daß er solches gehört und beschrieben habe) selbst auch unterschreiben.

Art. CCXII.

Wie der Gericht-Schreiber der Ankläger Anzeigung, oder Argwohung, neben derselben Beweis verzeichnen soll.

183. Item, so der Beklagte der Klag in seiner Antwort laugnet, und dem Ankläger der geklagten Missethat halber, redliche Anzeigung (wie vor von solcher redlicher Anzeigung gesetzt ist) fürzubringen geübret, was dann der Ankläger derselben Anzeigung oder Argwohns halben vor unsern Amtmann, Castner, Richter, oder geordneten Schöpffen fürbringt, auch was solcher fürbrachter Anzeigung halber, nach Laut dieser unserer Ordnung, von unsern Amt- Leuten und Richtern, für bewiesen angenommen oder bewiesen würde, soll alles eigentlich (wie vor gemeldet ist) beschrieben werden.

Art. CCXIII.

Wie der Gericht-Schreiber auch des Angeklagten Nothdurfft und Antwort verzeichnen soll.

- Item, wo dann nach Laut dieser unserer Ordnung, redliche Anzeigung und Verdacht der Missethat halber bewiesen, erkannt, oder durch

durch unsere Amt-Leute und Richter; für bewiesen angenommen ist; und darzu kömmt, daß man alsdann nach Laut dieser unserer Ordnung, den Gefangenen erstlich ohne Marter, und mit Bedrohung derselben, ferner besprechen: Auch Ausführung seiner Unschuld ermahnen soll: Was daselbst gefragt, vermahnt, und endlich geantwortet, auch was darauf alles nach Laut dieser unserer Ordnung, erfahren und erkundigt wird, soll alles (wie obstehet) auch beschrieben werden.

Art. CCXIV.

Wie der Gericht-Schreiber des Angeklagten
Bekanntnuß aufzeichnen soll.

Item, so es zu der Weinlichen Frage kömmt, was dann der Be- 185.
klagte dadurch bekennet, auch was er bekenneter That halber, Unterscheid sagt, die zu Erfahrung der Wahrheit (wie in dieser unserer Ordnung, davon gesetzt) dienstlich seyn, und was fürter auch, nach Laut dieser unserer Ordnung, von Erfahrung der Wahrheit, darauf gehandelt und erfundet wird, das alles und jedes insonderheit, soll der Gericht-Schreiber ordentlich und unterschiedlich nacheinander beschreiben.

Art. CCXV.

Wie der Gericht-Schreiber den Beweis
verzeichnen soll.

Item, wo aber der Beklagte auf seinem Verneinen der Klage be- 186.
stünde, und der Ankläger die Haupt-Sache der Missethat, nach Laut dieser unserer Ordnung, weisen wolt: So viel sich dann deßhalb in demselben Gericht zu handeln gebühret, das soll derselbige Gericht-Schreiber auch (wie obstehet) fleißig beschreiben. So aber deßhalb unsere Råthe Commissarien geben, die sollen das (so vor ihnen gehandelt würdet) auch alles, und wie sich gebühret beschreiben.

Art. CCXVI.

Daß der Gericht-Schreiber des Angeklagten
Entschuldigung verzeichnen soll.

Item, wo aber der Beklagte der That bekennet, und doch Urfa- 187.
chen, die ihn von der That entschuldigen möchten, anzeigt, dasselbig, auch alle Urkund, Kundschaft, Weisung, Erfahrung, und Erfindung derhalben, soll auch, so viel in demselben Hals-Gericht zu handeln gebühret, und sonst alles wie vorstehet, beschrieben werden.

Art. CCXVII.

Daß der Gerichts-Schreiber, wie die Klage an den
Richter kommen, verzeichnen soll.

Item, ob aber die Klage von Amts-wegen herkäme, und nicht 188.
von

von sonderlichen Anklägern geschehe, wie dann die Klage an unsere Amt- Leute und Richter kommen: Auch was der Beklagte darzu antwortet, und was fürter in allen Stücken, nach Laut dieser unserer Reformation, deshalben gehandelt wird, soll, wie vor im andern Fall des Anklägers halben geschrieben stehet, alles ordentlich beschrieben werden.

Art. CCXVIII.

Wie der Gericht-Schreiber alles fleißig in Ordnung bringen, und darneben verschwiegen seyn solle.

189. Item, die Beschreibung aller obberührter Handlung, sie geschehe von Ambrs wegen, oder auf Ankläger, soll durch einen jeden Gerichts-Schreiber unserer Hals-Gerichte, vorgemeldter massen, gar fleißig, und unterschiedlich nach einander und Libells Weise beschrieben werden, und allwegen bey jeder Handlung, wann die geschehen ist, Jahr, Tag und Stunde, auch wer dabey gewest sey, melden. Darzu soll sich der Schreiber selbst auch dermassen unterschreiben, daß er solches alles gehört und geschrieben habe, damit auf solche förmliche gründliche Beschreibung, statlich und sicherlich geurtheilt, oder (wo es Noth thun würde) daraus nach aller Nothdurfft Rath gesucht werden möge. In solchem allen, soll ein jeder Gericht-Schreiber bey seiner Pflicht (als vorstehet) allen möglichen Fleiß thun, auch was gehandelt ist, in geheim zu halten, alles nach Laut seiner Pflicht verbunden seyn.

Art. CCXIX.

Eine Ordnung und Bericht, wie der Gericht-Schreiber die endlichen Urtheil der Tod-Straff halber, formiren soll.

190. Item, so nach Laut dieser unserer Ordnung, eine Ubelthat warhafftiglich erfunden und überwunden, und deshalben so weit kommen ist, daß die endlichen Urtheil derhalben zum Tode (wie die vorgemeldter massen nach Laut unserer Ordnung geschehen soll) beschloffen ist, so soll alsdann der Gericht-Schreiber die Urtheil beschreiben, und nach folgender Meynung im Aufschreiben formiren, damit er die also auf den endlichen Rechts-Tag (wie in dem hundert und eilfften Artikel, von Bestimmung solcher endlichen Urtheil geschrieben stehet) aus Befehl des Richters öffentlich verlesen.

Art. CCXX.

Eine sonderliche Erinnerung.

191. Item, wo in den nachst-nachgesetzten Artikel ein B. stehet, da soll

soß der Gerichts-Schreiber in Formirung und Beschreibung der Urtheil, den Nahmen des Ubelthäters benennen. Aber bey dem L. soll er die Ubelthat kürzlich melden.

Art. CCXXI.

Einführung einer jeden Urtheil, zum Tod, oder ewigen Gefängnuß.

Auf Klage, Antwort, und alles Gerichtlich Fürbringen, auch nothdürfftiger warhafftiger Erfahrung und Erfindung, so deßhalb alles nach Laut meines Gnädigen Herrn, des Marggrafens zu Brandenburg z. Rechtmäßigen Reformation geschehen, ist endlich zu Recht erkannt, das B. so gegenwärtig vor diesem Gericht stehet, der Ubelthat halber, so er mit L. geübt hat:

Merck die nachfolgenden Beschluß einer jeden Urtheil.

Zum Feuer.

Mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestrafft werden soll.

Zum Schwerdt.

Mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafft werden soll.

Zu der Viertelheilung.

Durch seinen ganzen Leib, zu vier Stücken zuschnitten und gehauen, und also zum Tode gestrafft werden soll, und sollen solche Viertelheil auf die vier gemeinen Weg-Strassen öffentlich gehangen oder gesteckt werden.

Zum Rade.

Mit dem Rade, durch Zerstoßung seiner Glieder, vom Leben zum Tode gericht, und fürter öffentlichen darauf geleyet werden soll.

Zum Galgen.

An dem Galgen mit der Ketten oder Strang vom Leben zum Tode gericht werden soll.

Zum Erträncken.

Mit dem Wasser vom Leben zum Tode gestrafft werden solle.

Zum lebendigen Bergraben.

Lebendig vergraben und gepfählet werden solle.

U

Vom

Art. CCXXII.

Vom Schleiffen.

193. Item, wo durch der vorgemeldten endlichen Urtheil einer zum Tode erkannt, beschlossen würde, daß der Ubelthäter an die Gerichts-
Statt geschleiffet werden solt: So sollen die nachfolgenden Wörter an
der andern Urtheil (wie vor stehet) auch hangen:

Und soll darzu auf die Richt-
Statt durch die unvernünftigen
Thier geschleiffet werden.

Art. CCXXIII.

Vom Reissen mit glühenden Zangen.

194. Item, wurde aber beschlossen, daß die verurtheilte Person vor
der Tödtung, mit glühenden Zangen gerissen werden solte: So sollen
die nachfolgenden Wörter weiters an der Urtheil stehen:

Und soll darzu vor der endlichen Tödtung, öffentlich auf einen
Wagen, bis zu der Richtstatt umgeföhret, und der Leib mit glühen-
den Zangen gerissen werden, nemlich mit N. Griffen.

Art. CCXXIV.

Formirung der Urtheil zu ewiger Gefängnuß eines
sorglichen Mannes.

195. Auf warhafftige Erfahrung und Erfindung genugsamer Anzei-
gung zum bösen Glauben, künsttlicher Ubelthätiger Beschädigung hal-
ben, ist zu Recht erkannt, daß B. so gegenwärtig vor Gericht ste-
het, in ewiger Gefängnuß soll gehalten werden, damit Land und Leut
vor ihme sicher seyn mögen.

Art. CCXXV.

Formirung der Urtheil einer überwundenen
Ehebrecherin.

Nach warhafftiger genugsamer Erfindung des Ehebruchs auf B.
die Ubelthäterin, so gegenwärtig vor Gericht stehet, ist zu Recht
erkannt, daß sie ihr Heyrath-Gut und Morgen-Gabe, gegen ih-
rem Ehelichen Mann verwürck hat: Und soll zur Straff in Pranz-
ger gestellt, und mit Ruthen ausgestrichen werden.

Art. CCXXVI.

Vom Leib-
Straff, die nicht zum Tod oder ewiger Ge-
fängnuß geurtheilt werden soll.

196. Item, so eine Person durch unzweiffentliche endliche Überwin-
dung, die auch, nach Laut dieser unserer Ordnung geschehen, an ih-
rem

rem Leib oder Gliedern Peinlich gestrafft werden soll, daß sie dennoch bey dem Leben bleiben möge: Solch Urtheil solle unser Pann- Richter (doch nicht anderst, dann mit wissentlichen Rath oder Befehl unserer Hof- Rätthe) ausserhalb der Schöpffen beschliessen, und umgeben der Parthen, sondern allein von seines Ritterlichen Amtes und Gewalts wegen (doch an der Richtstatt) öffnen, und den Gericht- Schreiber verlesen lassen: Dieselbigen sollen (wie hernach folget) im Aufschreiben, durch den Schreiber formirt werden, in Beschliessung und Deyffnung obgemeldeter Urtheil, mag unser Pann- Richter etliche Schöpffen, die er ohne sondere Mühe und Kostung haben kan, seines Gefallens, zu ihme erfordern, die ihme auch also (wie obstehet) darzu gehorsam seyn sollen. Es soll auch unser Pann- Richter in obgemeldten Fällen darob seyn, daß der Nach- Richter sein Urtheil vollziehe.

Item, in Formirung der nechst nachgemeldten Urtheil, soll der Gericht- Schreiber, (wo im selben Artickel ein B. steht) des Beklagten Namen benennen. Aber da das E. gesetzt ist, soll er die Sache der Ubelthat auf das kürzeste melden.

Art. CCXXVII.

Einführung der Urtheil vorgemeldeter Peinlicher Leib- Straff halben, die nicht zum Tode gesprochen werden.

Nach fleißiger warhafftiger Erfindung, so nach Laut meines Gnädigen Herrn des Marggrafens zu Brandenburg u. Reformation geschehen, ist zu Recht erkannt, daß B. so gegenwärtig vor dem Richter steht, der Mißethätigen unehrlichen Handlung halben mit E. geübt.

Über die nachfolgenden Beschlüsse einer jeden Urtheil.

Abschneidung der Zungen.

Deffentlich in Pranger gestellt, die Zungen abgeschnitten, und darzu biß auf kündliche Erlaubung der Oberhand, aus dem Land verwiesen werden soll.

Abhauen der Finger.

Deffentlich in den Pranger gestellt, und darnach die zween rechten Finger (damit er mißhandelt und gesündigt hat) abgehauen, auch fürter des Landes, biß auf kündliche Erlaubung der Oberhand, verwiesen werden soll.

Ohren abschneiden.

Deffentlich in Pranger gestellt, beide Ohren abge schnitten, und des Landes, biß auf kündliche Erlaubung der Oberhand verwiesen werden soll.

Ruthen aushauen.

Deffentlich in den Pranger gestellt, und fürter mit Ruthen ausgehauen, auch des Landes, biß auf kündliche Erlaubung der Oberhand, verwiesen werden solle.

Merck, so ein Ubelthäter, zusamt seiner aufgelegten Rechtlichen Leibs-Straff, jemand sein Gut wieder zuekehren, oder aber etwas von seinen eigenen Gütern zu geben verwürcket, wie deßhalb vorn in etlichen Straffen (nemlich von fälschlichen Abschwören, am hundert und dreyßigsten Artikel: Auch der Unkeuschheit halben, so ein Ehe-Mann mit einer ledigen Dirn übet, am hundert und sieben und vierzigsten Artikel, und dann die bösen Gestaltnuß zwiefacher Ehe betreffend, am hundert und acht und vierzigsten Artikel) gesetzt ist: Oder so sonst in unbenannten Fällen dergleichen zuthun, Rechtlich erfunden würde: So soll solch Wiederkehren oder Dargeben des Guts mit lautern Worten an die Urtheil (wie das geschehen soll) gehalten, geschrieben, und geöffnet werden.

Art. CCXXVIII.

Von Form der Urtheil, zu Erledigung einer beklagten Person.

199. Item, wo aber nach Laut dieser unserer Reformation, eine Person, so um Peinlicher Straffe willen, angenommen und beklagt wäre, mit Urtheil und Recht, ledig zu erkennen beschloffen würde, dieselbige Urtheil soll nachfolgender massen beschreiben, und nach Befehl des Richters, auf den endlichen Rechts-Tag (als vor in dem hundert und ein und zwanzigsten Artikel gemeldet wird) öffentlich gelesen werden.

Art. CCXXIX.

Noch eine Erinnerung.

200. Item, im nechst nachgesetzten Artikel, zu Einführung einer Urtheil geordnet, soll der Gericht-Schreiber in Beschreibung solcher Urtheil, an des A. Statt, den Namen der Kläger, für das B. den Namen der Beklagten, und da das C. stehet, die geklagten Ubelthat melden.

Art. CCXXX

Art. CCXXX.

Wort der Urtheil, zu Erledigung einer beflagten Person.

Auf die Klage, so C. halben, von wegen A. wider B. so entge- 201.
gen vor diesem Gericht stehet, geschehen ist, auch des Beflagten Ant-
wort, und alles nothdürfftige Einbringen, gründliche, fleißige Er-
fahrung und Erfindung, so alles nach Laut und Innhalt meines gnä-
digen Herrn, des Marggrafen zu Brandenburg ꝛ. Rechtmäßigen
Reformation, deshalb geschehen, ist derselbige gemeldte Beflagte
mit endlicher Urtheil und Rechten, von aller Peinlicher Straff ledig
erkannt, und weß fürter die Partheyen / Schäden oder Abtrags
halben gegen einander zu klagen vermeynen, das sollen sie nach Aus-
weisung obgemeldter Reformation, mit endlichem Bürgerlichen Rech-
ten vor meines gnädigen Herrn des Marggrafen zu Brandenburg ꝛ.
Hof- Räten austragen.

Art. CCXXXI.

**Daß die Gerichts- Handel und Urtheil in dem Gericht
sollen behalten werden.**

Item, ein jeder Gerichts- Handel und Urtheil, wie vor von Be- 202.
schreibung derer aller gemeldet wird, soll fürter, auch nach Endung des
Rechten, gänglich in dem Gericht behalten, und von Gerichts we-
gen, in einer sondern Behältnuß verwahret werden, damit (wo es
künfftiglichen Noth thun würde) solcher Gerichts- Handel daselbst zu
finden wäre.

Art. CCXXXII.

**Damit der Gericht- Schreiber alles recht vernehmen
möge, soll er sich dessen erkunden.**

Item, welcher Gerichts- Schreiber aus voriger Anzeigung nicht 203.
genugsamen Verstand durch seine Verlesung vernehmen möchte, wie
er darauf einen jeden Gerichts- Handel oder Urtheil formiren solte,
der mag erstlich bey seinem Amtmann oder Casner um Erklärung
suchen: Kan er daselbst auch nicht genugsam Bericht finden, so soll er
deshalben unsere Hof- Räte Persöhnlich ersuchen, und sich deshal-
ben seines Zweiffels verständig machen lassen.

**Wie man einen Mörder oder Todschläger
in die Mord- Art erkennen soll.**

Art. CCXXXIII.

Von Leibzeihen zu nehmen.

Item, so jemand erschlagen oder ermordet wird in unsern Hals-
Ge-

X

Ge-

Gerichten/so sollen unsere Ambt-Leute und Pann-Richter desselben unsers Hals-Gerichts (darinnen die That geschehen ist) in gegen zweyer oder dreyer geschwornen Schöpffen/ so sie haben mögen/ von dem Erschlagenen oder Ermordeten von Stund an/ ebe er begraben wird/ Leibzeichen nehmen lassen/ wie in demselben Stuck an jedem Hals-Gericht Herkommen und Gewonheit ist. Und ob der Erschlagene von der That in ein ander unser Hals-Gericht käme oder bracht würde/ und stürbe/ so soll unser Richter/ in des Gerichts-Zwang die That geschehen ist/ den andern Richter/ in des Gerichts-Zwang der Erschlagene gestorben wär/ und begraben werden solt/ ersuchen/ ihm das Leibzeichen folgen zu lassen/ das auch also geschehen soll.

Art. CCXXXIV.

Von Aestten ohne Leibzeichen.

Item/ ob unsere Ambt-Leute oder Richter von dem Entleibden kein Leibzeichen haben möchten (des sie doch alles Fleiß haben sollen) so dann die Ankläger die That sonst gnugsam bewiesen/ sollen nichts desto weniger die Thäter in die Aecht erkannt werden/ in aller massen als ob das Leibzeichen vorhanden wäre.

Art. CCXXXV.

Von der Mordacht.

Item/ so denn des Erschlagenen oder Ermordeten Freunde/ den Thäter/ so der nicht im Gefängniß lege/ in die Mordacht sprechen lassen wollen/ so sollen sie unsern Pann-Richter/ deßhalb ein Hals-Gericht zu besetzen/ ersuchen.

Art. CCXXXVI.

Handlung um die Mordacht vor Gericht.

Item/ so denn das Hals-Gericht oder Zent (wie vorgemeldt) besetzt ist/ so mögen die Kläger den Todten/ oder ein Leibzeichen von ihm/ und andere glaubliche Kundschaft der That (wie sich gebührt) für Gericht bringen/ und den Richter bitten/ ihn gegen den Thäter Rechts zu verhelffen. Wo sie aber den Todten/ oder das Leibzeichen nach gehabtem Fleiß/ für Gericht nicht bringen könnten/ das soll ihn an der Rechtfertigung zu keinem Nachtheil kommen/ wie vor am zweyhundert und drey und dreyßigsten Artickel davon auch gemeldet ist.

Art. CCXXVII.

Von Befreyung des Thäters.

Item/ der Kläger mag auch über den Thäter drey-mahl schreyen/ Waff-

Waffnach io, oder Mörder io, über mein und des Landes Mörder: Wie dann in diesem Stück, an jedem Ende Herkommen und Gewonheit ist.

Art. CCXXXVIII.

So der Beklagte zum ersten Gericht nicht erscheint, wie man ihn ruffen oder fordern soll.

Item, zum ersten Gericht, so das (wie sich gebührt) gefessen ist, und der Kläger seine Klage gethan, auch den Thäter (als vorstehet) beschryen hat, und der Beklagte nicht erscheint, und seine Antwort darzu thut, so soll der Richter, auf des Klägers Begehren, seinen Püttel den Beklagten also ruffen und fordern lassen: N. ich foder dich zum ersten mahl, daß du kommest zwischen die Schöpffen und Schranken, und dich verantwortest, von des Words wegen, als man dann zu dir klaget.

Art. CCXXXIX.

So der Beklagte also erstlich nicht erscheint, was der Kläger bitten soll.

Item, so der Beklagte vor Mittertag zum selbigen Gericht nicht erscheint, so mag der Kläger bitten, zu erkennen, was auf des Beklagten Ausbleiben recht sey.

Art. CCXL.

Erkänntnuß auf den ersten Ungehorsam.

Item, darauf soll erkannt werden, daß der Kläger den ersten Rechts-Tag erstanden habe, und der Richter soll ihme den andern Rechts-Tag ernennen, und ferner geschehen was Recht ist.

Art. CCXLI.

Berkündigung des andern Rechts-Tag.

Item, darauf soll der Richter den andern Rechts-Tag öffentlich vor Gericht, durch den Püttel ausschreiben lassen: Doch soll kein Rechts-Tag unter vierzehn Tagen nach dem andern ernannt werden, damit die Berklagung desto stattlicher an dem Thäter gelangen möge.

Art. CCXLII.

So der Beklagte zum andern Rechts-Tag aber nicht erscheine.

Item, käme der Beklagte zum andern Gericht auch nicht, so soll dem Kläger der dritte und endhaffte Rechts-Tag erkannt, und
 sonst

sonst mit der Form und Weiß (wie oben von dem Rechts-Tag gesagt ist) gehandelt und gehalten werden.

Art. CCXLIII.

So der Beklagte auf den dritten Rechts-Tag auch nicht erschiene.

Item, so aber der angezogene Thäter in eigener Person auf der dreyen Rechts-Tagen keinen erschiene, und die That nicht widersprechen oder verantworten würde, so soll am dritten Gerichts-Tag, auf der Kläger Begehren und Beweisung der Klage, derselbige Beklagte Thäter in die Morddacht erkannt werden: Welche Morddacht fürter unser Zent-oder Pann-Richter aussprechen und erklären solle, wie hernach gesetzt ist.

Art. CCXLIV.

Zulassung des Anwalts.

Item, es soll der Beklagte in diesem Fall an der Zent durch keinen Anwalt seine Verantwortung thun lassen, er wolte dann durch seinen Anwalt beweisen, daß er aus Schwachheit seines Leibes nicht kommen möchte. Und so solche Ehehafft gnugsam bewiesen würde: So soll das Recht alsdann eine ziemliche Zeit, nach Gestalt der Sachen, aufgeschlagen und erstreckt werden.

Art. CCXLV.

In die Aht zu sprechen.

Item, Als du mit Urtheiln und Recht zu der Morddacht ertheilt worden bist, also nimm ich dein Leib und Gut aus dem Friede, und thue sie in den Unfriede, und künde dich Ehrlos und Rechtlos: Und künde dich den Vögeln frey in den Lüfften, und den Thieren in dem Walde, und den Fischen in dem Wage: Und sollt auf keiner Strassen, noch in keiner Munität, die Kaiser oder König gestreuet haben, nirgend Frieden noch Geleid haben. Und künde alle dein Lehen, die du hast, ihren Herren ledig und los, und von allem Rechten, in alles Unrecht. Und ist auch aller männiglich erlaubt über dich, daß niemand an dir freveln kan noch solle, der dich angreiffet.

Art. CCXLVI.

Von Vergleitung des Beklagten.

Item, würde dann der angezogene Thäter begehren, ihme zum Rechten zu vergleiten, so soll ihn unser Amtmann oder Castner des selbigen Endes, zu und vom Rechten für Gewalt, oder nicht für Recht, vergleiten, an den Enden, da wir zu gleiten haben, wie wir dann sonst pflegen zu gleiten.

Art. CCXLVII.

Art. CCXLVII.

**Von Erscheinen des Beklagten, und Verneinen
der Klage.**

Item, so der Beklagte Persönlich in Antwort käme, und der That nicht gestünde, wolten dann die Kläger ihre Klage beweisen, mit solcher Weisung, auch aller Handlung darauf, soll es gehalten werden, wie vor im vier und siebenzigsten Artikel, von Weisung einer Mißthat, und der Handlung darauf, klärlich gesetzt ist. Würde dann die Mißthat zu Recht genug bewiesen, so soll alsdann die Acht erkannt werden, wie vor im zweihundert und vier und vierzigsten Artikel, solche Urtheil geordnet ist. Würde aber die Haupt-Sach der Mißthat nicht gänzlich, sondern der halben eine redliche Anzeigung bewiesen, so soll solche Urtheil an unserm Land-Gericht geholt, und nach Rathe desselben geformet werden. Würde aber der Beklagte ledig zuerkennen beschloffen, so soll dieselbig endlich Urtheil seiner Erledigung halben geformet werden, als im zweihundert und sieben und zwanzigsten Artikel angezeigt funden wird.

Art. CCLXVIII.

**Von gestehen der Klage, mit Ursachen und Erbietung,
dieselben Entschuldigung an unserm Land-Gericht
auszuführen.**

Item, Gestünde aber der Thäter die Entleibung, und vermeynte, er wär gnugsam darzu verursacht worden. So dann noch nicht vier Wochen vershienen wären, daß die Entleibung geschehen, und der Thäter nicht gefangen wäre, und einen gelehrten Eyd schwüre, die Ausführung seiner Entschuldigung auf das förderlichst vor unserm Kayserl. Land-Gericht unsers Fürstenthums des Burggraftthums zu Nürnberg, nach Inhalt desselben unsers Land-Gerichts Herkommen und Reformation, zu thun: So soll alsdann an derselbigen unserer Zent- oder Halß-Gericht: das Urtheil der Mordacht halber, ein Viertel Jahr aufgeschlagen werden, und nicht länger: Es brächte dann der Thäter nochmahls von unserm Land-Gericht, Brieffliche Urkund, daraus sich erkünde, daß er die Ausführung seiner berühmten Entschuldigung, in vierzehn Tagen nach gemeldter gethater Pflicht an unserm Land-Gericht anfängt, und der Verzug solcher Ausführung, nicht aus seinen Schulden, sondern aus nothdürftigen Rechtlichen Verschieben geschehen wäre.

Art. CCXLIX.

**So ein Thäter seine Entschuldigung an unserm Land-
Gericht auszuführen angefangen hätte.**

Item, so aber einer in unserm Halß-Gericht, (da ein Todtschlag
besche-

beschehen wäre) zu ächten fürgenommen würde, und derselbige seine Unschuld vor unserm Land-Gericht, nach Laut der obgemeldten unsers Land-Gerichts Reformation, auszuführen anfienge, ehe und bevor die Acht am Hals-Gericht erkannt würde: So soll unser Land-Richter dem andern Richter gebieten, mit weiterer Handlung still zu stehen, bis zur Endigung der gemeldten Rechtfertigung an unserm Land-Gericht. Führet dann der Beschuldigte seine Unschuld endlich an unserm Land-Gericht aus: Also, daß er um die gethanen verurtheilten Entleibung, Peinlich nicht gestrafft werden solle: So soll er darüber von Pann-Richter nicht geächt werden. Führet er aber seine Unschuld also nicht aus, so mag er darnach durch unsern Pann-Richter, auf den ersten Gerichts-Tag, der deshalb gefest wird, in die Acht erkannt werden: Unangesehen, ob er von solcher Urtheil am Land-Gericht ergangen, appellirt.

Art. CCL.

Einen der in die Mordacht erkannt ist, nicht zuvergleiten,
ohne Willen der Kläger.

Item, so dann einer (wie obstehet) in die Mordacht erkannt wird, soll er fürter von Uns, unsern Amt-Leuten oder Richtern, ohne Verwilligung der Ankläger, in keinerlei Weise vergleitet werden.

Art. CCLI.

Wie einer aus der Mordacht gethan
wird.

Item, so dann ein solcher Aechter um die begangene That, mit Verwilligung der Partheyen, endlich mit uns vertragen wird, so behalten Wir Uns bevor, denselben Aechter aus der Acht zu thun, und ihme solcher Absolution, auf sein Begehren, Brieffliche Urkund zugeben.

Art. CCLII.

Von Gerichts-Kosten der Mordacht halber.

Item, aller Gerichts-Kosten halber in Handlung der Mordacht, soll es gehalten werden, wie hernach von Gerichts-Kosten geordnet und gelest ist.

Art. CCLIII.

Von Begraben und Begängnuß der Erschlagenen,
darum die Acht fürgenommen wird.

Item, in welchen Zenten wird (als Wir bericht sind) ein solcher Mißbrauch gehalten: So die Erschlagene, derhalben die Acht fürgenommen, nach Ordnung der heiligen Christlichen Kirchen beläuet, begrä-

begraben und begangen werden, daß solches der Aecht hinterlich oder abbrüchig seyn solle, das also zuhalten ganz unziemlich wäre. Darum setzen und ordnen Wir, daß solche des Entleibten Begräbnüß, seinen Freunden an der Aecht unabbrüchig und unverhinterlich seyn soll.

Art. CCLIV.

Wie die armen Leute, in Straff der Mißhändel,
einander sollen zu Hülff kommen.

Item, so füran in nachberührten Sachen, jemand Peinliche Straff verwürcket, und derhalben durch Unser oder der Unsern Hinterfassen, strenglich gerechtfertiget würde: Damit dann die Ubelthat, von Beschwernuß wegen der Kostung, desto weniger verdrückt oder nachgelassen werden, so sollen ihme alle andere die unsern, so in demselben Unserm Hals- Gericht, bey dem Kläger sitzen, den Kosten helffen tragen. Solche Kostung soll man durch solch Unser Hals- Gericht also anlegen, daß ein Hof zwier so viel, als ein Sölden- Gut, geben soll. Und sind diß nachfolgend die Sachen, darinnen die armen Leut mit der Kostung (als obstehet) einander helffen sollen: Nemlich, um Meyneyd schwören, um Zauberrey, Rauberey, Brenneren, Verrätherey, Fälscherey, Dieberey, fürgesetzte Mörderen, die mit böshafftiger Vorbetrachtung und Erwartung geschicht. Doch sollen in diesem Fall Todtschläge, die von ungeschickten aus Zorn, und ohne bösen fürgesetzten Willen geschehen, nicht gezogen seyn. Mehr soll gemeldte Hülff geschehen, um verbrachte, unterstandene, gedrohte oder wartende, gewaltige böse Beschneidung, um Vergiftung, um Ehe-Weiber oder Töchter entführen, um Noth- Zucht, um böshafftige Verkuppung, um das Ubel, so in Gestalt zwiefacher Ehe geschicht, um Mißhandlung der böshafftigen Procuratoren und Aerzte, um Verrückung der Unter- Marck.

Art. CCLV.

Item, ob in gemelder Helffung Peinlicher Straff, zwischen den Leuten Irrung einfielen: Darum sollen ihnen Unsere Rätche Erklärung und Entscheid geben.

Art. CCLVI.

Von Nicht- Helffen den muthwilligen
Klägern.

Item, so sich jemand von den Unsern, einer muthwilligen Peinlichen Klage, die er mit Recht, dieser unserer Reformation gemess, nicht verführen möchte, fürzunehmen unterstünde, und unsere Rätche solchen seinen Frevel und Muthwillen erkennen: Was er dann deshalb Kostens und Schadens erlitten hätte, oder leiden würde, das soll

soß sambt der vorgefesten Straff, über denselbigen muthwilligen Kläger allein gehen.

Art. CCLVII.

Von frembder Ankläger Kosten.

204. Item, so aber ein frembder Ankläger, einen Ubelthäter in unsern Hals- Gerichten rechtfertigen wolte oder würde, der soll das thun ohne Kosten und Schaden Unser oder der Unsern. Doch soll es bey dem Kosten bleiben, wie in dieser unserer Reformation geordnet und gesetzt ist. Doch wo Wir oder die Unsern, an frembden Gerichten, mit mehrern Kosten beschweret würden, gegen denselben Herrschafft und ihren Verwandten, mag solches verglichen werden, wie hernach am Zweyhundert und vier und achzigsten Artickel klärlich davon funden wird.

Art. CCLVIII.

Von Azung der Gefangenen.

Item, von Gefangenen, so um Peinlicher Sachen willen in Gefängniß liegen, soll man dem Püttel oder Knecht (der sein pfeget zu warten und Kostung gibt) Tag und Nacht dreyßig Pfenning, und nach Gelegenheit der Zeit und Ort, minder oder mehr geben, und er darum den Gefangenen mit zimlicher Kostung versehen, auch in guter Hute und Wart halten.

Art. CCLIX.

Von Azung der Gefangenen, so allein mit Wasser und Brod gespeiset werden.

Item, so ein Gefangener allein mit Wasser und Brod, gespeiset und getränkert würde, soll dem Püttel oder Stadt- Knecht Tag und Nacht für die Azung, Wartung und Aufschließ- Geld, nicht mehr dann 15. Pfenning, doch alles nach Gelegenheit der Zeit und Ort, gegeben werden.

Art. CCLX.

Von Azung der Gefangenen, so des Lands verwiesen werden.

Item, wenn einer des Lands verwiesen würde, so hat man ihme bißhero seine Azung zu bezahlen nicht aufgelegt, soll demnach also sübrohin gehalten werden: Es wäre dann Sach, daß einem, der das Leben ohne Mittel im Rechten verwürckt, aus grosser Fürbitt das Leben geschenkt, und des Lands verwiesen, derselbe soll die Azung und Unkosten, so auf ihme gangen, in allerweg, so fern er des Bermögens ist, zubezahlen und zuentrichten schuldig seyn.

Art.

Art. CCLXI.

Vogt oder Richter, soll die Gefangenen Wochentlich zweymahl besuchen.

Item, es soll auch ein jeder unser Vogt oder Richter pflichtig seyn, die Gefangene in den Gefängnißsen Wochentlich zweymahl zu visitiren und besehen, ob sie wohl in den Gefängnißsen mit Banden der Nothdurfft nach verwahrt seyn, auch die Gefangene abwesend des Stadt-Knechts besprechen, ob sie ziemliche Unterhaltung der Speiße haben oder nicht: Und da der Vogt oder Richter einigen Mangel befindet, soll er die Gebühr bey dem Stadt-Knecht ernstlich darauf zuverschaffen schuldig seyn.

Art. CCLXII.

Von dem Fabe-Gulden, wann der gegeben soll werden dem Ueberreuter oder Land-Knecht.

Item, so einer, der das Leben in Recht verwürcket hat, gefangen wird, soll dem Ueberreuter oder Land-Knecht der Fabe-Gulden gegeben werden: Ungeacht, es werde der Gefangene vom Leben zum Tod abgethan, oder es geschehe ihm sonst am Leben Gnade, &c. Wo aber einer gefangen würde, der das Leben nicht verwürcket hat, soll man den Fabe-Gulden zu geben nicht schuldig seyn, sondern der Ueberreuter oder Land-Knecht, sollen sich mit der Zehrung begnügen lassen, doch also, daß sie in der Zehrung kein Uebermaß gebrauchen.

Art. CCLXIII.

Nzung in Peinlicher Frag, den Verhörern und Zeugen.

Item, wenn ein gefangener Peinlich gefragt wird, so soll dem Richter, den zweyen Schöpffen, und dem Gerichts-Schreiber, so bey der Frag seyn, desselben Tags einmahl zu essen, oder aber jedem für seine Mahlzeit 42. Pfennig, jedoch nach Gelegenheit der Zeit und Ort (welches der Ankläger will) gegeben: Desgleichen soll es mit den Zeugen gehalten werden, so Kundschaft gestellet wird.

Art. CCLXIV.

Nzung auf den endhafften Rechts-Tag.

Item, auf dem endhafften Rechts-Tag, soll der Ankläger dem Richter, Dütteln, und jedem Schöpffen, so am Gericht sitzt, einmahl zu essen, oder aber (wie obstehet) nach Willen des Anklägers, für jede Mahlzeit 42. Pfennig geben.

Art. CCLXV.

Item, wo in etlichen unsern Städten nicht Herkommen wäre, Richter, Schöpffen, oder Pütteln zu essen zugeben, oder etwas dafür zuthun, daselbst soll es in diesem Stück bey altem Herkommen bleiben: Dann diese Sagung, der Kostung halber, Richter, Urtheiler und Püttel berührende, allein dahin gemeint seyn soll, da es mit Gewohnheit Herkommen ist, ihnen Essen und Trincken zu geben.

Art. CCLVI.

Von sonderlicher Belohnung und Zehrung des Nachrichters, Peinleins, und anderer des Gerichts Dienere.

Item, dem Nachrichter soll man von der Peinlichen Frag, von einer jeden Person (die er also fragt) einen Ort eines Gulden geben: Doch so soll der Nachrichter allen Bezeug, der ihm zu haben gebührt, auf seinen Kosten schicken, und Unser Richter dasjenige verordnen, das ihm gebühret.

Art. CCLXVII.

Von gemeiner Belohnung des Nachrichters.

Nachdem allen Nachrichtern, so ihre Belohnung in Peinlichen Straffungen der Ubelthäter (von jedem Stück ihres Wercks insonderheit nehmen) das heilige Sacrament des Altars vor Jahren versagt worden: Nicht darum, daß solche Vollziehung der Gerechtigkeit, und ernstliche Straff der Ubelthat unrecht sey: Sondern allein darum, daß sich um gemeldter sonderlichen wartenden Belohnung willen, einer bösen unordentlichen Begierde, in Vergießung des Menschen-Bluts, bey solchen Nachrichtern versehen wird. Und damit dann unsern Nachrichtern zu verdammlichen Stande nicht Ursach gegeben werde, sondern ihr Handwerk (dessen zu gemeinem Nutz nicht entzathen werden mag) mit gutem Gewissen (wo sie sich sonst recht darinnen verhalten wollen) treiben mögen: So ist denselbigen Nachrichtern, ein gemeiner Jährlicher Sold geordnet, und wie derselbig von der unsern wegen, Jährlich bezahlt werden soll, findet man in seinem Bestell-Brieff. Darum sollen unsere Nachrichter alle Ubelthäter, so ihnen durch unsere Räte oder Richter zufragen oder zustraffen befohlen werden, wie sich demselbigen Befehl nach gebühret, fragen und straffen, und um das alles von uns oder den unsern (so an solcher gemeiner Belohnung geben) dann allein weß ihn nach Laut dieser unserer Hals-Ge richts-Ordnung, für ihre Zehrung gemacht ist, nichts weiters noch mehr fordern oder nehmen, dann von einer jeden Person, die er vom Leben zum Tod richt, einen Gulden.

Aber andere Leute, die sich in Übung des Nachrichters, obgemeldten gemeinen Jährlichen Soldes, laut deshalber vorgemeldtes seines Bestell-

Beil. Briefs nicht verwilligen, und dennoch Unsern Nachrichten in Unsern Halß-Gerichten gebrauchen werden, die sollen nichts desto weniger, alle nachgemeldte sonderliche Belohnung Unsern Nachrichtern, nach Inhalt und Vermög dieser Unserer Halß-Gerichts-Ordnung zahlen: Doch jedesmahl nach Mäßigung Unserer Ampt-Leute, Castner und Richter.

Art. CCLXVIII.

Item, für die Zehrung soll man dem Nachrichter Tag und Nacht, für seine Persohn, einen halben Gulden geben. Man soll auch dem Nachrichter keine übrige Persohn (die er wider der Ankläger Willen, zu ihm nehme) zuverlegen schuldig seyn.

Art. CCLXIX.

Item, so man des Weinleins bey der Weinlichen Rechtfertigung nothdürfftig wäre: Soll man demselben Tag und Nacht für Zehrung ein Ort eines Gulden, und für seinen Lohn, so er einen Ubelthäter anklagt, einen Gulden geben.

Art. CCLXX.

Item, so der Nachrichter, Ubelthäter vom Leben zum Tode richt, soll man ihm von einer jeden solchen Persohn auf jemandts Anklage, die ihm (wie vorgemeldet) seinen jährlichen Sold nicht geben, oder Uns und den Unsern nicht verwandt seyn, drey Gulden geben: Und soll Unser Pann-Richter das Holz zum Brennen, und das Rad zum Rädern (auf des Anklägers Kosten) bestellen und schaffen, und doch der Ankläger gemeldten Holztes und Rads halben, ihr jedes (das also gebraucht wird) über einen Gulden nicht geben. Wo aber Unser Richter solch Rad oder Holz näher bestellen mag, soll dem Ankläger zu gut kommen, und deshalb mit keinerley Übermas beschwert werden: Ausgeschlossen in Fällen, wie im Zwenhundert und vier und achzigsten Artikel klärlich funden wird.

Art. CCLXXI.

Item, so der Nachrichter jemand mit Ruthen aushaut, Ohren oder Zungen abschneidet, Augen austicht, oder die Finger abhaut: Von einem solchen und dergleichen Werck, soll man ihm von einer Persohn, einen halben Gulden geben, auch das Binden, und in Dranger stellen der übelthätigen Persohn, damit begriffen seyn.

Art. CCLXXII.

Item, so der Püttel das Halß-Gericht verkündiget, und darzu gebet, für seinen Lohn ein Ort eines Gulden.

Art. CCLXXIII.

Item, so in etlichen Unsern Gerichten mit Gewohnheit herkommen wäre, das Hals-Gericht an den Grenizen durch die Püttel zubeschreyen, soll dem Püttel für dasselbige Beschreyen, ein halber Gulden gegeben werden. Wo aber solch beschreyen nicht mit Gewohnheit vor Alters herkommen wäre, solle ohne Unser Willen auch nicht aufgebracht werden.

Art. CCLXXIV.

Wie die Pann-Richter von Straffung der Ubelthäter, keine sonderliche Belohnung nehmen sollen.

205. Item, Wir werden berichtet, wie an etlichen Enden mißbraucht werde, daß die Pann-Richter von einem jeden Ubelthäter, so Peinlich gestrafft wird, sondere Belohnung begehren und nehmen, das ganz wider das Amt und Würde eines Richters, auch das Recht und Billigkeit ist: Wann ein solcher Pann-Richter nichts besser dann der Nachrichter, so von jedem Stück keine Belohnung hatt, möcht geacht werden. Darum wollen Wir, daß sürohin alle Unsere Pann-Richter, solche Belohnung von den Klägern nicht fordern oder nehmen sollen.

Art. CCLXXV.

Wie es mit der flüchtigen Ubelthäter Gütern soll gehalten werden.

206. Item, so ein Ubelthäter ausweicht, so soll man alies sein Haab und Gut, eigentlich beschreiben, in Gegenwartigkeit des Richters, und zweyer des Gerichts, und dem Ubelthäter nichts davon folgen lassen. Aber welche Güter verdürblich wären, und nicht liegen möchten, die soll unser Richter mit zweyen des Gerichts verkauffen, dieselbigen Güter, und was daraus gelöst würde, auch beschreiben, und das Kauff-Geld, sammt der Verzeichnuß, hinter das Gericht legen. Wolten aber des Ubelthäters Freunde solches Gut zu ihren Händen nehmen, und einen nothdürftigen Bestalt und Pflicht thun, berührt Gut also in Haafft zubehalten, und dem Thäter, (dieweil er unvertragen ist) nichts davon folgen zu lassen, das soll ihnen gestattet werden. Doch so mögen die gedachten Annehmer der berührten Güter, des Thäters Ehe-Weib, und unerzogenen Kindern, ob er die hätte, nothdürfftige Leibes-Nahrung von solchen Güttern reichen: Aber nichts anders, dann nach Rathe Unsers Amtmanns und Richters.

Art. CCLXXVI.

Item, wo aber fahrende Haabe desselbigen Thäters, an einem solchen Ort lege, daß zubeforgen wäre, daß dasselbige durch andere Leute mit Gewalt genommen werden möchte, so soll das Unser Richter an

Ende

Ende führen und verwahren lassen, da es sicher und verwahret bleiben möchte, bis zu Austrag der misthätigen Sachen. Und sollen Unsere Amt- Leut und Richter, zu ihrem Ruck, den Ubelthätern in anderer Gestalt von ihren Güthern nichts nehmen: Es wären dann sondere Fälle, darum die ausflüchtigen Missethäter ihr Guth verwürcket hätten, und durch Uns oder Unsere Räte wissentlich zugelassen, oder geschafft würde, zu ihrem oder ihrer Anhänger Guth zugreifen.

Art. CCLXXVI.

Von gestohlner oder geraubter Haabe, so in die Gericht kommt.

Item, so gestohlen oder geraubt Guth in Unser Hals- Gericht gebracht würde, soll dasselbige Unser Richter zu seinen Händen nehmen, und getreulich verwahren, und so jemand derselbigen Haabe begehrt, soll er an Unser Stadt- Gericht, Marck- Gericht, oder Dorff- Gericht, daselbst gewiesen werden (wie Recht ist) darzu zu klagen: Und zu forderst soll der, so also Rechtlich darzu klagen will, vor solchem Gericht einen Bestalt mit Bürgen, oder zum wenigsten mit seinem Eyd thun, wo er solcher Sachen halb verlustig würde, dem andern Theil seinen gefügten Schaden, der verbotenen Güter halber erlitten, nach Mäßigung des Gerichts abzulegen. Dergleichen soll der Antworter, so solche Haab im Rechten vertreten will, auch thun.

Art. CCLXXVII.

Item, so dann der Kläger beweist, daß dieselbig Haab sein sey, und ihm raublich oder diebisch genommen ist, soll ihm die durch Recht zuerkannt und wieder werden. Und so sich ein Antworter, die beklagten Haabe im Rechten zuvertreten unterstünde, und sich deshalben Kost und Schäden betreffend (wie obstehet) verpflichtet, und dann nach Verlust derselbigen Haabe, mit seinem Eyd nicht betheuren möchte, daß er unwissend des unrechten Herkommens, die gemeldten verlustigten Haabe an sich gebracht hätte: Oder aber solches Wissens überwiesen würde, so soll demselbigen Antworter, ob nothdürfftige Abzug auf die verbotenen Haabe gangen wäre, zusammt ziemlichen Gerichts- Schäden, alles nach Mäßigung des Gerichts zu bezahlen, im Rechten aufgelegt werden. Hätte aber der Antworter im Ansiehbringen der verlustigten Haabe, des unrechten Herkommens nicht gewußt, so soll jeder Theil seine Gerichts- Schäden selbst zahlen, und der Kläger dem die beklagte Haabe also folget, ob es Viehe wäre, und zimliche Abzug gemacht hätte, wie das Gericht erkennt und mäßiget, auerichten. Wäre aber obgemeldter massen kein verpflichteter Antworter vorhanden, so gebührt dermassen dem Kläger, der die Haabe endlich nimmt, abermahls ziemliche Abzug (wo die, als vor stehet, darauf gangen wäre) zu bezahlen.

Da

Art.

**Daß die geraubte oder gestohlene Güter dem Herrn
wieder zugestellt werden.**

208. Bewiese aber ein Kläger, in obgemeldetem Fall, der anspruchigen Haabe halber, die Eigenschaft gnugsam, und könnte doch dabey nicht beweisen, daß ihm die durch Raub oder Diebstal entwendet worden wäre, und die Antworter möchten dagegen zu Recht gnug nicht darbringen, daß dieselbige Kriegerische Haabe, mit einem guten rechtmäßigen Titel, von dem Kläger gebracht, und an sie kommen wäre: So soll dem Kläger auf seine Betheuerung mit dem Eyd (daß ihm solche beweisste Güter geraubt oder gestohlen worden seyn) geglaubt werden, und ihm dieselbige abermahls (in massen als obstehet) darauf folgen.
209. Und mag an gestohlner oder geraubter Haabe, durch einige Länge der Zeit, kein Gewehr eressen werden.
- Könnte aber der Ankläger seine gebührende Beweifung (wie obstehet) nicht verführen: So sollten alsdann die Antworter ledig erkannt werden, und ihn die beklagten Güter wieder folgen, mit ziemlicher Ablegung zugesügter Kosten und Schäden, darein der unbeständige Kläger, nach Mäßigung der Urtheiler, erkannt werden sollte.
210. So auch die angeklagte Haabe in obgemeldten Fällen, Abzug halber, oder sonst, ohne mercklichen Schaden (bis zu Endigung vorbestimmter Rechtfertigung) in Gericht nicht stehen bleiben könnte: Welcher Theil dann nach Ermäßigung Unsers Amtmanns, Castners und Richters, sämttlich, oder ihrerzweyer, nothdürfftigen gnugsamen Bestalt thut, dieselbigen Haabe, zu den Gerichts-Tagen, so derhalben Kundschaft geführt werden soll, wieder in das Gericht zu stellen, und weß in demselbigen Gericht derhalben verlustigt würde, es wäre um die Haupt-Sache oder Schäden, ungewweigert Folge zu thun: Und wo dieselbige Haab vor Endung und Vollziehung des Rechts abgieng, oder geargert würde, solchen Abgang oder Uergernus, nach Erkenntnuß des Gerichts zuerstatten, dem soll die anspruchige Haabe, um weniger Unkostens und Schadens willen, darauf also ausbetaget werden. Wo aber obgemeldten Bestalt, beide Theil thun wolten, so sollten die Antworter zusehenderst damit zugelassen werden. Und wo in dieser Handlung gezweiffelt würde, soll Raths bey Unsren Räten gebraucht werden.
211. Würde aber obgemeldter angezogener, gestohlner oder geraubter Güter halber, jemand mit bösem Glauben und Verdacht dabey betretten, und der Ankläger gegen denselbigen Peinlichs Rechts begehrt,
- oder

oder aber Unsere Amt-Leute oder Richter, deßhalben von Ampts wegen gegen solchen verdächtigen Leuten, Peinlich Recht gebrauchen wolten: In solchen Peinlichen Sachen, soll es gegen den berührten verdachten Persohnen gehalten und gehandelt werden, wie vor in dieser Unserer Ordnung, von dergleichen Peinlichen Zurnehmen und Handlungen, klärlich gefest ist.

Wie und wann dann auch jemand geraubter oder gestohlner Güter halber, zu Peinlicher Frage genugsame Anzeigung auf ihme hat, das wird im Fünff und vierzigsten, und Sechs und vierzigsten Artikeln, sonderlich gemeldet, und ausgedruckt. 212.

Und so sich also mit obgemeldter Peinlicher Handlung, gestohlene oder geraubte fahrende Güter, in Unserm Gerichts-Zwang und Gewalt erkunden, die solten dem, der sie also verlohren hätte, abermahls ohne Beschwehrung (dann allein ob solches essende Haabe, und ziemliche nothdürfftige Abzug darauf gangen wäre, dieselbige Abzug doch ohne Ubersuß zubezahlen) wieder verschafft werden. Wo aber jemand die gemeldten Haabe, um weniger Unkostens oder Schadens willen, vor gründlicher Erfindung gemeldtes unrichten Herkommens, und wem die zustünde, auszutagen begehret, das soll in diesem Fall mit der Maß, wie vor derhalben von Bürgerlicher Verhaftung und Klage, gestohlner oder geraubter Güter halber, gefest ist, auch geschehen. 213.

Item, ob ein Beschädigter seine Haabe, die ihm unzweiffentlich zustünde, und durch Diebstal oder Raub entwendet worden wäre, mit gutem und umbenöthiger Dinge von dem Thäter wieder zuwegen brächte, darum soll derselbige (der also das Seine, doch mit der Maß, als obstehet, wieder erlangt) niemand nichts schuldig seyn, auch in diesem oder andern dergleichen Fällen, zu Klagen wider seinen Willen, nicht genöthigt werden. Und wo der Beschädigt nicht Peinlich klagen wolte, so mögen dennoch Unsere Amt-Leute und Richter, den Thäter nichts desto weniger von Ampts wegen rechtfertigen und strafen lassen. 214.
NOTA.
So einer
sein ent-
wende
Haabe
wieder er-
langt.

Art. CCLXXIX.

Von Vergeitung der Todtschläger.

Item, kein Todtschläger soll unter dem Jahr vergeit werden, wider des Anklägers Willen, er wolte dann am Land-Gericht eine Nothwehr ausführen, oder andere Ursachen fürbringen, die seine aethane Entleibung entschuldigen möchten, wie das Unsere vorgemeldte Land-Gerichts-Ordnung zuläßt.

Art. CCLXXX.

Item, so sich nach Verfließung eines Jahrs, ein Todtschläger zur Buß und Besserung erbeut, nach Erkänntnuß Unserer Råthe, so mag der von Uns Geleit erlangen, des Entleibten Freunde willigen darein oder nicht, wie dann Unsers Hofz Gewohnheit und Herkommen ist. Doch sollen hiemit die böshafftigen vorkeslichen Mörder nicht gemeint seyn.

Art. CCLXXXI.

Kein Geld-Buß in Peinlichen Sachen, ohne Unsern Willen und Wissen zu nehmen.

Item, Unsere Ambt-Leute und Richter, sollen in Peinlichen Sachen niemand kein Geld-Buße auflegen, ohne Unsere oder Unserer Nachkommen Wissen und Willen: Dann Unsere Meynung in allerweg ist, fürderlich und endliche Straffe und Vorkommung der Mißthat, gemeinen Frieden und Nuß, und nicht den Genuß und das Geld (als der Taschen-Richter Gewohnheit ist) zusuchen.

Art. CCLXXXII.

Von alten Mißbräuchen der Hals-Gerichte.

Item, das Besieben der Ubelthäter, und andere Mißbräuche, auch alle Ordnung Unserer Hals-Gerichte, so Kayserlichen Rechten, und dieser Unserer Ordnung widerwärtig seyn, wollen Wir hiemit aufgehoben und abgethan haben, unangesehen, ob sie lang oder kurz herkommen seyn.

Art. CCLXXXIII.

Item, wir wollen nicht, daß auf verleumbter oder verächtlicher leichtfertiger Zeugen Sage, jemand soll verurtheilt werden: Sondern allein auf guter glaubhafftiger Zeugen Sage, zweyer oder dreyer, die von einem wahren Wissen sagen: Als hievor von Zeugen am Neu und siebentzigsten Artikel gesetzt ist.

Art. CCLXXXIV.

Item, so fürter in Peinlichen Rechtfertigungen der Ubelthäter, oder aber in Erlangung geraubter oder gestohlner Haabe: Wir oder die Unsere, an frembden Gerichten, dieser Ordnung, und den gemeinen Kayserlichen Rechten ungemess, gehindert, verzogen, oder aber mit überflüssigen Kosten beschwert würden, und solche unziemliche Beschwerde über Unsere oder der Unsere gütliche Erinnerung, der Billigkeit und des Rechten, auch wie es in solchen Fällen an Unsere Gerichten gehalten würde, nicht abgestellt werden wolte: So dann Unser Richter, Ambt-Leute, oder andere der Unsere, wann es bey ihnen zuschul-

und darzu den Ambt-Leuten, Richtern, und Urtheilern, so jedesmahls in berührten Sachen zu handeln, Rathschlagen oder erkennen, ange- sucht werden, jezo alsdann, und dann als jezo, in Krafft dieser Un- serer Reformation, bey ihren Pflichten, damit sie Uns, Unfern Nach- kommen und Fürstenthum verwandt, auf das fleißigt und ernstliche befohlen sollen seyn. Es mögen auch dieselben Unsere Rätthe (wo sie das Noth bedunckt) bey andern Rechts-Gelehrten und Verständi- gen, gemeldter ihrer Rathschlagung halben, Raths gebrauchen.

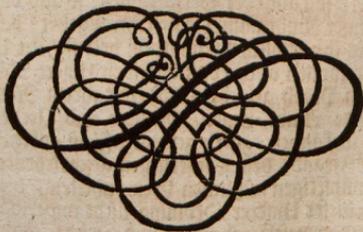
Art. CCLXXXVI.

Item, wo Unser Ambtmann, Castner, Richter oder Schöpffen, in Verstand dieser Unserer Ordnung (ehe es zu Fällen kommt) zweif- sentlich würden, sollen sie bey Unfern Rätthen Erklärung suchen: Wann es die Noth, daß sie also mit Überlesung und Nachfrage, zu rechtem Verstand dieser Ordnung, guten Fleiß, vor Begebung der Geschicht, gebrauchen.

Art. CCLXXXVII.

Und damit in Unfern Hals-Gerichten dieser Unserer Ordnung Wissenschaft haben mögen: Auch (so dieselbige folgender massen aus- gangen ist) fürter darnach gehandelt und gericht werden: So haben Wir die, im Druck zu mannigfaltigen, und fürter in Unsere Aemtter und Hals-Gerichte zuschicken verfügt. Jedoch behalten Wir Uns und Unfern Nachkommen bevor, solche Ordnung zu erklären, zumeh- ren und zu mindern.

Und ist also diese aus Unferm Befehl gedruckt, und in solchem Druck vollendet, am Montag nach Visitationis Mariae, nach Christi unserß lieben HERRN und Seeligmachers Geburt, Funffzehnen Hundert und im Zwen und Achzigsten Jahre.



Regi-



Register,

Der Brandenburgischen Peinlichen Hals-Ge-
richts-Ordnung, nach dem Alphabet verzeichneter, darin
nen die Zahl der gemeinen Brandenburgischen Artikel zu finden/
die erstere Ziffer aber das Blat weist, wo der Artikel
anzutreffen ist.

A.

Acht.

Auch unter dem Buchstaben M. unter dem Titel Mordacht.
Von Achten ohne Leibzeichen. Fol. 82. Art. 234.
In die Acht zu sprechen. Fol. 84. Art. 245.

Ankläger.

Anklägers Verhaftung, bis er Bürgschaft thut. Fol. 6. Art. 16.
Anklägers Bürgschaft. Fol. 6. und 7. Art. 17. 18. 19.
Ankläger, wann er nicht Bürgen haben kan. Fol. 7. Art. 28.
Ankläger soll eine nehmliche Stadt benennen. Fol. 9. Art. 23.
Ankläger, wann er eine geklagte Missethat, so von dem Beklagten verneint be-
weisen will/ soll er seine Artikel stellen. Fol. 28. Art. 82.
Frembder Ankläger Kost. Fol. 88. Art. 257.

Annehmung der Ubelthäter.

Annehmung der Ubelthäter von Obrigkeit und Ampts- wegen. Fol. 3.
Art. 8.
Annehmen eines beklagten Ubelthäters, so der Kläger Rechts begehrt. Fol. 5.
Art. 15.

Anzeigung.

Das Wörlein Anzeigung/ was es in sich begreift. Fol. 10. Art. 26.
Ohne redliche Anzeigung niemand Peinlich zu fragen. Fol. 10. Art. 27.
Uff Anzeigung einer Missethat, niemand zu Peinlicher Straff zu verurtheilen.
Fol. 10. Art. 28.
Anzeigung einer Missethat, wie die gnugsam betwiefen soll werden. Fol. 10.
Art. 29.
Anzeigung oder gemeine Argwöhnigkeit, so sich uff alle Missethaten ziehen.
Fol. 11. 12. Art. 31.
Gemeine gnugsame Anzeigung. Fol. 13 15. Art. 34. 35. 36. 37. 38.
Von Anzeigung auf sonderliche geübte Missethat. Fol. 15. Art. 39. 40.

Anzet:

Register.

In öffentlichen Todtschlägen, so niemand gethan will haben. Fol. 16. Art. 41.
In heimlichen Kinder haben und Tödtung. Fol. 16. Art. 42. 43.
Heimlichen vergeben, Fol. 17. Art. 44.
Verdacht der Räuber, Fol. 17. und 18. Art. 45. 46.
So Räubern und Dieben helfen, Fol. 18. Art. 47. 48.
Von heimlichen Brand, Fol. 18. Art. 49.
Von Verrätherey, Fol. 19. Art. 50.
Von Dieberey, Fol. 19. Art. 51. 52. 53.
Von Zauberey, Fol. 20. Art. 54.

Anwalt.

Wann eine Anwalt zuzulassen. Fol. 84. Art. 244.

Armuth.

Von Armuth des, so seine Entschuldigung wolte ausführen, Fol. 64. Art. 181.

Artckel.

Such unter dem Buchstaben B. unter den Wort Beweifung.

Azung.

Von Azung der Gefangenen, Fol. 88. Art. 258.
Azung dem Püttel so des Gefangenen wart, Tag und Nacht, Fol. 88. Art. 258.
Azung des so allein mit Wasser und Brod gespeist, Fol. 88. Art. 259.
Von Azung der Gefangenen, so des Lands verwiesen werden, Fol. 88. Art. 260.
Azung in Peinlicher Frag den Verhörern und Zeugen, Fol. 89. Art. 263.
Azung auf endhafften Nechrtag, Fol. 89. Art. 264.
Der Azung haben, da es in etlichen Städten also nicht herkommen, so soll es dabey bleib. n, Fol. 90. Art. 265.
Azung in Ausführung der Entleibung, such unter dem Buchstaben A. unter dem Titel Ausführung.

Aufführer.

Etraff der Aufführer, Fol. 50. Art. 154.

Austretter.

Etraffe derer, so bößlich austretten, Fol. 50. Art. 155.

Ausführung.

Ausführung bekenntlicher That oder Entleibung, Fol. 62. Art. 178.
In Ausführung bekenntlicher Entleibung, über wen die Azung gehen soll, Fol. 63. Art. 180.
In Ausführung der Entschuldigung, dem Kläger nothdürfftigen Bestandt zu thun, Fol. 64. Art. 180.
Armuth in Ausführung, und wie es damit gehalten, Fol. 64. Art. 181.
Ausführung der Unschuld in Mordachten, Fol. 64. Art. 182.
Ausführung in Entleibungen, da einer peinlich in Gefängnuß genommen, und beflegt, Fol. 65. Art. 183.
Nechliche Ausführung einer That vor der Gefängnuß, Fol. 64. Art. 183.

Ayde.

Nichters, Fol. 1. Art. 3.
Ayde des { Urtheilsprecher, Fol. 2. Art. 5.
 { Gerichtschreibers, Fol. 2. Art. 6.
Nachrichters, Fol. 3. Art. 7.

Register.

B.

Bann.

Bann über des Blut, fol. 1. Art. 2.

Bann: Richter soll keine sonderliche Belohnung nehmen/ fol. 72. Art. 265.

Begräbniß.

Von Begräbniß der Erschlagenen/ fol. 88. Art. 253.

Beicht-Väter. Beichten.

Von beichten und Vermahnung nach der Verurtheilung/ fol. 40. Art. 125.

Beicht-Väter sollen die Armen bekännter Wahrheit zu laugnen nicht wissen/ fol. 40. Art. 126.

Bekännniß.

Bekännniß eines Ubelthäters uff seine Helfer/ fol. 13. Art. 37.

Die Bekännniß dem Gefangenen des andern Tages wieder kurz lesen/ fol. 24. Art. 68.

Bekanntere Missethat, wann der Gefangene laugnet und widerruffet/ fol. 25. A. 69.

Wann der Bekännniß, so auf Feinliche Tzoge geschicht, endlich zu glauben ist/ fol. 25. Art. 72.

Beklagter.

Wann der Beklagte öffentlich in Etoc soll gesetzt werden/ fol. 32. Art. 99.

Den Beklagten zu Gericht zu fuhren/ fol. 32. Art. 100.

Von Beschreyen des Beklagten/ fol. 33. Art. 101.

So der Beklagte mit Recht ledig erkannt würde/ fol. 37. Art. 121.

Beklagter da er zum ersten Gericht nicht erscheint/ wie ihm zu ruffen/ fol. 83. Art. 238.

Wann Beklagter nicht erscheint/ was Kläger bitten solle/ fol. 83. Art. 239.

So Beklagter zum andern Rechts-Tag nicht erscheint/ fol. 83. Art. 242.

So Beklagter auf den dritten Rechts-Tag nicht erscheint/ fol. 84. Art. 243.

Wann und wie Beklagter in die Mordacht zu erkennen/ fol. 84. Art. 243.

Von Vergeltung des Beklagten/ fol. 84. Art. 246.

Von Erscheinung des Beklagten/ und der Klage Verneinung/ fol. 85. Art. 247.

Belohnung.

Von sonderlicher Belohnung des Nachrichters/ Painlein, und andern Gerichts-Diener. fol. 90. Art. 266.

Von gemeiner Belohnung des Nachrichters/ fol. 90. Art. 67.

Bann: Richter soll keine besondere Belohnung nehmen/ fol. 92. Art. 273.

Brenner.

Estraffe der Brenner/ fol. 50. Art. 152.

Bürgschaft.

Such unter dem Buchstaben A. unter der Rubrick Anklägers Bürgschaft.

Beweisung.

Von Beweisung der Missethat/ fol. 26. Art. 74.

So der Beklagte nach der Beweisung nicht bekennen wolte/ fol. 27. Art. 81.

Beweisung Artickel ordentlich aufzuzeichnen/ fol. 28. Art. 82.

Von Beweisung na redliches Argwohns und Verdachts. fol. 29. Art. 88.

Beweisung Artickel des Thäters, da die nicht erheblich, dienstlich noch schlüssig/ fol. 63. Art. 179.

Ec

G.

Register.

C.

Compulsorial oder Compas-Brieff zu bitten.
Such unter den Buchstaben K. bey dem Wort Kundschaft.

D.

Dieb.

Von jungen Dieben/ fol. 68. Art. 192.

Diebstahl.

Vom ersten und aller schlechtesten heimlichen Diebstahl unter fünf Gulden
Berth, fol. 65. Art. 185.

Vom öffentlichen Diebstahl, fol. 66. Art. 186.

Erster gefährlicher Diebstahl, durch Einsteigen oder Brechen, fol. 66. Art. 187.
Erster Diebstahl so der groß, daß darinnen Rathß gepflogen werde, fol. 76.
Art. 188.

Vom andern Diebstahl, fol. 67. Art. 189.

Vom Stehlen zum dritten mahl, fol. 68. Art. 190.

Beschwerniß bey den Diebstahlen, wie die in acht sollen genommen werden,
fol. 68. Art. 191.

Diebstahl von Gütern des einer ein Erbe ist, fol. 68. Art. 193.

Diebstahl aus Hungers-Noth, fol. 69. Art. 194.

Diebstahl von Früchten auf dem Felde, fol. 69. Art. 195.

Diebstahl vertrauter Haab und Güter, fol. 70. Art. 198.

Diebstahl heiliger Dinge, fol. 70. Art. 199.

Von Straff solcher Diebstahl, fol. 70. & 71. Art. 200. 201. 202. 203.

E.

Ehebruch.

Straff des Ehebruchs, fol. 47. Art. 147.

Straff des Übels, das in zwiefacher Ehe geschieht, fol. 48. Art. 148.

Ehebrecherin Urtheil, fol. 78. Art. 225.

Ehe-Weiber.

Straff derjenigen, so Ehe-Weiber/ Jungfrauen, oder Kloster-Frauen ent-
führen, fol. 46. Art. 145.

Entleibung.

Entleibung die niemand gesehen, und wird eine Nothwehr fürgetwandt, fol.
58. Art. 171.

Ungefährliche Entleibung, fol. 59. Art. 174.

Fürsätzliche Entleibung. Item, fürsätzliche oder unfürsätzliche Bestand in
Entleibungen, fol. 61. Art. 176.

Entleibungen, so Entschuldigung auf ihnen tragen, fol. 62. Art. 178.

Entschuldigung.

Von Kundschaft des Beklagten zu einer Entschuldigung, fol. 29. Art. 87.

Ent-

Register.

Entschuldigung und Ausführung einer Weibs-Person/ fol. 52. Art. 158.
Entschuldigung unlaugbarer Todtschlag/ fol. 55. Art. 165
Von Entschuldigung/ siehe weiter sub litera N. unter dem Wort Noth-
Wehr.
Ursachen zu Entschuldigung bekännlicher That, wie die sollen ausgeführt
werden/ fol. 63. Art. 178.
Entschuldigung am Land: Gericht auszuführen/ fol. 85. Art. 248.
So ein Thäter seine Entschuldigung auszuführen am Land: Gericht ange-
fangen hätte/ fol. 86. Art. 249.

Erkundigung.

Von Erkundigung und Nachfrag bekennter böser Missethat Umstände, fol. 23.
Art. 65.

F.

Fabe: Gulden.

Wann der Fabe: Gulden, auch wenn er solle gegeben werden/ fol. 89. Art. 262.

Fälle.

In Fällen so zweiffelich/ Raths zu pflegen/ fol. 9. Art. 24.
In allen zweiffentlichen Peinlichen Sachen/ die Hoff: Rätze um Rath ersu-
chen/ fol. 97. Art. 285 & fol. 98. Art. 286.
Rätze in zweiffentlichen Peinlichen Fällen/ wohin sie ihren Rathschlag rich-
ten sollen/ fol. 97. Art. 285.
Rätze mögen bey andern Rechts: Gelehrten Raths gebrauchen/ fol. 96. Art.
285.

Fälscher, und dero Straff.

Münz: Fälscher/ fol. 44. Art. 138.
Falsche Siegel/ Brief, Urbar: Bücher oder Register/ fol. 44. Art. 139.
Straff der Fälscher mit Waas, Waag, und Kauffmannschafft/ fol. 45. Art.
140.
Straff derjenigen/ so fälschlich und betrieglich Untermarking verrucken/ fol.
45. Art. 141.

Frage.

Von Peinlicher Frage/ fol. 20. Art. 55. 56.
Ausführung der Unschuld vor der Peinlichen Frage/ so der Beklagte die Unbel-
that vernehet/ fol. 20. & 21. Art. 57. 58.

Wie diejenigen/ so auf Peinliche Frage eine Missethat bekenn-
nen/ um Unterrichts: gestragt sollen werden.

Als in Bekännnuß uff	Mord/ Art. 59.	} Fol. 22.
	Verrätherey/ Art. 60.	
	Vergiftung/ Art. 61.	
	Brandt/ Art. 62.	
	Zauberey/ Art. 63.	

Register.

Von der Maß Peinlicher Frage, fol. 25. Art. 71.
So der Gefangene, den man fragen will, gefährliche Wunden hatt, fol. 25. Art. 71.
Wann der Bekännnuß auf Peinliche Frage geschehen, endlich zu glauben, fol. 25. Art. 72.
So der Gefangene auf redlichem Verdacht, mit Peinlicher Frage angegriffen, und nicht ungerecht funden wurd, fol. 26. Art. 73.
Von Frag über die, so den Verurtheilten rechen würden, fol. 36. Art. 115.
Von unnorhdürfftigen gefährlichen Fragen, fol. 38. Art. 122.

Fürsprecher.

Von Fürsprechern, fol. 33. Art. 102. & 103.
Bitt des Fürsprechers, der von Ampts-wegen oder sonst klagt, fol. 33. Art. 104.
Was und wie der Beklagte durch seinen Fürsprecher bitten lassen mag, fol. 34. Art. 106, & 107.

G.

Gefängnuß.

Vofshafftige Personen, von dero man nicht gesichert, in ewige Gefängnuß zu nehmen, fol. 71. Art. 204.
Urtheil zu ewiger Gefängnuß, fol. 78. Art. 224.

Gefreyete Stadt und Dertter.

Was für Ubelthäter aus gefreyeten Derttern zu nehmen, fol. 73. Art. 209.

Geld = Buß.

Kein Geld = Buß in Peinlichen Sachen ohne der Herrschafft Willen zu nehmen, fol. 96. Art. 281.

Gericht.

Vertändigung zum Gericht, fol. 31. Art. 94.
Von Besizung und Beleitung des endlichen Gerichts, fol. 31. Art. 96.
Beyfützer so tüglich seyn, zu Besizung des Gerichts zu nehmen, fol. 2. Art. 4.
In allen Peinlichen Gerichten nach dieser Ordnung zu handeln, fol. 32. Art. 97.
Ob das Gericht recht besetzt sey, fol. 32. Art. 98.
Den Beklagten für Gericht zu führen, fol. 32. Art. 100.

Gerichts = Schreiber.

Gerichts = Schreibers Eyde, fol. 2. Art. 6.
Gerichts = Schreiber, wie er die Peinlichen Gerichts = Handel aufzeichnen und beschreiben soll, fol. 73. 74. 75. 76.
Von dem 210. Artikel, bis auf den 218. Artikel, *inclusive*.
Gerichts = Schreiber wie er die endlichen Urtheil der Todes = Straff formiren soll, fol. 76. Art. 219. 220. 221.
Gerichts = Schreiber in Formirung der Urtheil soll Diaths pflegen, fol. 81. Art. 232.

Gerichts = Handel.

Peinliche Gerichts = Handel sollen ordentlich beschriben werden, fol. 73. bis 76.
Von dem 210. bis auf den 218. Artikel, *inclusive*.
Peinliche Handlung für wem sie zu üben, fol. 73. Art. 210.
Gerichts = Handel bey dem Gericht zu verwahren, fol. 81. Art. 231.

Güter

Register.

Güter.

Güter und Haab flüchtiger Uebelthäter/ wie und von wem die sollen beschrieben werden/ Fol. 92. Art. 274. & 275.
Von gestohlen und geraubten Gut und Haab/ Fol. 93. & 94. Art. 276. 277. & aliquot sequentibus.

H.

Hüter.

Hüter/ so den Gefangenen auszuhelffen/ wie die zu straffen/ Fol. 72. Art. 208.

J.

Junge Dieb.

Such unter dem Buchstaben D. unter dem Wort Dieb.

K.

Kinder hinweg legen.

Etraff der Weiber so ihre Kinder hinlegen/ Fol. 53. Art. 159.

Kinder abtreiben.

Etraffderer/ so schwangern Weibsbildern Kinder abtreiben/ Fol. 53. Art. 160.

Klag.

Von gestehen der Klag/ doch mit Erbierung/ die auszuführen/ Fol. 85. & 86. Art. 248.

Kosten.

Kosten wer den soll helffen tragen/ und wie er anzulegen/ Fol. 87. Art. 254.
In welchen Peinlichen Sachen die Hülf des Kostens geschehen soll/ Fol. 87. Art. 254. 255.

Muthwilliger Kläger Kost/ über wen der gehen soll/ Fol. 87. Art. 256.
Frembder Ankläger Kost/ Fol. 88. Art. 257.

Kundschaft.

Wie die Räche der Kundschaft halben sollen ersucht werden/ Fol. 28. Art. 83.
Von Kundschaft/ Verhörern/ so die Räche geben mögen/ Fol. 28. Art. 84.
Von Deffnung der Kundschaft/ Fol. 29. Art. 85.
Von Antwortung verhörter Kundschaft/ Fol. 29. Art. 86.
Von Kundschaft/ des Beklagten zu einer Entschuldigung/ Fol. 29. Art. 87.

L.

Laugnen die Missethat.

Such unter dem Buchstaben M. unter dem Wort Missethat.

Leibzeichen.

Von Leibzeichen zu nehmen/ Fol. 81. & 82. Art. 233.
Von ächten ohne Leibzeichen/ Fol. 82. Art. 234.

DD

Leibs-

Register.

Leibes = Straff.

Von Leibs = Straffen/ die nicht zum Tod oder zu ewiger Gefängniß gesprochen worden/ und von Ampts weaen geschehen/ fol. 38. Art. 123.
Von Leibs = Straff/ die nicht zum Tode geurtheilt werden soll/ fol. 78. Art. 226.

M.

Mark = Stein.

Mark = Stein Verrückung/ und dero Straff/ fol. 45. Art. 141.

Missethat.

Missethat so bekänntlich/ fol. 8. Art. 21.
Missethat so unzweiffentlich/ fol. 8. Art. 22.
So der Gefangene vorbekannter Missethat wieder laugnet und wiederruffet/ fol. 25. Art. 69.
Von Verneinung der Missethat/ die vormahls bekennt worden/ fol. 35. Art. 108.
Von Fürderung/ Hülf und Fürschub der Missethat/ fol. 72. Art. 205.
Straffe unterstandener Missethat/ fol. 72. Art. 206.

Mörder.

Such unter den Buchstaben S. unter dem Wort Todschläger.

Mordacht.

Ein Mörder wie er in die Mordacht zu erkennen/ fol. 81. Art. 233.
Von der Mordacht/ fol. 82. Art. 235.
Handlung um Mordacht vor Gericht/ fol. 82. Art. 236. 237.
Beschretung des Mörders oder Thäters/ fol. 82. Art. 237.

N.

Nachrichter.

Nachrichters Ahd/ fol. 3. Art. 7.
Des Nachrichters Friede auszuruffen/ fol. 37. Art. 119.
Nachrichters Frag/ ob er recht gericht/ fol. 37. Art. 120.
Nachrichters Belohnung/ fol. 90. Art. 266. 267.
Von Nuthen aufhauen }
Nachrichters } Von Ohren oder Zungen Ab- }
Belohnung/ } schneidung } fol. 91. Art. 271.
} Von Augen ausstechen/ }
} Von Finger abhauen/ }

Nothzucht.

Straff der Nothzucht/ fol. 46. Art. 146.

Nothwehr.

Von rechter Nothwehr/ wie die entschuldigt/ fol. 55. Art. 166.
Was eine rechte Nothwehr ist/ fol. 55. Art. 167.
Daß die Nothwehr bewiesen soll werden/ fol. 56. Art. 168.
Wann und wie in Sachen der Nothwehr/ die Weisung auf den Ankläger komme/ fol. 56. Art. 169.

Nothwehr

Register.

Nothwehr aus unsorglichen Schlägen herrührend/ fol. 57. Art. 170.
Nothwehr in Entleibung, so niemand anders gesehen/ fol. 58. Art. 171.
Nothwehr gegen einem Weibß-Bilde, fol. 59. Art. 172.
In rechter Nothwehr, so einer einen unschuldigen entleibt, fol. 59. Art. 173.

P.

Pann-Richter.

Pann-Richter soll keine sonderliche Belohnung nehmen, fol. 92. Art. 273.

Peinliche Frag.

Such unter dem Buchstaben S. unter der Rubrick/ Frag.

Peinlein.

Peinleins Belohnung, fol. 91. Art. 269.

Procurator.

Estraffe der Procuratorn, so ihren Partheyen zu Nachtheil, gefährlicher für-
setzlicher Weise handeln/ fol. 45. Art. 142.

Pürtel.

Pürtels Lohn, fol. 91. & 92. Art. 272. & 273.

R.

Rauber.

Estraff der Rauber, fol. 50. Art. 153.

Raths pflegen.

In zweiffentlichen Fällen Raths zu pflegen/ fol. 9. Art. 24 und fol. 31. Art. 95.

In unbenannten peinlichen Fällen Raths zu pflegen/ fol. 41. Art. 128.

Hof-Räthe in peinlichen zweiffentlichen Fällen um Rath zu ersuchen/ fol. 97. Art.
285 und fol. 98. Art. 286.

Räthe, worauf sie in ihren Rathsch. sagen in peinlichen Sachen fürnehmlich zu se-
hen, fol. 97. Art. 285.

Räthe mögen bey andern Rechts-Gelehrten Raths gebrauchen, fol. 98. A. 285.
in fine.

Recht.

Das Recht fürderlich ergehen zu lassen/ fol. 30. Art. 91.

Von Benennung endlichen Rechts-Tags/ fol. 30. Art. 92.

Den Beflagten den Rechts-Tag zu verkünden/ fol. 30. Art. 93.

Unterredung der Urtheiler vor dem Rechts-Tag/ fol. 31. Art. 95.

Wie auf endlichen Rechts-Tag gehandelt werden soll, und warum solche Sa-
kung verursacht/ fol. 38. Art. 124.

Rechts-Tag.

Rufen zum ersten Rechts-Tag/ fol. 83. Art. 238.

Verkündigung des andern Rechts-Tags/ fol. 83. Art. 241.

Richter.

Richter und Urtheiler, fol. 1. Art. 1.

Richters Abt über das Blut zurichten, fol. 2. Art. 3.

Wie der Richter die Schöpffen fragen soll, auch Antwort der Schöpffen/ fol.
35. Art. 109, 110.

Register.

Wie der Richter die Urtheil öffnen soll, Fol. 36. Art. 111. 112.
Wie der Richter nach Verlesung der Urtheil, die Schöpffen fragen soll, auch
Antwort der Schöpffen, Fol. 36. Art. 113. 114.
Wie der Richter fragen soll, über die / so den Verurtheilten rechen würden.
Irem Antwort der Schöpffen, Fol. 36. 37. Art. 115. 116. 117.
Wann der Richter seinen Stab zerbrechen soll, Fol. 37. Art. 118.
Richter oder Vogt sollen die Gefangenen wöchentlich zweymahl besuchen, Fol.
89. Art. 261.

S.

Schlagen.

So einer geschlagen wird und stirbt, und zweifel ich, ob er des Streichs hal-
ben gestorben, Fol. 60. Art. 175.

Schöpffen Nyde.

Such unter dem Buchstaben N. unter der Rubrick / Nyde.

Stehlen.

Stehlen in Hungers-Noth, Fol. 69. Art. 194.
Stehlen von Früchten und Nuzen auf dem Felde, Fol. 69. Art. 195.
Holz stehlen oder hauen, Fol. 69. Art. 196.
Fisch stehlen, Fol. 70. Art. 197.

Straff.

Peinliche Straff.

Wie man Mißthat peinlich straffen soll, ein Unterricht, Fol. 40. und 41. Art. 127.
Von unbenannten peinlichen Fällen und Straffen, Fol. 41. Art. 128.

Gotteschwerer oder Gotteslästerer, Fol. 41. Art. 129.

Meineydiger in Gericht, Fol. 42. Art. 130.

Urphebd- Brecher, Fol. 42. Art. 131.

Regeren, Fol. 42. Art. 132.

Zauberey, Fol. 43. Art. 133.

Straff der / Jenigen, so Röm. Kaiserliche oder Königliche Majestät lästern,
Fol. 43. Art. 134.

Lästern, die einer sonst seinem Herrn thut, Fol. 43. Art. 135.

Schriftlicher unrechtlicher peinlicher Schmähung, Fol. 43. Art.
136.

Schändlicher Flucht, Städte, Schlöffer, oder Befestigung U-
bergebung, Fol. 44. Art. 137.

Münzfälscher, Fol. 44. Art. 138.

In Straff der Mißhandlung, sollen die armen Leute einander zu Hülffe kom-
men, Fol. 87. Art. 254.

T.

Thier.

Schädliches Thier, wannes jemand entleibt, Fol. 54. Art. 163.

Tödtten.

Straff berer, die mit Gifft, oder einen heimlich tödtten, Fol. 51. Art. 157. Straff

Register.

Etraff der Weiber, so ihre Kinder tödten, fol. 52, Art. 158.
So ein Arzte durch seine Arzney tödret, fol. 53, Art. 161.
Etraffe eigener Tödtung, fol. 54, Art. 162.
Tödtung so von schädlichen Thieren geschehen, fol. 54, Art. 163.

Todtschläger.

Etraffe der Mörder und Todtschläger, so keine gnugsame Entschuldigung haben mögen, fol. 54, Art. 164.
Von unlaugbaren Todtschlägen, so Entschuldigung der Etraffe auf ihnen haben, fol. 55, Art. 165.
Todtschlag mit unsorglichen Dingen, fol. 57, Art. 170.
Keinem Todtschläger unter einem Jahr zu vergleiten, fol. 95, Art. 279, & 280.

B. U.

Ubelthäter.

Ubelthäter, die Zugend oder anderer Sachen halben / ihre Sinne nicht haben, fol. 72, Art. 207.
Was für Ubelthäter aus gefreyeten Städten und Orten zunehmen, fol. 73, Art. 209.
Stüchtiger Ubelthäter Haab und Güter, wie, und von wem die sollen beschriben werden, fol. 92, Art. 274, & 275.

Verdacht.

Verdacht so gnugsam, such unter dem Buchstaben A, bey dem Wort Anzeigung und Verdacht.

Verkupplung.

Etraffe derjenigen, so um Genieß willen / ihre Ehe-Weiber oder Töchter vercuppeln, und zum Ehebruch helfen, fol. 49, Art. 149, 150.

Vergeben mit Giffte.

Such unter dem Buchstaben S, unter dem Wort Töden.

Vergleitung.

Von Vergleitung des Beklagten, fol. 84, Art. 246.
Ohne willen der Kläger, einen Mordächter nicht zu vergleiten, fol. 86, Art. 250.
Keinem Todtschläger unter einem Jahr zu vergleiten, fol. 95, Art. 279, und 280.

Verrätherey.

Etraffe der Verrätherey, fol. 40, Art. 151.

Umständ.

Von Nachfrag und Erkundigung böser Mißethat Umstände, fol. 23, Art. 65.
Wo die bekannten Umstände der Mißethat nicht wahr in Erkundigung gefunden, fol. 24, Art. 66.
Alle Umstände der Mißethat keinem Gefangenen vorzusagen; Sondern ihn die ganz von ihm selbst sagen lassen, fol. 24, Art. 67.

Ungehorsam.

Um den ersten Ungehorsam Erkenntniß, fol. 83, Art. 240.

Ee

Anderer

Register.

Anderer Ungehorsam, fol. 83. Art. 242.
Dritter Ungehorsam, fol. 84. Art. 243.

Unkeuschheit.

Estraffe der Unkeuschheit, so wieder die Natur geschicht, fol. 45. Art. 143.
Estraffe der Unkeuschheit mit nahen gesippen Freunden, fol. 46. Art. 144.

Unschuld.

Ausführung der Unschuld vor der peinlichen Frage, such unter dem Buchstaben
S. unter der Rubrick, Frag.

Verneinung oder Verläugnung der Missethat.

Such unter dem Buchstaben W. unter dem Wort Missethat.
Von erscheinen des Beklagten und verneinen der Klage, fol. 85. Art. 247.

Urtheiler.

Such unter dem Wort Richter.

Urtheilspreeher Ayde.

Such unter der Rubrick Ayde.

Urtheil.

Urtheil und dero Formirung zum	Feuer.	} Sol. 76. 77. Art. 219. 220. 221. 222. 223.
	Schwerdt.	
	Wiertheilung.	
	Rade.	
	Galgen.	
	Erträncken.	
Lebendigen vergraben.		
	Schleiffen.	
	Reiffen mit glüenden	
	Zangen.	

Formirung der Urtheil zu ewiger Gefängniß, fol. 76. Art. 224.

Einer jedern Urtheil Beschluß, so nicht zum Tod gesprochen, fol. 79. Art. 227.
Form der Urtheil zu Erledigung einer beklagten Person, fol. 80. & 81. Art. 228.
229. 230.

B.

Wag oder Gewicht fälschen.

Such unter dem Buchstaben F. unter dem Titul Fälscher.

Wächter.

Such unter dem Buchstaben H. unter dem Wort Hüter.

Weisung/ und Berweisung Artikel.

Such unter dem Buchstaben B. unter dem Wort Berweisung.
Weisung redlichs Argwohns und Verdachts, fol. 29. Art. 88.

Zauberey.

Register.

3.

Zauberey.

Von Zauberey genugsame Anzeigung/ Fol. 20. Art. 54.
Wie der so Zauberey bekennet/ weiter zu fragen/ Fol. 22. Art. 63.
Straff der Zauberey/ Fol. 43. Art. 133.

Zeugen.

Von unbekanntem Zeugen/ Fol. 26. Art. 75.
Von belohnten Zeugen/ Fol. 26. Art. 76.
Wie die Zeugen seyn sollen/ Fol. 27. Art. 77.
Wie die Zeugen sagen sollen/ Fol. 27. Art. 78.
Von genügen Zeugen/ Fol. 27. Art. 79.
Von falschen Zeugen/ Fol. 27. Art. 80.
Von der Zeugen Stellung und Verhörung/ Fol. 28. Art. 82.
Von Zehrung und Vorlegung der Zeugen/ Fol. 30. Art. 89.
Keinen Zeugen vor Recht zu verleiten/ Fol. 30. Art. 90.
Auf verdächtiger leichtfertiger Zeugen sagen/ niemand zu verurtheilen/ Fol. 96.
^{Art. 283.}
Auf zweyer oder dreyer glaubhafter Zeugen Sag zu gehen/ Fol. 96. Art. 283.

Ende des Registers.



Verzeichnis

3

Einleitung

Das Buch enthält die Beschreibung aller
in der Provinz Sachsen vorhandenen
Güter und Rechte. Es ist in
drei Theile getheilt: I. Von
den Gütern, II. Von den
Rechten, III. Von den
Personen.

Einleitung

Das Buch enthält die Beschreibung aller
in der Provinz Sachsen vorhandenen
Güter und Rechte. Es ist in
drei Theile getheilt: I. Von
den Gütern, II. Von den
Rechten, III. Von den
Personen.

Verzeichnis



Hg 5599

4°

Reformirte Brandenburgische
Heinliche
Hals- Gerichts-
Ordnung

Welcher massen
In Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
H E R R N

Georg Wilhelms,

Marggrafens zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg,
Stettin, Pommern, der Cassuben, und Wenden zu Mecklenburg, auch in
Schlesien, zu Grossen Herzogens, &c. &c.

Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrns
Landen und Fürstenthum,

In Heinlichen Sachen einzuziehen, zufragen,
zurichten, zu straffen, und zu vollfahren, &c.

Wie solche ehemals
Von Dero in Gott ruhenden Herrn Vetteren
Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn Georg Friederichen,

Marggrafen zu Brandenburg, &c. &c.
publiciret worden,

Jest wiederum vor die Hand genommen, übersehen, und aufs neue
zum Druck befördert.

Dayreuth, drucket und verlegt Johann Lober, Hoch-Fürstl. Brandenburg, Hof-
und Cansley, wie auch des Hoch-Fürstl. Gymnasi alba Buchdruckern.

let, daß ein Boigt
ntersuchungs Ge-
her allenfalls vor
ein Viertel, Drit-
gebracht, an der
lere, und zumahl
ht mögen affigi-
urfft zu seyn, daß

